Europäisches Parlament
2024–2029

Rechtsausschuss

2022/0408(COD)

24.4.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 161 - 502

Entwurf eines Berichts
Emil Radev
(PE771.863v01-00)

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2022)0702 – C9-0410/2022 – 2022/0408(COD))

Änderungsantrag 161
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ziel dieser Richtlinie ist es, zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen und Hindernisse für die Ausübung der Grundfreiheiten, etwa des freien Kapitalverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit, zu beseitigen, die auf Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften und Verfahren im Bereich der Insolvenz zurückzuführen sind.	(1) Ziel dieser Richtlinie ist es, zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen und Hindernisse für die Ausübung der Grundfreiheiten, etwa des freien Kapitalverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit, zu beseitigen, die auf Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften und Verfahren im Bereich der Insolvenz zurückzuführen sind. ***Ferner zielt diese Richtlinie darauf ab, die Definition des Begriffs „Insolvenz“ auf Unionsebene zu harmonisieren, um Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit für Gläubiger und Anleger zu gewährleisten.***

Or. ro

Änderungsantrag 162
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ziel dieser Richtlinie ist es, zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen und Hindernisse für die Ausübung der Grundfreiheiten, etwa des freien Kapitalverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit, zu beseitigen, die auf Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften und Verfahren im Bereich der Insolvenz zurückzuführen sind.	(1) Ziel dieser Richtlinie ist es, zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts ***und der Kapitalmarktunion*** beizutragen und Hindernisse für die Ausübung der Grundfreiheiten, etwa des freien Kapitalverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit, zu beseitigen, die auf Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften und Verfahren im Bereich der Insolvenz zurückzuführen sind.

Or. en

Änderungsantrag 163
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Durch die in der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] anerkannten großen Unterschiede im materiellen Insolvenzrecht entstehen Hindernisse für den Binnenmarkt, da sie die Attraktivität grenzübergreifender Investitionen mindern und so den grenzüberschreitenden Kapitalverkehr in der Union sowie von und nach Drittländern beeinträchtigen.	(2) Durch die in der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] anerkannten großen Unterschiede im materiellen Insolvenzrecht ***und die von der Weltbank gemessenen starken Qualitätsschwankungen bei den innerstaatlichen Insolvenzverfahren[32a]*** entstehen Hindernisse für den Binnenmarkt, da sie die Attraktivität grenzübergreifender Investitionen mindern und so den grenzüberschreitenden Kapitalverkehr in der Union sowie von und nach Drittländern beeinträchtigen. ***Dies bedeutet auch, dass die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts in einigen Mitgliedstaaten erhebliche Änderungen erfordern kann.***
[32] Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).	[32] Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19). ***[32a]*** ***https://subnational.doingbusiness.org/en/data/exploretopics/resolving-insolvency/what-measured***

Or. en

Änderungsantrag 164
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Durch die in der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] anerkannten großen Unterschiede im materiellen Insolvenzrecht entstehen Hindernisse für den Binnenmarkt, da sie die Attraktivität grenzübergreifender Investitionen mindern und so den grenzüberschreitenden Kapitalverkehr in der Union sowie von und nach Drittländern beeinträchtigen.	(2) Durch die in der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] anerkannten großen Unterschiede im materiellen Insolvenzrecht entstehen Hindernisse für den Binnenmarkt, da sie die Attraktivität grenzübergreifender Investitionen mindern und so den grenzüberschreitenden Kapitalverkehr in der Union sowie von und nach Drittländern beeinträchtigen. ***Um diese Hindernisse abzubauen, müssen die Transparenz und der grenzüberschreitende Zugang zu Informationen über das Vermögen der Schuldner gestärkt werden, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zu den nationalen Vermögensregistern.***
[32] Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).	[32] Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).

Or. ro

Änderungsantrag 165
Gheorghe Piperea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Insolvenzverfahren stellen die geordnete Abwicklung oder Restrukturierung von Unternehmen oder Unternehmern in finanzieller und wirtschaftlicher Notlage sicher. Diese Verfahren sind bei Finanzinvestitionen von entscheidender Bedeutung, da sie den endgültigen Verwertungswert dieser Investitionen bestimmen. Die unterschiedlichen Vorschriften der	(3) Insolvenzverfahren stellen die geordnete Abwicklung oder Restrukturierung von Unternehmen oder Unternehmern in finanzieller und wirtschaftlicher Notlage sicher. Diese Verfahren sind bei Finanzinvestitionen von entscheidender Bedeutung, da sie den endgültigen Verwertungswert dieser Investitionen bestimmen. Die unterschiedlichen Vorschriften der

Mitgliedstaaten haben zu einer zunehmenden Rechtsunsicherheit und Unvorhersehbarkeit des Ausgangs von Insolvenzverfahren beigetragen und damit die Barrieren insbesondere für grenzübergreifende Investitionen im Binnenmarkt erhöht. Die in der Union bestehenden großen Unterschiede beim Verwertungswert und bei der Zeit, die benötigt wird, um ein Insolvenzverfahren abzuschließen, haben für die Kreditgeber und Anleger in grenzübergreifenden Fällen innerhalb des Binnenmarkts nachteilige Auswirkungen auf die Vorhersehbarkeit der Kosten.	Mitgliedstaaten haben zu einer zunehmenden Rechtsunsicherheit und Unvorhersehbarkeit des Ausgangs von Insolvenzverfahren beigetragen und damit die Barrieren insbesondere für grenzübergreifende Investitionen im Binnenmarkt erhöht. Die in der Union bestehenden großen Unterschiede beim Verwertungswert und bei der Zeit, die benötigt wird, um ein Insolvenzverfahren abzuschließen, haben für die Kreditgeber und Anleger in grenzübergreifenden Fällen innerhalb des Binnenmarkts nachteilige Auswirkungen auf die Vorhersehbarkeit der Kosten. ***Zur Sicherung der Geschäftstätigkeit des Schuldners, im Interesse der interessierten Parteien und vor allem im Sinne der Erhaltung von Arbeitsplätzen, aber auch zur Bereinigung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds eines insolventen Schuldners sind Forderungen, die sich aus der fortgesetzten Tätigkeit des Schuldners nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergeben, von den Härten und Zugeständnissen des Insolvenzverfahrens befreit, jedoch nur insoweit, als sie in der Zeit vor dem Konkurs vollständig und fristgerecht beglichen werden. Andernfalls unterliegen die Inhaber dieser Ansprüche den gleichen Härten und Zugeständnissen.***

Or. en

Änderungsantrag 166
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Insolvenzverfahren stellen die geordnete Abwicklung oder Restrukturierung von Unternehmen oder	(3) Insolvenzverfahren stellen die geordnete Abwicklung oder Restrukturierung von Unternehmen oder

Unternehmern in finanzieller und wirtschaftlicher Notlage sicher. Diese Verfahren sind bei Finanzinvestitionen von entscheidender Bedeutung, da sie den endgültigen Verwertungswert dieser Investitionen bestimmen. Die unterschiedlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten haben zu einer zunehmenden Rechtsunsicherheit und Unvorhersehbarkeit des Ausgangs von Insolvenzverfahren beigetragen und damit die Barrieren insbesondere für grenzübergreifende Investitionen im Binnenmarkt erhöht. Die in der Union bestehenden großen Unterschiede beim Verwertungswert und bei der Zeit, die benötigt wird, um ein Insolvenzverfahren abzuschließen, haben für die Kreditgeber und Anleger in grenzübergreifenden Fällen innerhalb des Binnenmarkts nachteilige Auswirkungen auf die Vorhersehbarkeit der Kosten.

Unternehmern in finanzieller und wirtschaftlicher Notlage sicher. Diese Verfahren sind bei Finanzinvestitionen von entscheidender Bedeutung, da sie den endgültigen Verwertungswert dieser Investitionen bestimmen. Die unterschiedlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten haben zu einer zunehmenden Rechtsunsicherheit und Unvorhersehbarkeit ***des Unternehmenswertes und*** des Ausgangs von Insolvenzverfahren beigetragen und damit die Barrieren insbesondere für grenzübergreifende Investitionen im Binnenmarkt erhöht. Die in der Union bestehenden großen Unterschiede beim Verwertungswert und bei der Zeit, die benötigt wird, um ein Insolvenzverfahren abzuschließen, haben für die Kreditgeber und Anleger in grenzübergreifenden Fällen innerhalb des Binnenmarkts nachteilige Auswirkungen auf die Vorhersehbarkeit der Kosten.

Or. en

Änderungsantrag 167
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die mit dieser Richtlinie verfolgte Integration des Binnenmarkts im Bereich des Insolvenzrechts ist von entscheidender Bedeutung für ein effizienteres Funktionieren der Kapitalmärkte in der Europäischen Union, auch im Hinblick auf einen besseren Zugang zur ***Unternehmensfinanzierung***. Daher müssen in bestimmten Bereichen nationaler Insolvenzverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die Effizienz und Dauer solcher Verfahren haben, insbesondere auf grenzüberschreitende	(4) Die mit dieser Richtlinie verfolgte Integration des Binnenmarkts im Bereich des Insolvenzrechts ist von entscheidender Bedeutung für ein effizienteres Funktionieren der Kapitalmärkte in der Europäischen Union, auch im Hinblick auf einen besseren Zugang zur ***Fremdfinanzierung von Unternehmen***. Daher müssen in bestimmten Bereichen nationaler Insolvenzverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die Effizienz und Dauer solcher Verfahren haben, insbesondere auf grenzüberschreitende

Insolvenzverfahren, Mindestanforderungen festgelegt werden.	Insolvenzverfahren, Mindestanforderungen festgelegt werden. ***Dazu gehören auch Mindestanforderungen für Arbeitnehmer.***

Or. en

Änderungsantrag 168
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Harmonisierung von Insolvenzverfahren geht mit geringeren Kreditkosten, einem besseren Kreditzugang, einer besseren Beitreibung für die Gläubiger und einem wirksameren Schutz von Arbeitnehmern einher. Gleichzeitig besteht eines der Ziele bei der Vollendung der Kapitalmarktunion darin, die Eigenkapitalfinanzierung zu fördern, und die Zahlen darüber, wie sich eine stärkere Fremdfinanzierung durch einen besseren Schutz der Gläubigerrechte auf die Eigenkapitalfinanzierung auswirkt, sind nicht schlüssig. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, parallel zu dieser Richtlinie ein harmonisiertes steuerliches Umfeld zu schaffen, in dem Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung in der EU gleichgestellt werden, wie es auch den Zielen des DEBRA-Vorschlags entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 169
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Mindestvorschriften sollen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Insolvenz angleichen, wobei insbesondere folgende Ziele berücksichtigt werden: Maximierung der Rechtssicherheit in Bezug auf den Wert von Unternehmen; Verbesserung der Effizienz von Insolvenzverfahren in Bezug auf Kosten und Dauer; Verbesserung der Berechenbarkeit und der Gerechtigkeit bei der Verteilung des Werts zwischen den Gläubigern; Erhalt der Tätigkeit und Lebensfähigkeit der Unternehmen; Vorrang der Arbeitnehmer, ihrer Gehälter, Entschädigungen und sonstigen geschuldeten Leistungen gegenüber allen anderen Forderungen; Erhalt von Arbeitsplätzen im Falle eines Übergangs; Verwirklichung des Rechts von Arbeitnehmern auf Unterrichtung und Anhörung.

Or. en

Änderungsantrag 170
Gheorghe Piperea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Insolvenzverfahren sollten aufgrund ihrer erheblichen Auswirkungen auf Interessenträger wie Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten, Finanzgläubiger, Behörden und lokale Gebietskörperschaften von einer Justizbehörde eröffnet und abgeschlossen werden. Der Schuldner und die Interessenträger haben das Recht, rechtzeitig gehört zu werden, und das gesamte Verfahren sollte von einem

Fachrichter für Insolvenzsachen überwacht werden, um für juristisches Fachwissen und Kontinuität zu sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 171
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Bandbreite der Rechtshandlungen, die nach den Vorschriften über Anfechtungsklagen angefochten werden könnten, sollte weit gefasst werden, um jedes menschliche Handeln mit Rechtswirkung abzudecken. Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger impliziert, dass Rechtshandlungen auch Unterlassungen umfassen sollten, da es keinen wesentlichen Unterschied macht, ob Gläubigern infolge einer Handlung oder der Untätigkeit der betreffenden Partei ein Nachteil entsteht. So macht es beispielsweise keinen Unterschied, ob ein Schuldner aktiv auf eine Forderung gegenüber seinem Schuldner verzichtet oder ob er untätig bleibt und die Verjährung der Forderung hinnimmt. Weitere Beispiele für Unterlassungen, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sein können, sind die Unterlassung, ein nachteiliges Urteil oder andere Entscheidungen von Gerichten oder Behörden anzufechten, oder die Unterlassung, ein Recht des geistigen Eigentums anzumelden. Aus dem gleichen Grund sollten Anfechtungsvorschriften nicht auf Rechtshandlungen des Schuldners beschränkt sein, sondern auch Rechtshandlungen der Gegenpartei oder eines Dritten umfassen. Andererseits sollten nur Rechtshandlungen	(6) Die Bandbreite der Rechtshandlungen, die nach den Vorschriften über Anfechtungsklagen angefochten werden könnten, sollte weit gefasst werden, um jedes menschliche Handeln mit Rechtswirkung abzudecken. Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger impliziert, dass Rechtshandlungen auch Unterlassungen umfassen sollten, da es keinen wesentlichen Unterschied macht, ob Gläubigern infolge einer Handlung oder der Untätigkeit der betreffenden Partei ein Nachteil entsteht. So macht es beispielsweise keinen Unterschied, ob ein Schuldner aktiv auf eine Forderung gegenüber seinem Schuldner verzichtet oder ob er untätig bleibt und die Verjährung der Forderung hinnimmt. Weitere Beispiele für Unterlassungen, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sein können, sind die Unterlassung, ein nachteiliges Urteil oder andere Entscheidungen von Gerichten oder Behörden anzufechten, oder die Unterlassung, ein Recht des geistigen Eigentums anzumelden. Aus dem gleichen Grund sollten Anfechtungsvorschriften nicht auf Rechtshandlungen des Schuldners beschränkt sein, sondern auch Rechtshandlungen der Gegenpartei oder eines Dritten umfassen. Andererseits sollten nur Rechtshandlungen

Anfechtungsvorschriften unterliegen, die die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen.	Anfechtungsvorschriften unterliegen, die die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen. ***Zum Schutz der Gläubiger werden mit der Richtlinie die Bestimmungen über die Gläubigerausschüsse gestärkt, indem eine faire Vertretung aller Kategorien von Gläubigern, einschließlich grenzüberschreitender Gläubiger, und eine größere Transparenz im Entscheidungsprozess sichergestellt werden.***
	Or. ro

Änderungsantrag 172
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Bandbreite der Rechtshandlungen, die nach den Vorschriften über Anfechtungsklagen angefochten werden könnten, sollte weit gefasst werden, um jedes menschliche Handeln mit Rechtswirkung abzudecken. Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger impliziert, dass Rechtshandlungen auch Unterlassungen umfassen sollten, da es keinen wesentlichen Unterschied macht, ob Gläubigern infolge einer Handlung oder der Untätigkeit der betreffenden Partei ein Nachteil entsteht. So macht es beispielsweise keinen Unterschied, ob ein Schuldner aktiv auf eine Forderung gegenüber seinem Schuldner verzichtet oder ob er untätig bleibt und die Verjährung der Forderung hinnimmt. Weitere Beispiele für Unterlassungen, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sein können, sind die Unterlassung, ein nachteiliges Urteil oder andere Entscheidungen von Gerichten oder	(6) Die Bandbreite der Rechtshandlungen, die nach den Vorschriften über Anfechtungsklagen angefochten werden könnten, sollte weit gefasst werden, um jedes menschliche Handeln mit Rechtswirkung abzudecken. Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger impliziert, dass Rechtshandlungen auch Unterlassungen umfassen sollten, da es keinen wesentlichen Unterschied macht, ob Gläubigern infolge einer Handlung oder der Untätigkeit der betreffenden Partei ein Nachteil entsteht. ***Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen können, dass Rechtshandlungen auch Unterlassungen umfassen können, da kein wesentlicher Unterschied darin besteht, ob Gläubigern infolge einer Handlung oder der Untätigkeit der betreffenden Partei ein Nachteil entsteht.*** So macht es beispielsweise keinen Unterschied, ob ein Schuldner aktiv auf eine Forderung gegenüber seinem Schuldner verzichtet

Behörden anzufechten, oder die Unterlassung, ein Recht des geistigen Eigentums anzumelden. Aus dem gleichen Grund sollten Anfechtungsvorschriften nicht auf Rechtshandlungen des Schuldners beschränkt sein, sondern auch Rechtshandlungen der Gegenpartei oder eines Dritten umfassen. Andererseits sollten nur Rechtshandlungen Anfechtungsvorschriften unterliegen, die die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen.

oder ob er untätig bleibt und die Verjährung der Forderung hinnimmt. Weitere Beispiele für Unterlassungen, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sein können, sind die Unterlassung, ein nachteiliges Urteil oder andere Entscheidungen von Gerichten oder Behörden anzufechten, oder die Unterlassung, ein Recht des geistigen Eigentums anzumelden. Aus dem gleichen Grund sollten Anfechtungsvorschriften nicht auf Rechtshandlungen des Schuldners beschränkt sein, sondern auch Rechtshandlungen der Gegenpartei oder eines Dritten umfassen. Andererseits sollten nur Rechtshandlungen Anfechtungsvorschriften unterliegen, die die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen.

Or. en

Änderungsantrag 173
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen sollte unterschieden werden zwischen Rechtshandlungen, bei denen die Forderung der Gegenpartei fällig und durchsetzbar war und gebührend befriedigt wurde (kongruente Deckung), und solchen, bei denen die Leistung nicht vollständig der Forderung des Gläubigers entsprach (inkongruente Deckung). Inkongruente Deckungen umfassen insbesondere vorzeitige Zahlungen, die Befriedigung mit ungewöhnlichen Zahlungsmitteln, die nachträgliche Besicherung einer noch nicht gesicherten Forderung, die nicht bereits in der ursprünglichen Schuldvereinbarung vereinbart war, die Gewährung eines	(8) Im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen sollte unterschieden werden zwischen Rechtshandlungen, bei denen die Forderung der Gegenpartei fällig und durchsetzbar war und gebührend befriedigt wurde (kongruente Deckung), und solchen, bei denen die Leistung nicht vollständig der Forderung des Gläubigers entsprach (inkongruente Deckung). Inkongruente Deckungen umfassen insbesondere vorzeitige Zahlungen, die Befriedigung mit ungewöhnlichen Zahlungsmitteln, die nachträgliche Besicherung einer noch nicht gesicherten Forderung, die nicht bereits in der ursprünglichen Schuldvereinbarung vereinbart war, die Gewährung eines

außerordentlichen Kündigungsrechts oder sonstiger nicht im zugrundeliegenden Vertrag vorgesehener Änderungen, den Verzicht auf Rechtsverteidigung oder Einsprüche oder die Anerkennung streitiger Schulden. Im Falle kongruenter Deckungen kann der Anfechtungsgrund der Bevorzugung nur geltend gemacht werden, wenn der Gläubiger der Rechtshandlung, die für nichtig erklärt werden kann, zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts wusste ***oder hätte wissen müssen***, dass der Schuldner zahlungsunfähig war.	außerordentlichen Kündigungsrechts oder sonstiger nicht im zugrundeliegenden Vertrag vorgesehener Änderungen, den Verzicht auf Rechtsverteidigung oder Einsprüche oder die Anerkennung streitiger Schulden. Im Falle kongruenter Deckungen kann der Anfechtungsgrund der Bevorzugung nur geltend gemacht werden, wenn der Gläubiger der Rechtshandlung, die für nichtig erklärt werden kann, zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts wusste, dass der Schuldner zahlungsunfähig war.

Or. nl

Änderungsantrag 174
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen sollte unterschieden werden zwischen Rechtshandlungen, bei denen die Forderung der Gegenpartei fällig und durchsetzbar war und gebührend befriedigt wurde (kongruente Deckung), und solchen, bei denen die Leistung nicht vollständig der Forderung des Gläubigers entsprach (inkongruente Deckung). Inkongruente Deckungen umfassen insbesondere vorzeitige Zahlungen, die Befriedigung mit ungewöhnlichen Zahlungsmitteln, die nachträgliche Besicherung einer noch nicht gesicherten Forderung, die nicht bereits in der ursprünglichen Schuldvereinbarung vereinbart war, die Gewährung eines außerordentlichen Kündigungsrechts oder sonstiger nicht im zugrundeliegenden Vertrag vorgesehener Änderungen, den Verzicht auf Rechtsverteidigung oder Einsprüche oder die Anerkennung	(8) Im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen sollte unterschieden werden zwischen Rechtshandlungen, bei denen die Forderung der Gegenpartei fällig und durchsetzbar war und gebührend befriedigt wurde (kongruente Deckung), und solchen, bei denen die Leistung nicht vollständig der Forderung des Gläubigers entsprach (inkongruente Deckung). Inkongruente Deckungen umfassen insbesondere vorzeitige Zahlungen, die Befriedigung mit ungewöhnlichen Zahlungsmitteln, die nachträgliche Besicherung einer noch nicht gesicherten Forderung, die nicht bereits in der ursprünglichen Schuldvereinbarung vereinbart war, die Gewährung eines außerordentlichen Kündigungsrechts oder sonstiger nicht im zugrundeliegenden Vertrag vorgesehener Änderungen, den Verzicht auf Rechtsverteidigung oder Einsprüche oder die Anerkennung

streitiger Schulden. Im Falle kongruenter Deckungen kann der Anfechtungsgrund der Bevorzugung nur geltend gemacht werden, wenn der Gläubiger der Rechtshandlung, die für nichtig erklärt werden kann, zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts wusste ***oder hätte wissen müssen***, dass der Schuldner zahlungsunfähig war.

streitiger Schulden. Im Falle kongruenter Deckungen kann der Anfechtungsgrund der Bevorzugung nur geltend gemacht werden, wenn der Gläubiger der Rechtshandlung, die für nichtig erklärt werden kann, zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts wusste, dass der Schuldner zahlungsunfähig war.

Or. en

Änderungsantrag 175
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Bestimmte kongruente Deckungen, nämlich Rechtshandlungen, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zum Vorteil der Insolvenzmasse vorgenommen werden, sollten von den Rechtshandlungen ausgenommen werden, die für nichtig erklärt werden können. Diese Rechtshandlungen zielen darauf ab, das normale Tagesgeschäft des Unternehmens des Schuldners zu unterstützen. Rechtshandlungen, die unter diese Ausnahme fallen, sollten eine vertragliche Grundlage haben und den direkten Austausch der gegenseitigen Leistungen erfordern, aber nicht unbedingt einen gleichzeitigen Austausch von Leistungen, da sich in einigen Fällen aus praktischen Umständen unvermeidbare Verzögerungen ergeben können. Diese Ausnahme sollte jedoch nicht für die Gewährung von Krediten gelten. Außerdem sollten Leistung und Gegenleistung bei diesen Rechtshandlungen gleichwertig sein. Zugleich sollte die Gegenleistung der Insolvenzmasse und nicht einem Dritten zugutekommen. Diese Ausnahme sollte	(9) Bestimmte kongruente Deckungen, nämlich Rechtshandlungen, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zum Vorteil der Insolvenzmasse vorgenommen werden, sollten von den Rechtshandlungen ausgenommen werden, die für nichtig erklärt werden können. Diese Rechtshandlungen zielen darauf ab, das normale Tagesgeschäft des Unternehmens des Schuldners zu unterstützen. Rechtshandlungen, die unter diese Ausnahme fallen, sollten eine vertragliche Grundlage haben und den direkten Austausch der gegenseitigen Leistungen erfordern, aber nicht unbedingt einen gleichzeitigen Austausch von Leistungen, da sich in einigen Fällen aus praktischen Umständen unvermeidbare Verzögerungen ergeben können. Diese Ausnahme sollte jedoch nicht für die Gewährung von Krediten gelten. Außerdem sollten Leistung und Gegenleistung bei diesen Rechtshandlungen gleichwertig sein. Zugleich sollte die Gegenleistung der Insolvenzmasse und nicht einem Dritten zugutekommen. Diese Ausnahme sollte

insbesondere für die unverzügliche Zahlung von Waren, Löhnen oder Dienstleistungshonoraren, insbesondere für Rechts- oder Wirtschaftsberater, die Bar- oder Kartenzahlung für Waren, die für das Tagesgeschäft des Schuldners erforderlich sind, die Lieferung bzw. Erbringung von Waren, Produkten oder Dienstleistungen gegen Zahlung, die Schaffung eines Sicherungsrechts gegen Auszahlung des Darlehens sowie die unverzügliche Zahlung öffentlicher Gebühren gegen eine Gegenleistung (z. B. Zutritt zu öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen) gelten.	insbesondere für die unverzügliche Zahlung von Waren, Löhnen oder Dienstleistungshonoraren, insbesondere für Rechts- oder Wirtschaftsberater, die Bar- oder Kartenzahlung für Waren, die für das Tagesgeschäft des Schuldners erforderlich sind, die Lieferung bzw. Erbringung von Waren, Produkten oder Dienstleistungen gegen Zahlung, die Schaffung eines Sicherungsrechts gegen Auszahlung des Darlehens sowie die unverzügliche Zahlung öffentlicher Gebühren gegen eine Gegenleistung (z. B. Zutritt zu öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen) gelten. ***Um die finanzielle Stabilität der Sozialversicherungssysteme zu erhalten, sollten darüber hinaus auch Beitragszahlungen an Sozialversicherungsträger von den Rechtshandlungen ausgenommen werden, die für nichtig erklärt werden können.***

Or. en

Änderungsantrag 176
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Bestimmte kongruente Deckungen, nämlich Rechtshandlungen, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zum Vorteil der Insolvenzmasse vorgenommen werden, sollten von den Rechtshandlungen ausgenommen werden, die für nichtig erklärt werden können. Diese Rechtshandlungen zielen darauf ab, das normale Tagesgeschäft des Unternehmens des Schuldners zu unterstützen. Rechtshandlungen, die unter diese Ausnahme fallen, sollten eine vertragliche Grundlage haben und den direkten Austausch der gegenseitigen	(9) Bestimmte kongruente Deckungen, nämlich Rechtshandlungen, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zum Vorteil der Insolvenzmasse***, insbesondere Löhne,*** vorgenommen werden, sollten von den Rechtshandlungen ausgenommen werden, die für nichtig erklärt werden können. Diese Rechtshandlungen zielen darauf ab, das normale Tagesgeschäft des Unternehmens des Schuldners zu unterstützen. Rechtshandlungen, die unter diese Ausnahme fallen, sollten eine vertragliche Grundlage haben und den direkten

Leistungen erfordern, aber nicht unbedingt einen gleichzeitigen Austausch von Leistungen, da sich in einigen Fällen aus praktischen Umständen unvermeidbare Verzögerungen ergeben können. Diese Ausnahme sollte jedoch nicht für die Gewährung von Krediten gelten. Außerdem sollten Leistung und Gegenleistung bei diesen Rechtshandlungen gleichwertig sein. Zugleich sollte die Gegenleistung der Insolvenzmasse und nicht einem Dritten zugutekommen. Diese Ausnahme sollte insbesondere für die unverzügliche Zahlung von Waren, Löhnen oder Dienstleistungshonoraren, insbesondere für Rechts- oder Wirtschaftsberater, die Bar- oder Kartenzahlung für Waren, die für das Tagesgeschäft des Schuldners erforderlich sind, die Lieferung bzw. Erbringung von Waren, Produkten oder Dienstleistungen gegen Zahlung, die Schaffung eines Sicherungsrechts gegen Auszahlung des Darlehens sowie die unverzügliche Zahlung öffentlicher Gebühren gegen eine Gegenleistung (z. B. Zutritt zu öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen) gelten.	Austausch der gegenseitigen Leistungen erfordern, aber nicht unbedingt einen gleichzeitigen Austausch von Leistungen, da sich in einigen Fällen aus praktischen Umständen unvermeidbare Verzögerungen ergeben können. Diese Ausnahme sollte jedoch nicht für die Gewährung von Krediten gelten. Außerdem sollten Leistung und Gegenleistung bei diesen Rechtshandlungen gleichwertig sein. Zugleich sollte die Gegenleistung der Insolvenzmasse und nicht einem Dritten zugutekommen. Diese Ausnahme sollte insbesondere für die unverzügliche Zahlung von Waren, Löhnen oder Dienstleistungshonoraren, insbesondere für Rechts- oder Wirtschaftsberater, die Bar- oder Kartenzahlung für Waren, die für das Tagesgeschäft des Schuldners erforderlich sind, die Lieferung bzw. Erbringung von Waren, Produkten oder Dienstleistungen gegen Zahlung, die Schaffung eines Sicherungsrechts gegen Auszahlung des Darlehens sowie die unverzügliche Zahlung öffentlicher Gebühren gegen eine Gegenleistung (z. B. Zutritt zu öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen) gelten.

Or. en

Änderungsantrag 177
Gheorghe Piperea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Neu- oder Zwischenfinanzierungen, die im Zuge eines Restrukturierungsversuchs bereitgestellt werden, auch im Laufe einer präventiven Restrukturierung gemäß Titel II der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates[33], sollten in anschließenden Insolvenzverfahren geschützt werden.	(10) Neu- oder Zwischenfinanzierungen, die im Zuge eines Restrukturierungsversuchs bereitgestellt werden, auch im Laufe einer präventiven Restrukturierung gemäß Titel II der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates[33], sollten in anschließenden Insolvenzverfahren geschützt werden.

Folglich sollten Anfechtungsklagen wegen Bevorzugung, die Zahlungen an oder Besicherungen zugunsten der Anbieter dieser neuen Finanzierungen oder Zwischenfinanzierungen zum Gegenstand haben, nicht zulässig sein, wenn diese Zahlungen oder Besicherungen im Einklang mit den Forderungen der Anbieter geleistet werden. Diese Zahlungen oder Besicherungen sollten daher als Rechtshandlungen angesehen werden, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zugunsten der Insolvenzmasse vorgenommen werden.	Folglich sollten Anfechtungsklagen wegen Bevorzugung, die Zahlungen an oder Besicherungen zugunsten der Anbieter dieser neuen Finanzierungen oder Zwischenfinanzierungen zum Gegenstand haben, nicht zulässig sein, wenn diese Zahlungen oder Besicherungen im Einklang mit den Forderungen der Anbieter geleistet werden. Diese Zahlungen oder Besicherungen sollten daher als Rechtshandlungen angesehen werden, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zugunsten der Insolvenzmasse vorgenommen werden. ***Insolvenzverfahren zielen nicht nur darauf ab, einen möglichst großen Teil der Forderungen von Gläubigern beizutreiben, sondern auch darauf, tragfähige Unternehmen fortzuführen, um Arbeitsplätze zu erhalten und für wirtschaftliche Kontinuität zu sorgen.***
[33] Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).	[33] Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

Or. en

Änderungsantrag 178
Gheorghe Piperea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(11a) Eine Rückforderungsklage ist eine Klage zur Rückforderung bestimmter Vermögens- oder anderer Werte des Unternehmens des Schuldners, mit dem Ziel, das Vermögen des Schuldners zu maximieren (Rückforderungsklage). Die Klage bezieht sich auf den Verdachtszeitraum, d. h. den Zeitraum von zwei bis vier Jahren vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, in dem davon ausgegangen werden kann, dass der Schuldner durch freiwillige Rechtshandlungen Gläubiger benachteiligt hat, und zwar durch die betrügerische Auslagerung von Vermögenswerten, ruinöse Geschäfte oder ungewöhnliche Transaktionen wie Abtretungs- oder Schenkungshandlungen, insbesondere in Bezug auf bedeutende Anteilseigner oder Verwandte. Zu den freiwilligen Rechtshandlungen des Schuldners sollten dabei auch pseudoerzwungene Rechtshandlungen gehören, die den Anschein einer Zwangsvollstreckung haben, aber tatsächlich fiktiv oder simuliert sind.

Or. en

Änderungsantrag 179
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Verbesserung der Möglichkeiten von Insolvenzverwaltern, zur Insolvenzmasse gehörende Vermögenswerte zu ermitteln und aufzuspüren, ist für die Maximierung des Wertes dieser Insolvenzmasse von wesentlicher Bedeutung. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können Insolvenzverwalter bereits jetzt auf Informationen zugreifen,	(13) Die Verbesserung der Möglichkeiten von Insolvenzverwaltern, zur Insolvenzmasse gehörende Vermögenswerte zu ermitteln und aufzuspüren, ist für die Maximierung des Wertes dieser Insolvenzmasse von wesentlicher Bedeutung. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können Insolvenzverwalter bereits jetzt auf Informationen zugreifen,

die in öffentlichen Datenregistern hinterlegt sind, die teilweise im Rahmen des Unionsrechts eingerichtet wurden und auf europäischer Ebene miteinander vernetzt sind, wie z. B. das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS), das System zur Vernetzung der Insolvenzregister (IRI) oder das Vernetzungssystem der Register wirtschaftlicher Eigentümer. ***Der Zugriff auf die in öffentlichen Datenbanken gespeicherten Informationen reicht jedoch häufig nicht aus, um bedeutende Vermögenswerte zu ermitteln und aufzuspüren, die zum Umfang der Insolvenzmasse gehören oder gehören sollten.*** Insolvenzverwalter stehen ***insbesondere*** vor praktischen Schwierigkeiten, wenn sie versuchen, auf ***im Ausland*** befindliche Vermögensregister zuzugreifen.	die in öffentlichen Datenregistern hinterlegt sind, die teilweise im Rahmen des Unionsrechts eingerichtet wurden und auf europäischer Ebene miteinander vernetzt sind, wie z. B. das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS), das System zur Vernetzung der Insolvenzregister (IRI) oder das Vernetzungssystem der Register wirtschaftlicher Eigentümer. Insolvenzverwalter stehen ***häufig*** vor praktischen Schwierigkeiten, wenn sie versuchen, auf ***in anderen Mitgliedstaaten*** befindliche Vermögensregister zuzugreifen***, die beispielsweise strengere Anforderungen und Zulassungsbedingungen für den Zugang zum Beruf des Insolvenzverwalters oder strengere Anforderungen für den Zugang zu personenbezogenen Daten haben***.
	Or. nl

Änderungsantrag 180
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Daher müssen Bestimmungen festgelegt werden, durch die sichergestellt wird, dass Insolvenzverwalter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Insolvenzverfahren ***direkt oder*** indirekt Zugang zu Informationen haben können, die in nicht öffentlich zugänglichen Datenbanken gespeichert sind.	(14) Daher müssen Bestimmungen festgelegt werden, durch die sichergestellt wird, dass Insolvenzverwalter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Insolvenzverfahren indirekt Zugang zu Informationen haben können, die in nicht öffentlich zugänglichen Datenbanken gespeichert sind***, z. B. über die nationalen Gerichte oder unter strikter Aufsicht eines beauftragten Richters***.
	Or. nl

Änderungsantrag 181
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der zeitnahe ***direkte*** Zugriff auf zentrale Bankkontenregister oder Datenabrufsysteme ist für die Maximierung des Werts der Insolvenzmasse oft unabdingbar. Daher sollten Vorschriften festgelegt werden, die den benannten mitgliedstaatlichen Gerichten, die für die Insolvenzverfahren zuständig sind, ***direkten*** Zugang zu Informationen gewähren, die in zentralen Bankkontenregistern oder Datenabrufsystemen gespeichert sind. Wenn ein Mitgliedstaat Zugang zu Bankkontoinformationen über ein zentrales elektronisches Datenabrufsystem gewährt, sollte dieser Mitgliedstaat sicherstellen, dass die Behörde, die das Datenabrufsystem betreibt, die Suchergebnisse ***unverzüglich und ungefiltert*** den benannten Gerichten übermittelt.	(15) Der zeitnahe Zugriff auf zentrale Bankkontenregister oder Datenabrufsysteme ist für die Maximierung des Werts der Insolvenzmasse oft unabdingbar. Daher sollten Vorschriften festgelegt werden, die den benannten mitgliedstaatlichen Gerichten, die für die Insolvenzverfahren zuständig sind, Zugang zu Informationen gewähren, die in zentralen Bankkontenregistern oder Datenabrufsystemen gespeichert sind. Wenn ein Mitgliedstaat Zugang zu Bankkontoinformationen über ein zentrales elektronisches Datenabrufsystem gewährt, sollte dieser Mitgliedstaat sicherstellen, dass die Behörde, die das Datenabrufsystem betreibt, die Suchergebnisse den benannten Gerichten übermittelt.

Or. nl

Änderungsantrag 182
Gheorghe Piperea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Zur Wahrung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf Privatsphäre sollte der direkte und unverzügliche Zugang zu Bankkontenregistern nur den für Insolvenzverfahren zuständigen Gerichten gewährt werden, die von den	(16) Zur Wahrung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf Privatsphäre sollte der direkte und unverzügliche Zugang zu Bankkontenregistern nur den für Insolvenzverfahren zuständigen Gerichten gewährt werden, die von den

Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannt wurden. Insolvenzverwaltern sollte daher nur der indirekte Zugriff auf die in den Bankkontenregistern gespeicherten Informationen im Wege eines Ersuchens um Zugriff und Abfrage an die benannten Gerichte in ihrem Mitgliedstaat gestattet sein.

Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannt wurden. Insolvenzverwaltern sollte daher nur der indirekte Zugriff auf die in den Bankkontenregistern gespeicherten Informationen im Wege eines Ersuchens um Zugriff und Abfrage an die benannten Gerichte in ihrem Mitgliedstaat gestattet sein. ***Unbeschadet des Schutzes vertraulicher Informationen und von Geschäftsgeheimnissen, die Rechten des geistigen Eigentums unterliegen, sind die Schuldner zur rechtzeitigen und wirksamen Offenlegung aller Informationen und Unterlagen verpflichtet, die es den Gläubigern ermöglichen, die Geschäfte des Schuldners vor und während des Insolvenzverfahrens angemessen und sachkundig zu beaufsichtigen.***

Or. en

Änderungsantrag 183
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Zur Wahrung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf Privatsphäre ***sollte*** der direkte und unverzügliche Zugang zu Bankkontenregistern nur den für Insolvenzverfahren zuständigen Gerichten gewährt werden, die von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannt wurden. Insolvenzverwaltern sollte daher nur der indirekte Zugriff auf die in den Bankkontenregistern gespeicherten Informationen im Wege eines Ersuchens um Zugriff und Abfrage an die benannten Gerichte in ihrem Mitgliedstaat gestattet sein.	(16) Zur Wahrung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf Privatsphäre ***muss*** der direkte und unverzügliche Zugang zu Bankkontenregistern nur den für Insolvenzverfahren zuständigen Gerichten gewährt werden, die von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannt wurden. Insolvenzverwaltern sollte daher nur der indirekte Zugriff auf die in den Bankkontenregistern gespeicherten Informationen im Wege eines Ersuchens um Zugriff und Abfrage an die benannten Gerichte ***oder die beauftragten Richter*** in ihrem Mitgliedstaat gestattet sein.

Änderungsantrag 184
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Richtlinie (EU) YYYY/XX des Europäischen Parlaments und des Rates[34] [Amt für Veröffentlichungen: die Richtlinie, die die Richtlinie 2015/849 ersetzt] sieht vor, dass die zentralen automatischen Mechanismen über die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister miteinander vernetzt werden, die von der Kommission entwickelt und betrieben werden soll. In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung von Insolvenzfällen mit grenzübergreifendem Bezug und der Bedeutung relevanter Finanzinformationen für die Zwecke der Maximierung des Wertes der Insolvenzmasse in Insolvenzverfahren sollten die benannten nationalen Gerichte, die für Insolvenzsachen zuständig sind, über die gemäß der Richtlinie (EU) YYYY/XX [Amt für Veröffentlichungen: die Richtlinie, die die Richtlinie 2015/849 ersetzt] eingerichtete zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister ***direkt*** auf die zentralen Bankkontenregister anderer Mitgliedstaaten zugreifen ***und diese abfragen*** können.	(17) Die Richtlinie (EU) YYYY/XX des Europäischen Parlaments und des Rates[34] [Amt für Veröffentlichungen: die Richtlinie, die die Richtlinie 2015/849 ersetzt] sieht vor, dass die zentralen automatischen Mechanismen über die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister miteinander vernetzt werden, die von der Kommission entwickelt und betrieben werden soll. In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung von Insolvenzfällen mit grenzübergreifendem Bezug und der Bedeutung relevanter Finanzinformationen für die Zwecke der Maximierung des Wertes der Insolvenzmasse in Insolvenzverfahren sollten die benannten nationalen Gerichte, die für Insolvenzsachen zuständig sind, über die gemäß der Richtlinie (EU) YYYY/XX [Amt für Veröffentlichungen: die Richtlinie, die die Richtlinie 2015/849 ersetzt] eingerichtete zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister auf die zentralen Bankkontenregister anderer Mitgliedstaaten zugreifen können. ***In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass ein Gericht oder ein beauftragter Richter genau überwacht, dass nur die Informationen konsultiert werden, die zur Ermittlung und Einziehung der Vermögenswerte erforderlich sind.***
[34] OJ	[34] OJ

Or. nl

Änderungsantrag 185
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um sicherzustellen, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Insolvenzverfahren effizient aufgespürt werden können, sollte den in einem Mitgliedstaat bestellten Insolvenzverwaltern rascher Zugang zu Vermögensregistern gewährt werden, auch wenn sich diese Register in einem anderen Mitgliedstaat befinden. ***Daher sollten*** für ausländische Insolvenzverwalter keine komplizierteren Zugangsbedingungen als für inländische Insolvenzverwalter gelten.	(20) Um sicherzustellen, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Insolvenzverfahren effizient aufgespürt werden können, sollte den in einem Mitgliedstaat bestellten Insolvenzverwaltern rascher Zugang zu Vermögensregistern gewährt werden, auch wenn sich diese Register in einem anderen Mitgliedstaat befinden. ***Zur Wahrung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf Privatsphäre ist dieser Zugang auf Informationen beschränkt, die für die Zwecke der Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten erforderlich und verhältnismäßig sind, die in einem laufenden Insolvenzverfahren zur Insolvenzmasse des Schuldners gehören.*** Für ausländische Insolvenzverwalter ***sollten*** keine komplizierteren Zugangsbedingungen als für inländische Insolvenzverwalter gelten. ***Daher kann der Zugang nicht allein mit der Begründung verweigert werden, dass es sich bei dem Antragsteller um einen ausländischen Insolvenzverwalter handelt.***

Or. en

Änderungsantrag 186
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(20) ***Um sicherzustellen, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Insolvenzverfahren effizient aufgespürt werden können, sollte den in einem*** Mitgliedstaat ***bestellten Insolvenzverwaltern rascher Zugang zu Vermögensregistern gewährt werden, auch wenn sich diese Register in einem anderen*** Mitgliedstaat ***befinden***. Daher ***sollten für ausländische*** Insolvenzverwalter ***keine komplizierteren Zugangsbedingungen als für inländische*** Insolvenzverwalter ***gelten***.	(20) ***Der Zugang zum Beruf des Insolvenzverwalters unterscheidet sich von*** Mitgliedstaat ***zu*** Mitgliedstaat ***erheblich***. ***Die Harmonisierung der Zulassungskriterien ist weder Teil dieser noch anderer Gesetzgebungsinitiativen auf europäischer Ebene.*** Daher ***entstehen ernsthafte Risiken, wenn*** Insolvenzverwalter***, die keine spezielle Ausbildung, z. B. in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, absolviert haben, Zugang zu Datenbanken von Mitgliedstaaten, in denen*** Insolvenzverwalter ***eine solche spezielle Ausbildung absolviert haben, sowie zu Datenbanken von Mitgliedstaaten mit hohen Datenschutzstandards erhalten***.
	Or. nl

Änderungsantrag 187
Gheorghe Piperea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Insolvenzverfahren müssen transparent sein. Mit Ausnahme von vertraulichen Informationen oder Geschäftsgeheimnissen, an denen der insolvente Schuldner Rechte des geistigen Eigentums hat, müssen alle Informationen und Unterlagen, die für die Gläubiger von Bedeutung sind, unverzüglich und wirksam offengelegt werden, damit die Geschäfte des Schuldners vor und während des Insolvenzverfahrens im notwendigen und nützlichen Rahmen kontrolliert werden können. Die Bekanntgabe der Verfahrenseröffnung in amtlichen Registern ist für die Gleichberechtigung der Gläubiger und die Vermeidung von Bevorzugung von wesentlicher Bedeutung und trägt zum Schutz der Interessen aller

Beteiligten bei. Sobald der Schuldner unter den Schutz des Gerichts gestellt ist, unterliegt er der Wirkung eines gerichtlichen Panoptikums und darf weder Informationen zurückhalten noch die Gläubiger falsch informieren.

Or. en

Änderungsantrag 188
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Die nationalen Datenschutzbehörden müssen den Zugang zu nationalen Datenbanken, der Insolvenzverwaltern aus anderen Mitgliedstaaten gewährt wird, genau überwachen.

Or. nl

Änderungsantrag 189
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Im Zusammenhang mit der Liquidation bei Insolvenz sollten es die nationalen Insolvenzvorschriften ermöglichen, dass die Verwertung des Unternehmensvermögens durch den Verkauf des Unternehmens oder eines Teils davon als fortgeführtes Unternehmen erfolgt. Unter Verkauf als fortgeführtes Unternehmen ist in diesem Zusammenhang die Übertragung des Unternehmens, in Teilen oder als Ganzes, an einen Käufer in	(21) Im Zusammenhang mit der Liquidation bei Insolvenz sollten es die nationalen Insolvenzvorschriften ermöglichen, dass die Verwertung des Unternehmensvermögens durch den Verkauf des Unternehmens oder eines Teils davon als fortgeführtes Unternehmen erfolgt. Unter Verkauf als fortgeführtes Unternehmen ist in diesem Zusammenhang die Übertragung des Unternehmens, in Teilen oder als Ganzes, an einen Käufer in

einer Weise zu verstehen, die es ermöglicht, dass das Unternehmen (oder ein Teil davon) als wirtschaftlich produktive Einheit weitergeführt wird. Der Verkauf als fortgeführtes Unternehmen sollte als das Gegenteil eines stückweisen Verkaufs der Vermögenswerte des Unternehmens (stückweise Liquidation) verstanden werden.

einer Weise zu verstehen, die es ermöglicht, dass das Unternehmen (oder ein Teil davon) als wirtschaftlich produktive Einheit weitergeführt wird***, während möglichst viele Arbeitsplätze erhalten bleiben***. Der Verkauf als fortgeführtes Unternehmen sollte als das Gegenteil eines stückweisen Verkaufs der Vermögenswerte des Unternehmens (stückweise Liquidation) verstanden werden.

Or. en

Änderungsantrag 190
Gheorghe Piperea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Abgesehen von Insolvenzvermeidungsverfahren, die administrativer oder vertraglicher Natur sein können (d. h. unmittelbar vom Schuldner mit den Hauptgläubigern oder über einen Insolvenzverwalter ausgehandelt werden), handelt es sich bei Insolvenzverfahren um Verfahren mit gerichtlichem Charakter. Angesichts der erheblichen Auswirkungen auf die Interessenträger (Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Finanzgläubiger, Staat, lokale Gebietskörperschaften), die indirekte Anteilseigner am Geschäft des Schuldners sind, müssen die Eröffnung und der Abschluss von Insolvenzverfahren in die Zuständigkeit des Gerichts fallen, und der Schuldner und die Interessenträger müssen rechtzeitig von einem Richter angehört werden können. Sobald das Insolvenzverfahren eröffnet ist, muss ein Fachrichter – wie z. B. ein juge syndic im rumänischen Recht oder ein juge-commissaire im französischen Recht – für

den gesamten Verlauf des Verfahrens bis zu seinem Abschluss zuständig sein.

Or. en

Änderungsantrag 191
Gheorghe Piperea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21b) Forderungen, die sich aus der fortgesetzten Tätigkeit des Schuldners nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergeben, sind von den Härten und Zugeständnissen eines Insolvenzverfahrens befreit, jedoch nur insoweit, als sie in der Zeit vor dem Konkurs vollständig und fristgerecht beglichen werden. Andernfalls unterliegen die Inhaber dieser Forderungen den gleichen Härten und Zugeständnissen.

Or. en

Änderungsantrag 192
Gheorghe Piperea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21c) Ein entschuldbarer Konkurs, der als solcher vom Gericht festgestellt wird, ist ein gerechtfertigter Grund für eine Entschuldung und dafür, dem Schuldner einen Neuanfang anzubieten, sofern selbstverständlich kein Betrug vorliegt.

Or. en

Änderungsantrag 193
Gheorghe Piperea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21d) Prävention, Reorganisation und Veräußerung sind Möglichkeiten, das Überleben eines Unternehmens zu sichern, sie sind aber kein Selbstzweck. Ziel muss es sein, die Verbindlichkeiten des Schuldners zu decken, unter anderem durch die Verwertung von Forderungen der Gläubiger und die Inhaftungnahme der Schuldigen. Das Vorverkaufsverfahren für das Unternehmen des Schuldners, das der Schuldner zuvor mit den Hauptgläubigern über den Insolvenzverwalter aushandelt und vom Richter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestätigt wird (Pre-pack-Verfahren), sollte demselben Zweck dienen.

Or. en

Änderungsantrag 194
Gheorghe Piperea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21e) Im Falle eines gerichtlich festgestellten betrügerischen Konkurses wird der Ausschluss vom Recht, weiterhin Geschäfte zu tätigen und Unternehmen zu gründen, für einen Zeitraum angeordnet, der lang genug ist, um abschreckend zu wirken, aber kurz genug, um die sanktionierten Personen nicht auf

unbestimmte Zeit aus der Gesellschaft auszuschließen und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 195
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Es wird allgemein davon ausgegangen, dass bei einer Liquidation durch den Verkauf des Unternehmens (oder eines Teils davon) als fortgeführtes Unternehmen ein höherer Wert erzielt werden kann als durch eine stückweise Liquidation. Zur Förderung von Verkäufen als fortgeführtes Unternehmen bei der Liquidation sollten die nationalen Insolvenzregelungen ein Pre-pack-Verfahren beinhalten, bei dem der in finanzieller Notlage befindliche Schuldner vor der förmlichen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit der Unterstützung eines „Sachwalters“ nach möglichen interessierten Käufern sucht und den Verkauf des Unternehmens als fortgeführtes Unternehmen vorbereitet, damit das Vermögen zeitnah nach Eröffnung des förmlichen Insolvenzverfahrens verwertet werden kann. Das Pre-pack-Verfahren sollte zwei Phasen umfassen, nämlich eine Vorbereitungsphase und eine Liquidationsphase.	(22) Es wird allgemein davon ausgegangen, dass bei einer Liquidation durch den Verkauf des Unternehmens (oder eines Teils davon) als fortgeführtes Unternehmen ein höherer Wert erzielt werden kann als durch eine stückweise Liquidation. Zur Förderung von Verkäufen als fortgeführtes Unternehmen bei der Liquidation sollten die nationalen Insolvenzregelungen ein Pre-pack-Verfahren beinhalten, bei dem der in finanzieller Notlage befindliche Schuldner vor der förmlichen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit der Unterstützung eines „Sachwalters“ nach möglichen interessierten Käufern sucht und den Verkauf des Unternehmens als fortgeführtes Unternehmen vorbereitet, damit das Vermögen zeitnah nach Eröffnung des förmlichen Insolvenzverfahrens verwertet werden kann. Das Pre-pack-Verfahren sollte zwei Phasen umfassen, nämlich eine Vorbereitungsphase und eine Liquidationsphase. ***In diesen Phasen sollten die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden gerichtlichen Verfahrensprizipien gewahrt und die Rechte der Gläubiger geschützt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 196
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Es wird allgemein davon ausgegangen, dass bei einer Liquidation durch den Verkauf des Unternehmens (oder eines Teils davon) als fortgeführtes Unternehmen ein höherer Wert erzielt werden kann als durch eine stückweise Liquidation. Zur Förderung von Verkäufen als fortgeführtes Unternehmen bei der Liquidation sollten die nationalen Insolvenzregelungen ein Pre-pack-Verfahren beinhalten, bei dem der in finanzieller Notlage befindliche Schuldner vor der förmlichen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit der Unterstützung eines „Sachwalters“ nach möglichen interessierten Käufern sucht und den Verkauf des Unternehmens als fortgeführtes Unternehmen vorbereitet, damit das Vermögen zeitnah nach Eröffnung des förmlichen Insolvenzverfahrens verwertet werden kann. Das Pre-pack-Verfahren sollte zwei Phasen umfassen, nämlich eine Vorbereitungsphase und eine Liquidationsphase.	(22) Es wird allgemein davon ausgegangen, dass bei einer Liquidation durch den Verkauf des Unternehmens (oder eines Teils davon) als fortgeführtes Unternehmen ein höherer Wert erzielt werden kann als durch eine stückweise Liquidation. Zur Förderung von Verkäufen als fortgeführtes Unternehmen bei der Liquidation sollten die nationalen Insolvenzregelungen ein Pre-pack-Verfahren beinhalten, bei dem der in finanzieller Notlage befindliche Schuldner vor der förmlichen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit der Unterstützung eines „Sachwalters“ nach möglichen interessierten Käufern sucht und den Verkauf des Unternehmens als fortgeführtes Unternehmen vorbereitet, damit das Vermögen zeitnah nach Eröffnung des förmlichen Insolvenzverfahrens verwertet werden kann. Das Pre-pack-Verfahren sollte zwei Phasen umfassen, nämlich eine Vorbereitungsphase und eine Liquidationsphase. ***Um die Vorbereitung eines fairen Verkaufsprozesses sicherzustellen, sollte der Sachwalter unabhängig vom Schuldner und den Gläubigern sein.***

Or. en

Änderungsantrag 197
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Das Pre-pack-Verfahren sollte sicherstellen, dass der ***in der Vorbereitungsphase bestellte*** Sachwalter das beste im Laufe ***des Verkaufsverfahrens*** erzielte Gebot ***nur dann*** zur Genehmigung durch das Gericht ***vorschlagen kann, wenn er erklärt, dass nach seinem Dafürhalten bei einer stückweisen*** Liquidation ***kein*** Wert für die Gläubiger ***erzielt*** würde, der deutlich über dem Marktpreis läge, der ***für das Unternehmen*** oder ***(einen Teil*** davon***)*** als fortgeführtes Unternehmen erzielt wird. Der Wert des fortgeführten Unternehmens ist in der Regel höher als der Wert bei stückweiser Liquidation, da er auf der Annahme beruht, dass das Unternehmen seine Tätigkeit mit der geringstmöglichen Störung fortsetzt, das Vertrauen der finanziellen Gläubiger, Aktionäre und Kunden genießt sowie weiter Einnahmen erwirtschaftet. Daher sollte die Erklärung des Sachwalters nicht in jedem Fall eine Bewertung erfordern. ***Es sollte ausreichen, dass der Sachwalter nach vernünftigem Ermessen zu dem Schluss kommt***, dass der Verkaufspreis nicht wesentlich niedriger ist als der Erlös***, der durch eine schrittweise*** Liquidation ***erzielt werden könnte***. In Fällen, in denen das einzige vorliegende Gebot von einer Partei stammt, die dem Schuldner nahesteht, sollte jedoch eine eingehendere Prüfung durch den Sachwalter oder den Insolvenzverwalter verlangt werden. In diesen Fällen sollte der Sachwalter oder der Insolvenzverwalter das Gebot ablehnen, wenn es nicht das Kriterium des Gläubigerinteresses erfüllt.	(24) Das Pre-pack-Verfahren sollte sicherstellen, dass der Sachwalter das beste im Laufe ***der Vorbereitungsphase*** erzielte Gebot zur Genehmigung durch das Gericht ***oder die zuständige Behörde vorschlägt. Es sollte möglich sein, den Sachwalter zu verpflichten, zu prüfen und anzugeben, ob eine stückweise*** Liquidation ***einen*** Wert für die Gläubiger ***erzielen*** würde, der deutlich über dem Marktpreis läge, der ***durch den Verkauf des Unternehmens*** oder ***eines Teils*** davon als fortgeführtes Unternehmen erzielt wird. Der Wert des fortgeführten Unternehmens ist in der Regel höher als der Wert bei stückweiser Liquidation, da er auf der Annahme beruht, dass das Unternehmen seine Tätigkeit mit der geringstmöglichen Störung fortsetzt, das Vertrauen der finanziellen Gläubiger, Aktionäre und Kunden genießt sowie weiter Einnahmen erwirtschaftet. Daher sollte die Erklärung des Sachwalters nicht in jedem Fall eine Bewertung erfordern. ***Jede Schlussfolgerung des Sachwalters***, dass der Verkaufspreis ***als fortgeführtes Unternehmen*** nicht wesentlich niedriger ist als der Erlös ***bei einer schrittweisen*** Liquidation***, sollte hinreichend begründet werden***. ***Nach nationalem Recht kann der Sachwalter verpflichtet werden, andere Elemente als den Preis zu berücksichtigen, darunter das öffentliche Interesse oder die Sicherstellung der Bestandsfähigkeit eines Unternehmens.*** In Fällen, in denen das einzige vorliegende Gebot von einer Partei stammt, die dem Schuldner nahesteht, sollte jedoch eine eingehendere Prüfung durch den Sachwalter oder den Insolvenzverwalter verlangt werden. In diesen Fällen sollte der Sachwalter oder der Insolvenzverwalter das Gebot ablehnen, wenn es nicht das Kriterium des Gläubigerinteresses erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 198
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Das Pre-pack-Verfahren sollte sicherstellen, dass der in der Vorbereitungsphase bestellte Sachwalter das beste im Laufe des Verkaufsverfahrens erzielte Gebot nur dann zur Genehmigung durch das Gericht vorschlagen kann, wenn er erklärt, dass nach seinem Dafürhalten bei einer stückweisen Liquidation kein Wert für die Gläubiger erzielt würde, der deutlich über dem Marktpreis läge, der für das Unternehmen (oder einen Teil davon) als fortgeführtes Unternehmen erzielt wird. Der Wert des fortgeführten Unternehmens ist in der Regel höher als der Wert bei stückweiser Liquidation, da er auf der Annahme beruht, dass das Unternehmen seine Tätigkeit mit der geringstmöglichen Störung fortsetzt, das Vertrauen der finanziellen Gläubiger, Aktionäre und Kunden genießt sowie weiter Einnahmen erwirtschaftet. Daher sollte die Erklärung des Sachwalters nicht in jedem Fall eine Bewertung erfordern. Es sollte ausreichen, dass der Sachwalter nach vernünftigem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass der Verkaufspreis nicht wesentlich niedriger ist als der Erlös, der durch eine schrittweise Liquidation erzielt werden könnte. In Fällen, in denen das einzige vorliegende Gebot von einer Partei stammt, die dem Schuldner nahesteht, sollte jedoch eine eingehendere Prüfung durch den Sachwalter oder den Insolvenzverwalter verlangt werden. In diesen Fällen sollte der Sachwalter oder der Insolvenzverwalter das Gebot ablehnen, wenn es nicht das Kriterium des Gläubigerinteresses erfüllt.	(24) Das Pre-pack-Verfahren sollte sicherstellen, dass der in der Vorbereitungsphase bestellte Sachwalter das beste im Laufe des Verkaufsverfahrens erzielte Gebot nur dann zur Genehmigung durch das Gericht vorschlagen kann, wenn er erklärt, dass nach seinem Dafürhalten bei einer stückweisen Liquidation kein Wert für die Gläubiger erzielt würde, der deutlich über dem Marktpreis läge, der für das Unternehmen (oder einen Teil davon) als fortgeführtes Unternehmen erzielt wird. Der Wert des fortgeführten Unternehmens ist in der Regel höher als der Wert bei stückweiser Liquidation, da er auf der Annahme beruht, dass das Unternehmen seine Tätigkeit mit der geringstmöglichen Störung fortsetzt, das Vertrauen der finanziellen Gläubiger, Aktionäre und Kunden genießt sowie weiter Einnahmen erwirtschaftet. Daher sollte die Erklärung des Sachwalters nicht in jedem Fall eine Bewertung erfordern. Es sollte ausreichen, dass der Sachwalter nach vernünftigem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass der Verkaufspreis nicht wesentlich niedriger ist als der Erlös, der durch eine schrittweise Liquidation erzielt werden könnte. In Fällen, in denen das einzige vorliegende Gebot von einer Partei stammt, die dem Schuldner nahesteht, sollte jedoch eine eingehendere Prüfung durch den Sachwalter oder den Insolvenzverwalter verlangt werden. In diesen Fällen sollte ***eine Bewertung vorgeschrieben werden und*** der Sachwalter oder der Insolvenzverwalter ***sollte*** das Gebot ablehnen, wenn es nicht das Kriterium des Gläubigerinteresses erfüllt.

Änderungsantrag 199
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Das Pre-pack-Verfahren sollte sicherstellen, dass der in der Vorbereitungsphase bestellte Sachwalter das beste im Laufe des Verkaufsverfahrens erzielte Gebot nur dann zur Genehmigung durch das Gericht vorschlagen kann, wenn er erklärt, dass nach seinem Dafürhalten bei einer stückweisen Liquidation kein Wert für die Gläubiger erzielt würde, der deutlich über dem Marktpreis läge, der für das Unternehmen (oder einen Teil davon) als fortgeführtes Unternehmen erzielt wird. Der Wert des fortgeführten Unternehmens ist in der Regel höher als der Wert bei stückweiser Liquidation, da er auf der Annahme beruht, dass das Unternehmen seine Tätigkeit mit der geringstmöglichen Störung fortsetzt, das Vertrauen der finanziellen Gläubiger, Aktionäre und Kunden genießt sowie weiter Einnahmen erwirtschaftet. Daher sollte die Erklärung des Sachwalters nicht in jedem Fall eine Bewertung erfordern. Es sollte ausreichen, dass der Sachwalter nach vernünftigem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass der Verkaufspreis nicht wesentlich niedriger ist als der Erlös, der durch eine schrittweise Liquidation erzielt werden könnte. In Fällen, in denen das einzige vorliegende Gebot von einer Partei stammt, die dem Schuldner nahesteht, sollte jedoch eine eingehendere Prüfung durch den Sachwalter oder den Insolvenzverwalter verlangt werden. In diesen Fällen sollte der Sachwalter oder der Insolvenzverwalter das Gebot ablehnen, wenn es nicht ***das Kriterium*** des ***Gläubigerinteresses*** erfüllt.	(24) Das Pre-pack-Verfahren sollte sicherstellen, dass der in der Vorbereitungsphase bestellte Sachwalter das beste im Laufe des Verkaufsverfahrens erzielte Gebot nur dann zur Genehmigung durch das Gericht vorschlagen kann, wenn er erklärt, dass nach seinem Dafürhalten bei einer stückweisen Liquidation kein Wert für die Gläubiger erzielt würde, der deutlich über dem Marktpreis läge, der für das Unternehmen (oder einen Teil davon) als fortgeführtes Unternehmen erzielt wird. Der Wert des fortgeführten Unternehmens ist in der Regel höher als der Wert bei stückweiser Liquidation, da er auf der Annahme beruht, dass das Unternehmen seine Tätigkeit mit der geringstmöglichen Störung fortsetzt, das Vertrauen der finanziellen Gläubiger, Aktionäre und Kunden genießt sowie weiter Einnahmen erwirtschaftet. Daher sollte die Erklärung des Sachwalters nicht in jedem Fall eine Bewertung erfordern. Es sollte ausreichen, dass der Sachwalter nach vernünftigem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass der Verkaufspreis nicht wesentlich niedriger ist als der Erlös, der durch eine schrittweise Liquidation erzielt werden könnte. In Fällen, in denen das einzige vorliegende Gebot von einer Partei stammt, die dem Schuldner nahesteht, sollte jedoch eine eingehendere Prüfung durch den Sachwalter oder den Insolvenzverwalter verlangt werden. In diesen Fällen sollte der Sachwalter oder der Insolvenzverwalter das Gebot ablehnen, wenn es nicht ***die Ziele*** des ***Insolvenzrechts*** erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 200
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um zu gewährleisten, dass das Unternehmen im Zuge des Pre-pack-Verfahrens zum besten Marktwert verkauft wird, sollten die Mitgliedstaaten ***entweder*** hohe Standards in Bezug auf Wettbewerbsorientiertheit, Transparenz und Fairness des in der Vorbereitungsphase durchgeführten Verkaufsprozesses sicherstellen ***oder vorsehen, dass*** das Gericht nach Eröffnung der Liquidationsphase des Verfahrens eine schnelle öffentliche Auktion ***durchführt***.	(25) Um zu gewährleisten, dass das Unternehmen im Zuge des Pre-pack-Verfahrens zum besten Marktwert verkauft wird, sollten die Mitgliedstaaten hohe Standards in Bezug auf Wettbewerbsorientiertheit, Transparenz und Fairness des in der Vorbereitungsphase durchgeführten Verkaufsprozesses sicherstellen***. Liegt in der Vorbereitungsphase ein glaubhafter Missbrauchsverdacht vor, sollte*** das Gericht nach Eröffnung der Liquidationsphase des Verfahrens eine schnelle öffentliche Auktion ***durchführen können***.

Or. en

Änderungsantrag 201
Gheorghe Piperea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Alle Gläubiger, die Forderungen gegen den insolventen Schuldner haben, müssen am Insolvenzverfahren teilnehmen, um vom Begriff der „Verwertung von Forderungen gegen den Schuldner“, der Zweck des Insolvenzverfahrens ist, erfasst zu werden. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Arbeitnehmer und Inhaber von

Forderungen, die sich aus der Fortsetzung des Verfahrens ergeben; ihre Forderungen werden gemäß den Unterlagen beglichen, die den Forderungen zugrunde liegen. Andernfalls und nur auf ihr Verlangen werden diese Gläubiger ebenfalls in die Forderungstabellen aufgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 202
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) ***Entscheidet sich ein Mitgliedstaat dafür,*** in der Vorbereitungsphase ***hohe Standards zu verlangen,*** sollte der Sachwalter (der anschließend als Insolvenzverwalter in der Liquidationsphase bestellt wird) dafür verantwortlich sein, sicherzustellen, dass der Verkaufsprozess vom Wettbewerb bestimmt, transparent und fair ist und den Marktstandards entspricht. Die Einhaltung von Marktstandards sollte in diesem Zusammenhang erfordern, dass das Verfahren mit den normalen Vorschriften und der üblichen Praxis in Bezug auf Zusammenschlüsse und Übernahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat vereinbar ist, was unter anderem beinhaltet, potenziell interessierte Parteien zur Teilnahme am Verkaufsprozess einzuladen, an potenzielle Käufer die gleichen Informationen weiterzugeben, interessierten Käufern die Ausübung der Sorgfaltspflicht zu ermöglichen und die Gebote der interessierten Parteien im Wege eines strukturierten Prozesses einzuholen.	(26) In der Vorbereitungsphase sollte der Sachwalter (der anschließend als Insolvenzverwalter in der Liquidationsphase bestellt wird) dafür verantwortlich sein, sicherzustellen, dass der Verkaufsprozess vom Wettbewerb bestimmt, transparent und fair ist und den Marktstandards entspricht. Die Einhaltung von Marktstandards sollte in diesem Zusammenhang erfordern, dass das Verfahren mit den normalen Vorschriften und der üblichen Praxis in Bezug auf Zusammenschlüsse und Übernahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat vereinbar ist, was unter anderem beinhaltet, potenziell interessierte Parteien zur Teilnahme am Verkaufsprozess einzuladen, an potenzielle Käufer die gleichen Informationen weiterzugeben, interessierten Käufern die Ausübung der Sorgfaltspflicht zu ermöglichen und die Gebote der interessierten Parteien im Wege eines strukturierten Prozesses einzuholen.

Or. en

Änderungsantrag 203
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Entscheidet ***sich ein Mitgliedstaat dafür, vorzusehen, dass*** das Gericht nach Eröffnung der Liquidationsphase eine öffentliche Auktion ***durchführt***, sollte das vom Sachwalter im Zuge der Vorbereitungsphase ausgewählte Gebot bei der Auktion als erstes Gebot („Stalking-Horse-Gebot“) zugrunde gelegt werden. Der Schuldner sollte dem „Stalking-Horse-Bieter“ Anreize bieten können, indem er insbesondere Aufwandserstattungen oder Strafzahlungen für den Fall vereinbart, dass im Wege der öffentlichen Auktion ein besseres Gebot ausgewählt wird. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch sicherstellen, dass solche Anreize, die die Schuldner den „Stalking-Horse-Bietern“ während der Vorbereitungsphase bieten, angemessen sind und andere potenziell interessierte Bieter nicht von der Teilnahme an der öffentlichen Auktion in der Liquidationsphase abhalten.	(27) Entscheidet das Gericht nach Eröffnung der Liquidationsphase***,*** eine öffentliche Auktion ***durchzuführen***, sollte das vom Sachwalter im Zuge der Vorbereitungsphase ausgewählte Gebot bei der Auktion als erstes Gebot („Stalking-Horse-Gebot“) zugrunde gelegt werden. Der Schuldner sollte dem „Stalking-Horse-Bieter“ Anreize bieten können, indem er insbesondere Aufwandserstattungen oder Strafzahlungen für den Fall vereinbart, dass im Wege der öffentlichen Auktion ein besseres Gebot ausgewählt wird. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch sicherstellen, dass solche Anreize, die die Schuldner den „Stalking-Horse-Bietern“ während der Vorbereitungsphase bieten, angemessen sind und andere potenziell interessierte Bieter nicht von der Teilnahme an der öffentlichen Auktion in der Liquidationsphase abhalten.

Or. en

Änderungsantrag 204
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sollte nicht zur vorzeitigen Kündigung von Verträgen führen, nach denen die Parteien noch	***entfällt***

Erfüllungspflichten haben (noch zu erfüllende Verträge), die für die Fortführung des Geschäftsbetriebs notwendig sind. Eine solche Kündigung würde den Wert des Unternehmens oder eines Teils davon, das bzw. der im Wege des Pre-pack-Verfahrens verkauft werden soll, in unangemessener Weise gefährden. Daher sollte sichergestellt werden, dass diese Verträge auch ohne Zustimmung der Gegenpartei des Schuldners zu diesen Verträgen auf den Käufer des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon übertragen werden. Gleichwohl gibt es Fälle, in denen die Abtretung der noch zu erfüllenden Verträge nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, wie etwa dann, wenn der Käufer ein Wettbewerber der Vertragsgegenpartei ist. Ebenso kann das Gericht bei einer individuellen Beurteilung eines noch zu erfüllenden Vertrags zu dem Schluss kommen, dass seine Kündigung den Interessen des Unternehmens des Schuldners besser dienen würde als seine Abtretung, etwa wenn die Abtretung des Vertrags zu einer unverhältnismäßigen Belastung für das Unternehmen führen würde. Dem Gericht sollte jedoch nicht gestattet sein, laufende Verträge in Bezug auf Lizenzen für Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum zu kündigen, da diese normalerweise Schlüsselkomponenten der Geschäftstätigkeit des verkauften Unternehmens sind.

Or. nl

Begründung

Diese Bestimmnug stellt eine erzwungene Vertragsübernahme dar und verstößt gegen die Vertragsfreiheit.

Änderungsantrag 205
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sollte nicht zur vorzeitigen Kündigung von Verträgen führen, nach denen die Parteien noch Erfüllungspflichten haben (noch zu erfüllende Verträge), die für die Fortführung des Geschäftsbetriebs notwendig sind. Eine solche Kündigung würde den Wert des Unternehmens oder eines Teils davon, das bzw. der im Wege des Pre-pack-Verfahrens verkauft werden soll, in unangemessener Weise gefährden. Daher sollte sichergestellt werden, dass diese Verträge ***auch ohne Zustimmung*** der Gegenpartei des Schuldners zu diesen Verträgen auf den Käufer des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon übertragen werden. Gleichwohl gibt es Fälle, in denen die Abtretung der noch zu erfüllenden Verträge ***nach vernünftigem Ermessen*** nicht ***erwartet*** werden kann, wie etwa dann, wenn der Käufer ein Wettbewerber der Vertragsgegenpartei ist. Ebenso kann ***das Gericht*** bei einer individuellen Beurteilung eines noch zu erfüllenden Vertrags zu dem Schluss kommen, dass seine Kündigung den Interessen des Unternehmens des Schuldners besser dienen würde als seine Abtretung, etwa wenn die Abtretung des Vertrags zu einer unverhältnismäßigen Belastung für das Unternehmen führen würde. Dem ***Gericht*** sollte jedoch nicht gestattet sein, laufende Verträge in Bezug auf Lizenzen für Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum zu kündigen, da diese normalerweise Schlüsselkomponenten der Geschäftstätigkeit des verkauften Unternehmens sind.	(28) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sollte nicht zur vorzeitigen Kündigung von Verträgen führen, nach denen die Parteien noch Erfüllungspflichten haben (noch zu erfüllende Verträge), die für die Fortführung des Geschäftsbetriebs notwendig sind. Eine solche Kündigung würde den Wert des Unternehmens oder eines Teils davon, das bzw. der im Wege des Pre-pack-Verfahrens verkauft werden soll, in unangemessener Weise gefährden. Daher sollte sichergestellt werden, dass diese Verträge ***nach Konsultation*** der Gegenpartei des Schuldners zu diesen Verträgen auf den Käufer des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon übertragen werden. Gleichwohl gibt es Fälle, in denen die Abtretung der noch zu erfüllenden Verträge nicht ***gestattet*** werden kann, wie etwa dann, wenn der Käufer ein Wettbewerber der Vertragsgegenpartei ist***, oder wenn dadurch Arbeitnehmer an einen Vertragspartner gebunden werden, den sie nicht ausgewählt haben***. Ebenso kann ***der Insolvenzverwalter*** bei einer individuellen Beurteilung eines noch zu erfüllenden Vertrags zu dem Schluss kommen, dass seine Kündigung den Interessen des Unternehmens des Schuldners besser dienen würde als seine Abtretung, etwa wenn die Abtretung des Vertrags zu einer unverhältnismäßigen Belastung für das Unternehmen führen würde. Dem ***Insolvenzverwalter*** sollte jedoch nicht gestattet sein, laufende Verträge in Bezug auf Lizenzen für Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum zu kündigen, da diese normalerweise Schlüsselkomponenten der Geschäftstätigkeit des verkauften Unternehmens sind.

Änderungsantrag 206
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sollte nicht zur vorzeitigen Kündigung von Verträgen führen, nach denen die Parteien noch Erfüllungspflichten haben (noch zu erfüllende Verträge), die für die Fortführung des Geschäftsbetriebs notwendig sind. Eine solche Kündigung würde den Wert des Unternehmens oder eines Teils davon, das bzw. der im Wege des Pre-pack-Verfahrens verkauft werden soll, in unangemessener Weise gefährden. Daher sollte sichergestellt werden, dass diese Verträge auch ohne Zustimmung der Gegenpartei des Schuldners zu diesen Verträgen auf den Käufer des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon übertragen werden. Gleichwohl gibt es Fälle, in denen die Abtretung der noch zu erfüllenden Verträge nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, wie etwa dann, wenn der Käufer ein Wettbewerber der Vertragsgegenpartei ist. Ebenso kann das Gericht bei einer individuellen Beurteilung eines noch zu erfüllenden Vertrags zu dem Schluss kommen, dass seine Kündigung den Interessen des Unternehmens des Schuldners besser dienen würde als seine Abtretung, etwa wenn die Abtretung des Vertrags zu einer unverhältnismäßigen Belastung für das Unternehmen führen würde. Dem Gericht sollte jedoch nicht gestattet sein, laufende Verträge in Bezug auf Lizenzen für Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum zu kündigen, da diese normalerweise	(28) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sollte nicht zur vorzeitigen Kündigung von Verträgen führen, nach denen die Parteien noch Erfüllungspflichten haben (noch zu erfüllende Verträge), die für die Fortführung des Geschäftsbetriebs notwendig sind. Eine solche Kündigung würde den Wert des Unternehmens oder eines Teils davon, das bzw. der im Wege des Pre-pack-Verfahrens verkauft werden soll, in unangemessener Weise gefährden. Daher sollte sichergestellt werden, dass diese Verträge auch ohne Zustimmung der Gegenpartei des Schuldners zu diesen Verträgen auf den Käufer des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon übertragen werden. Gleichwohl gibt es Fälle, in denen die Abtretung der noch zu erfüllenden Verträge nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, wie etwa dann, wenn der Käufer ein Wettbewerber der Vertragsgegenpartei ist. Ebenso kann das Gericht bei einer individuellen Beurteilung eines noch zu erfüllenden Vertrags zu dem Schluss kommen, dass seine Kündigung den Interessen des Unternehmens des Schuldners besser dienen würde als seine Abtretung, etwa wenn die Abtretung des Vertrags zu einer unverhältnismäßigen Belastung für das Unternehmen führen würde. Dem Gericht sollte jedoch nicht gestattet sein, laufende Verträge in Bezug auf ***Arbeitnehmer oder*** Lizenzen für Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum zu kündigen, da diese

Schlüsselkomponenten der Geschäftstätigkeit des verkauften Unternehmens sind.	normalerweise Schlüsselkomponenten der Geschäftstätigkeit des verkauften Unternehmens sind.

Or. en

Änderungsantrag 207
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Die Möglichkeit, im Laufe des Verkaufsprozesses Vorkaufsrechte durchzusetzen, würde den Wettbewerb im Pre-pack-Verfahren verzerren. Potenzielle Bieter könnten von der Abgabe eines Gebots absehen, wenn die Möglichkeit besteht, dass ihr Gebot unabhängig von der investierten Zeit und den investierten Ressourcen und dem wirtschaftlichen Wert des Gebots aufgrund von Rechten verworfen wird, die ihr Inhaber nach seinem Ermessen geltend machen kann. Um sicherzustellen, dass das erfolgreiche Gebot den besten verfügbaren Preis auf dem Markt widerspiegelt, sollten Vorkaufsrechte weder Bietern eingeräumt noch im Laufe des Bietverfahrens durchgesetzt werden. Inhaber von Vorkaufsrechten, die vor Beginn des Pre-pack-Verfahrens gewährt wurden, sollten zur Teilnahme am Bietverfahren eingeladen werden, anstatt ihre Option auszuüben.	(29) Die Möglichkeit, im Laufe des Verkaufsprozesses Vorkaufsrechte durchzusetzen, würde den Wettbewerb im Pre-pack-Verfahren verzerren***. Diese Gegenleistung kann einen Mitgliedstaat nicht davon abhalten, sich ein Vorkaufsrecht an einem Unternehmen vorzubehalten, das Teil eines wesentlichen strategischen Interesses ist***. Potenzielle Bieter könnten von der Abgabe eines Gebots absehen, wenn die Möglichkeit besteht, dass ihr Gebot unabhängig von der investierten Zeit und den investierten Ressourcen und dem wirtschaftlichen Wert des Gebots aufgrund von Rechten verworfen wird, die ihr Inhaber nach seinem Ermessen geltend machen kann. Um sicherzustellen, dass das erfolgreiche Gebot den besten verfügbaren Preis auf dem Markt widerspiegelt, sollten Vorkaufsrechte weder Bietern eingeräumt noch im Laufe des Bietverfahrens durchgesetzt werden. Inhaber von Vorkaufsrechten, die vor Beginn des Pre-pack-Verfahrens gewährt wurden, sollten zur Teilnahme am Bietverfahren eingeladen werden, anstatt ihre Option auszuüben.

Or. en

Änderungsantrag 208
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit vorsehen, dass gesicherte Gläubiger am Bietverfahren im Rahmen des Pre-pack-Verfahrens teilnehmen, indem sie die Höhe ihrer gesicherten Forderungen als Gegenleistung für den Kauf der Vermögenswerte anbieten, für die sie eine Sicherheit halten (Credit Bidding)***. Es sollte jedoch ausgeschlossen werden, dass das Credit Bidding den gesicherten Gläubigern einen ungebührlichen Vorteil im Bietverfahren verschafft, wie beispielsweise dann, wenn der Betrag*** ihrer gesicherten Forderung gegenüber dem Vermögen des Schuldners ***über dem Marktwert des Unternehmens liegt***.	(30) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit vorsehen, dass gesicherte Gläubiger am Bietverfahren im Rahmen des Pre-pack-Verfahrens teilnehmen, indem sie die Höhe ihrer gesicherten Forderungen als Gegenleistung für den Kauf der Vermögenswerte anbieten, für die sie eine Sicherheit halten (Credit Bidding)***, bis zu einer Obergrenze von 20 % der Höhe*** ihrer gesicherten Forderung gegenüber dem Vermögen des Schuldners.

Or. it

Begründung

Der Vorschlag für eine Richtlinie ermöglicht es dem Bieter, seine eigenen gesicherten Forderungen gegenüber dem Schuldner mit dem angebotenen Preis zu verrechnen, wobei dieses Vorgehen verboten ist, wenn dadurch im Bieterverfahren ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht. Eine Verrechnung ist laut dem verfügenden Teil zulässig, sofern der Wert der Forderungen deutlich unter dem Marktwert des Unternehmens liegt. Besser wäre es, den verrechenbaren Wert etwaiger gesicherter Forderungen des Bieters auf 20 % festzulegen.

Änderungsantrag 209
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit vorsehen, dass gesicherte Gläubiger am Bietverfahren im Rahmen	(30) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit vorsehen, dass gesicherte Gläubiger am Bietverfahren im Rahmen

des Pre-pack-Verfahrens teilnehmen, indem sie die Höhe ihrer gesicherten Forderungen als Gegenleistung für den Kauf der Vermögenswerte anbieten, für die sie eine Sicherheit halten (Credit Bidding). Es sollte jedoch ausgeschlossen werden, dass das Credit Bidding den gesicherten Gläubigern einen ungebührlichen Vorteil im Bietverfahren verschafft, wie beispielsweise dann, wenn der Betrag ihrer gesicherten Forderung gegenüber dem Vermögen des Schuldners über dem Marktwert des Unternehmens liegt.	des Pre-pack-Verfahrens teilnehmen, indem sie die Höhe ihrer gesicherten Forderungen als Gegenleistung für den Kauf der Vermögenswerte anbieten, für die sie eine Sicherheit halten (Credit Bidding). ***Die Mitgliedstaaten sollten diese Möglichkeit Arbeitnehmern als Gläubigern nicht verbieten.*** Es sollte jedoch ausgeschlossen werden, dass das Credit Bidding den gesicherten Gläubigern einen ungebührlichen Vorteil im Bietverfahren verschafft, wie beispielsweise dann, wenn der Betrag ihrer gesicherten Forderung gegenüber dem Vermögen des Schuldners über dem Marktwert des Unternehmens liegt.

Or. en

Änderungsantrag 210
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die Unternehmensleitung beaufsichtigt die Führung der Geschäfte einer juristischen Person und hat den besten Überblick über ihre finanzielle Situation. Die Mitglieder der Unternehmensleitung gehören daher zu den Ersten, die erkennen, ob eine juristische Person kurz vor der Insolvenz steht oder die Schwelle überschreitet. Eine verspätete Insolvenzanmeldung durch die Unternehmensleitung kann zu niedrigeren Verwertungswerten für die Gläubiger führen; die Mitgliedstaaten sollten daher eine Pflicht für die Unternehmensleitung einführen, innerhalb einer bestimmten Frist einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. Die Mitgliedstaaten sollten auch festlegen, für wen die Pflichten der	***entfällt***

Unternehmensleitung gelten sollten, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Begriff „Mitglied der Unternehmensleitung“ weit auszulegen ist, damit er alle Personen umfasst, die damit betraut sind, wichtige Entscheidungen in Bezug auf die Geschäftsführung einer juristischen Person zu treffen, oder faktisch solche Entscheidungen treffen oder treffen sollten.

Or. nl

Begründung

In Ländern wie der Niederlande und Schweden besteht keine Pflicht zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens; diese Länder weisen die höchsten Vermögensabschöpfungsquoten in der gesamten Union auf. Zwischen der Pflicht, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen, und der Vermögensabschöpfungsquote besteht überhaupt kein Kausalzusammenhang. Darüber hinaus wurden die Sachverständigen im Rahmen der Konsultation der Interessenträger nicht gebeten, zur Einführung einer solchen Pflicht Stellung zu nehmen.

Änderungsantrag 211
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die Unternehmensleitung beaufsichtigt die Führung der Geschäfte einer juristischen Person und hat den besten Überblick über ihre finanzielle Situation. Die Mitglieder der Unternehmensleitung gehören daher zu den Ersten, die erkennen, ob eine juristische Person kurz vor der Insolvenz steht oder die Schwelle überschreitet. Eine verspätete Insolvenzanmeldung durch die Unternehmensleitung kann zu niedrigeren Verwertungswerten für die Gläubiger führen. Die Mitgliedstaaten sollten daher eine Pflicht für die Unternehmensleitung einführen, innerhalb einer bestimmten Frist	(32) Die Unternehmensleitung beaufsichtigt die Führung der Geschäfte einer juristischen Person und hat den besten Überblick über ihre finanzielle Situation. Die Mitglieder der Unternehmensleitung gehören daher zu den Ersten, die erkennen, ob eine juristische Person kurz vor der Insolvenz steht oder die Schwelle überschreitet. Eine verspätete Insolvenzanmeldung durch die Unternehmensleitung kann zu niedrigeren Verwertungswerten für die Gläubiger führen. Die Mitgliedstaaten sollten daher eine Pflicht für die Unternehmensleitung einführen, innerhalb einer bestimmten Frist

einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. Die Mitgliedstaaten sollten auch festlegen, für wen die Pflichten der Unternehmensleitung gelten sollten, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Begriff „Mitglied der Unternehmensleitung“ weit auszulegen ist, damit er alle Personen umfasst, die damit betraut sind, wichtige Entscheidungen in Bezug auf die Geschäftsführung einer juristischen Person zu treffen, oder faktisch solche Entscheidungen treffen oder treffen sollten.

einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen***, wobei die Komplexität des Unternehmens und die verfügbaren Ressourcen zu berücksichtigen sind und besondere Bestimmungen für Kleinstunternehmen und KMU gelten, um eine Überlastung zu vermeiden***. Die Mitgliedstaaten sollten auch festlegen, für wen die Pflichten der Unternehmensleitung gelten sollten, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Begriff „Mitglied der Unternehmensleitung“ weit auszulegen ist, damit er alle Personen umfasst, die damit betraut sind, wichtige Entscheidungen in Bezug auf die Geschäftsführung einer juristischen Person zu treffen, oder faktisch solche Entscheidungen treffen oder treffen sollten.

Or. ro

Änderungsantrag 212
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) ***Um sicherzustellen, dass die Unternehmensleitung nicht in ihrem eigenen Interesse handelt, indem sie die Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens trotz Anzeichen einer Zahlungsunfähigkeit verzögert, sollten die*** Mitgliedstaaten ***Bestimmungen erlassen, die die*** Unternehmensleitung ***für eine Verletzung der Insolvenzantragspflicht zivilrechtlich haftbar machen***. ***In diesem Fall sollte die Unternehmensleitung die Gläubiger für den Schaden entschädigen, der aus der Verschlechterung des Verwertungswerts der juristischen Person im Vergleich zu der Situation bei rechtzeitiger Antragstellung resultiert. Die Mitgliedstaaten sollten nationale***	(33) Mitgliedstaaten***, in denen keine Pflicht zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens besteht, können andere, gleichwertige Maßnahmen ergreifen, wie z. B. die*** Unternehmensleitung ***persönlich haftbar zu machen***.

Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung der Unternehmensleitung im Zusammenhang mit Insolvenzanmeldungen erlassen oder beibehalten können, die strenger als die Bestimmungen dieser Richtlinie sind.

Or. nl

Änderungsantrag 213
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Um sicherzustellen, dass die Unternehmensleitung nicht in ihrem eigenen Interesse handelt, indem sie die Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens trotz Anzeichen einer Zahlungsunfähigkeit verzögert, sollten die Mitgliedstaaten Bestimmungen erlassen, die die Unternehmensleitung für eine Verletzung der Insolvenzantragspflicht zivilrechtlich haftbar machen. In diesem Fall sollte die Unternehmensleitung die Gläubiger für den Schaden entschädigen, der aus der Verschlechterung des Verwertungswerts der juristischen Person im Vergleich zu der Situation bei rechtzeitiger Antragstellung resultiert. Die Mitgliedstaaten sollten nationale Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung der Unternehmensleitung im Zusammenhang mit Insolvenzanmeldungen erlassen oder beibehalten können, die strenger als die Bestimmungen dieser Richtlinie sind.	(33) Um sicherzustellen, dass die Unternehmensleitung nicht in ihrem eigenen Interesse handelt, indem sie die Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens trotz Anzeichen einer Zahlungsunfähigkeit verzögert, sollten die Mitgliedstaaten Bestimmungen erlassen, die die Unternehmensleitung für eine Verletzung der Insolvenzantragspflicht zivilrechtlich haftbar machen. In diesem Fall sollte die Unternehmensleitung die Gläubiger für den Schaden entschädigen, der aus der Verschlechterung des Verwertungswerts der juristischen Person im Vergleich zu der Situation bei rechtzeitiger Antragstellung resultiert. Die Mitgliedstaaten sollten nationale Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung der Unternehmensleitung im Zusammenhang mit Insolvenzanmeldungen erlassen oder beibehalten können, die strenger als die Bestimmungen dieser Richtlinie sind. ***In einigen Fällen können die Anzeichen einer Insolvenz jedoch den Umständen geschuldet oder vorübergehend sein, und eine versierte Geschäftsleitung sollte die Möglichkeit erhalten, Restrukturierungsmaßnahmen zu prüfen, die nach vernünftigem Ermessen zu***

	demselben Ergebnis für die Gläubiger führen können. Daher sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, eine Ausnahme von der Pflicht zur Eröffnung von Insolvenzverfahren vorzusehen, wobei sicherzustellen ist, dass die Rechte der Gläubiger in gleichem Maße geschützt sind.

Or. en

Änderungsantrag 214
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Kleinstunternehmen sind oft Einpersonengesellschaften oder kleine Personengesellschaften, deren Gründer, Eigentümer oder Gesellschafter keinen beschränkten Haftungsschutz genießen und somit für Geschäftsschulden unbegrenzt haften. Wenn Kleinstunternehmen als Gesellschaften mit beschränkter Haftung tätig sind, ist der beschränkte Haftungsschutz für die Eigentümer der Kleinstunternehmen normalerweise illusorisch, da von ihnen oft erwartet wird, dass sie die Geschäftsschulden ihres Unternehmens mit ihrem persönlichen Vermögen als Sicherheit besichern. Da Kleinstunternehmen außerdem stark von den Zahlungen ihrer Kunden abhängig sind, sehen sie sich häufig mit Liquiditätsproblemen und höheren Ausfallrisiken konfrontiert, die sich aus dem Verlust eines wichtigen Geschäftspartners oder aus verspäteten Zahlungen ihrer Kunden ergeben. Darüber hinaus sind Kleinstunternehmen auch mit knappem Betriebskapital, höheren Zinssätzen und größeren Anforderungen an Sicherheiten	***entfällt***

konfrontiert, was die Beschaffung von Finanzmitteln, insbesondere in finanziellen Notlagen, schwierig, wenn nicht sogar unmöglich macht. Infolgedessen sind sie möglicherweise öfter insolvenzgefährdet als größere Unternehmen.

Or. nl

Begründung

Definitionsgemäß haben Kleinstunternehmen keine grenzüberschreitende Dimension. Die Einführung von Vorschriften für solche Unternehmen verstößt daher gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität.

Änderungsantrag 215
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Kleinstunternehmen sind oft Einpersonengesellschaften oder kleine Personengesellschaften, deren Gründer, Eigentümer oder Gesellschafter keinen beschränkten Haftungsschutz genießen und somit für Geschäftsschulden unbegrenzt haften. Wenn Kleinstunternehmen als Gesellschaften mit beschränkter Haftung tätig sind, ist der beschränkte Haftungsschutz für die Eigentümer der Kleinstunternehmen normalerweise illusorisch, da von ihnen oft erwartet wird, dass sie die Geschäftsschulden ihres Unternehmens mit ihrem persönlichen Vermögen als Sicherheit besichern. Da Kleinstunternehmen außerdem stark von den Zahlungen ihrer Kunden abhängig sind, sehen sie sich häufig mit Liquiditätsproblemen und höheren Ausfallrisiken konfrontiert, die sich aus dem Verlust eines wichtigen Geschäftspartners oder aus verspäteten	***entfällt***

Zahlungen ihrer Kunden ergeben. Darüber hinaus sind Kleinstunternehmen auch mit knappem Betriebskapital, höheren Zinssätzen und größeren Anforderungen an Sicherheiten konfrontiert, was die Beschaffung von Finanzmitteln, insbesondere in finanziellen Notlagen, schwierig, wenn nicht sogar unmöglich macht. Infolgedessen sind sie möglicherweise öfter insolvenzgefährdet als größere Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 216
Gheorghe Piperea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a) Im Zusammenhang mit Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren, einschließlich Pre-pack-Vereinbarungen, an denen sowohl kleine und mittlere Unternehmen (KMU) als auch andere Unternehmen beliebiger Größe beteiligt sind, sind derartige Verfahren nur dann zulässig, wenn sie mit Garantien einhergehen, die den Schutz von Arbeitnehmern und kleinen Interessenträgern sicherstellen. Das Verfahren hat dabei Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Interessen von Arbeitnehmern, Verbrauchern, Kunden und KMU-Gläubigern oder Vertragspartnern des Schuldners zu umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 217
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die nationalen Insolvenzvorschriften eignen sich nicht immer zu einem angemessenen und verhältnismäßigen Umgang mit insolventen Kleinstunternehmen. In Anbetracht der besonderen Merkmale von Kleinstunternehmen und ihrer besonderen Erfordernisse in finanziellen Notlagen, insbesondere dem Erfordernis schnellerer, einfacherer und erschwinglicher Verfahren, sollte anerkannt werden, dass auf nationaler Ebene gesonderte Insolvenzverfahren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Richtlinie ausgearbeitet werden sollten. Obwohl die in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über vereinfachte Liquidationsverfahren nur für Kleinstunternehmen gelten, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, ihre Anwendung auch auf kleine und mittlere Unternehmen auszudehnen, die keine Kleinstunternehmen sind.	***entfällt***

Or. nl

Begründung

Definitionsgemäß haben Kleinstunternehmen keine grenzüberschreitende Dimension. Die Einführung von Vorschriften für solche Unternehmen verstößt daher gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität.

Änderungsantrag 218
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die nationalen	***entfällt***

Insolvenzvorschriften eignen sich nicht immer zu einem angemessenen und verhältnismäßigen Umgang mit insolventen Kleinstunternehmen. In Anbetracht der besonderen Merkmale von Kleinstunternehmen und ihrer besonderen Erfordernisse in finanziellen Notlagen, insbesondere dem Erfordernis schnellerer, einfacherer und erschwinglicher Verfahren, sollte anerkannt werden, dass auf nationaler Ebene gesonderte Insolvenzverfahren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Richtlinie ausgearbeitet werden sollten. Obwohl die in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über vereinfachte Liquidationsverfahren nur für Kleinstunternehmen gelten, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, ihre Anwendung auch auf kleine und mittlere Unternehmen auszudehnen, die keine Kleinstunternehmen sind.

Or. en

Änderungsantrag 219
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die nationalen Insolvenzvorschriften eignen sich nicht immer zu einem angemessenen und verhältnismäßigen Umgang mit insolventen Kleinstunternehmen. In Anbetracht der besonderen Merkmale von Kleinstunternehmen und ihrer besonderen Erfordernisse in finanziellen Notlagen***,*** ***insbesondere dem*** Erfordernis ***schnellerer, einfacherer und erschwinglicher Verfahren, sollte*** anerkannt werden***, dass auf nationaler Ebene gesonderte Insolvenzverfahren in Übereinstimmung***	(35) Die nationalen Insolvenzvorschriften eignen sich nicht immer zu einem angemessenen und verhältnismäßigen Umgang mit insolventen ***KMU und insbesondere*** Kleinstunternehmen. In Anbetracht der besonderen Merkmale von Kleinstunternehmen und ihrer besonderen Erfordernisse in finanziellen Notlagen ***sollte ihr*** Erfordernis ***zusätzlicher Unterstützungsmaßnahmen im Falle einer Insolvenz*** anerkannt werden. ***Die Kommission wird daher aufgefordert,*** den

mit den Bestimmungen dieser Richtlinie ausgearbeitet werden sollten**. **Obwohl die in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über vereinfachte Liquidationsverfahren nur für Kleinstunternehmen gelten, sollte es den Mitgliedstaaten ***möglich sein, ihre Anwendung auch auf kleine und mittlere Unternehmen auszudehnen, die keine Kleinstunternehmen sind**.*

Mitgliedstaaten ***geeignete Leitlinien zur Verfügung zu stellen, die auf innerstaatlichen bewährten Verfahren und dem Austausch mit Vertretern von KMU beruhen***.

Or. en

Änderungsantrag 220
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die nationalen Insolvenzvorschriften eignen sich nicht immer zu einem angemessenen und verhältnismäßigen Umgang mit insolventen Kleinstunternehmen. In Anbetracht der besonderen Merkmale von Kleinstunternehmen und ihrer besonderen Erfordernisse in finanziellen Notlagen, insbesondere dem Erfordernis schnellerer, einfacherer und erschwinglicher Verfahren, sollte anerkannt werden, dass auf nationaler Ebene gesonderte Insolvenzverfahren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Richtlinie ausgearbeitet werden sollten. Obwohl die in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über vereinfachte Liquidationsverfahren nur für Kleinstunternehmen gelten, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, ihre Anwendung auch auf kleine und mittlere Unternehmen auszudehnen, die keine Kleinstunternehmen sind.	(35) Die nationalen Insolvenzvorschriften eignen sich nicht immer zu einem angemessenen und verhältnismäßigen Umgang mit insolventen Kleinstunternehmen. In Anbetracht der besonderen Merkmale von Kleinstunternehmen und ihrer besonderen Erfordernisse in finanziellen Notlagen, insbesondere dem Erfordernis schnellerer, einfacherer und erschwinglicher Verfahren, sollte anerkannt werden, dass auf nationaler Ebene gesonderte Insolvenzverfahren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Richtlinie ausgearbeitet werden sollten. ***Die Mitgliedstaaten sollten alternative präventive Restrukturierungsmechanismen wie Mediation und Schlichtung fördern, bevor auf Insolvenzverfahren zurückgegriffen wird.*** Obwohl die in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über vereinfachte Liquidationsverfahren nur für Kleinstunternehmen gelten, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, ihre Anwendung auch auf kleine und mittlere

Unternehmen auszudehnen, die keine Kleinstunternehmen sind.

Or. ro

Änderungsantrag 221
Gheorghe Piperea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KKMU), die keine vernünftige Aussicht auf Rettung haben, vereinfachten Liquidationsverfahren unterliegen. Die Ausgestaltung und Umsetzung dieser Verfahren liegt im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip im Ermessen der Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 222
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Es sollte sichergestellt werden, dass die Durchführung und Beaufsichtigung vereinfachter Liquidationsverfahren von den Mitgliedstaaten einer zuständigen Behörde übertragen werden können, bei der es sich entweder um ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde handelt. Die Wahl würde unter anderem von den Verwaltungs- und Rechtssystemen der	***entfällt***

Mitgliedstaaten sowie den Kapazitäten der Gerichte und dem Erfordernis abhängen, die Kosteneffizienz und Schnelligkeit der Verfahren sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 223
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Es sollte sichergestellt werden, dass die Durchführung und Beaufsichtigung vereinfachter Liquidationsverfahren von den Mitgliedstaaten einer zuständigen Behörde übertragen werden können, bei der es sich entweder um ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde handelt. Die Wahl würde unter anderem von den Verwaltungs- und Rechtssystemen der Mitgliedstaaten sowie den Kapazitäten der Gerichte und dem Erfordernis abhängen, die Kosteneffizienz und Schnelligkeit der Verfahren sicherzustellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 224
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Der Solvenztest und der Bilanztest sind in den Mitgliedstaaten die beiden üblichen Auslöser für die Eröffnung eines regulären Insolvenzverfahrens. Der Bilanztest ist jedoch unter Umständen	***entfällt***

nicht durchführbar, wenn der Schuldner ein Kleinstunternehmen ist, insbesondere im Falle von Einzelunternehmern, da möglicherweise keine ordnungsgemäßen Aufzeichnungen vorliegen und nicht klar zwischen Privatvermögen und -verbindlichkeiten und Geschäftsvermögen und -verbindlichkeiten unterschieden werden kann. Daher sollte die Unfähigkeit, Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, das Kriterium für die Eröffnung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens sein. Die Mitgliedstaaten sollten auch die spezifischen Bedingungen festlegen, unter denen dieses Kriterium erfüllt ist, solange diese Bedingungen klar, einfach und für das betreffende Kleinstunternehmen leicht feststellbar sind.

Or. nl

Begründung

Definitionsgemäß haben Kleinstunternehmen keine grenzüberschreitende Dimension. Die Einführung von Vorschriften für solche Unternehmen verstößt daher gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität.

Änderungsantrag 225
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Der Solvenztest und der Bilanztest sind in den Mitgliedstaaten die beiden üblichen Auslöser für die Eröffnung eines regulären Insolvenzverfahrens. Der Bilanztest ist jedoch unter Umständen nicht durchführbar, wenn der Schuldner ein Kleinstunternehmen ist, insbesondere im Falle von Einzelunternehmern, da möglicherweise keine ordnungsgemäßen Aufzeichnungen vorliegen und nicht klar zwischen Privatvermögen und -	***entfällt***

verbindlichkeiten und Geschäftsvermögen und -verbindlichkeiten unterschieden werden kann. Daher sollte die Unfähigkeit, Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, das Kriterium für die Eröffnung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens sein. Die Mitgliedstaaten sollten auch die spezifischen Bedingungen festlegen, unter denen dieses Kriterium erfüllt ist, solange diese Bedingungen klar, einfach und für das betreffende Kleinstunternehmen leicht feststellbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 226
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Der Solvenztest und der Bilanztest sind in den Mitgliedstaaten die beiden üblichen Auslöser für die Eröffnung eines regulären Insolvenzverfahrens. Der Bilanztest ist jedoch unter Umständen nicht durchführbar, wenn der Schuldner ein Kleinstunternehmen ist, insbesondere im Falle von Einzelunternehmern, da möglicherweise keine ordnungsgemäßen Aufzeichnungen vorliegen und nicht klar zwischen Privatvermögen und -verbindlichkeiten und Geschäftsvermögen und -verbindlichkeiten unterschieden werden kann. Daher sollte die Unfähigkeit, Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, das Kriterium für die Eröffnung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens sein. Die Mitgliedstaaten sollten auch die spezifischen Bedingungen festlegen, unter denen dieses Kriterium erfüllt ist, solange diese Bedingungen klar, einfach und für	***entfällt***

das betreffende Kleinstunternehmen leicht feststellbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 227
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Um kostengünstige und zügige vereinfachte Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen einzurichten, sollten kurze Fristen eingeführt werden. Ebenso sollten die Formalitäten auf allen Stufen des Verfahrens, einschließlich der Eröffnung des Verfahrens, der Anmeldung und Zulassung von Forderungen, der Feststellung der Insolvenzmasse und der Verwertung des Vermögens, auf ein Minimum reduziert werden. Für die Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens sollte ein Standardformular verwendet werden, und für die gesamte Kommunikation zwischen der zuständigen Behörde und gegebenenfalls dem Insolvenzverwalter und den Verfahrensbeteiligten sollten elektronische Mittel verwendet werden.	***entfällt***

Or. nl

Begründung

Definitionsgemäß haben Kleinstunternehmen keine grenzüberschreitende Dimension. Die Einführung von Vorschriften für solche Unternehmen verstößt daher gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität.

Änderungsantrag 228
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Um kostengünstige und zügige vereinfachte Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen einzurichten, sollten kurze Fristen eingeführt werden. Ebenso sollten die Formalitäten auf allen Stufen des Verfahrens, einschließlich der Eröffnung des Verfahrens, der Anmeldung und Zulassung von Forderungen, der Feststellung der Insolvenzmasse und der Verwertung des Vermögens, auf ein Minimum reduziert werden. Für die Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens sollte ein Standardformular verwendet werden, und für die gesamte Kommunikation zwischen der zuständigen Behörde und gegebenenfalls dem Insolvenzverwalter und den Verfahrensbeteiligten sollten elektronische Mittel verwendet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 229
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Um kostengünstige und zügige vereinfachte Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen einzurichten, sollten kurze Fristen eingeführt werden. Ebenso sollten die Formalitäten auf allen Stufen des Verfahrens, einschließlich der Eröffnung des Verfahrens, der Anmeldung und Zulassung von	***entfällt***

Forderungen, der Feststellung der Insolvenzmasse und der Verwertung des Vermögens, auf ein Minimum reduziert werden. Für die Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens sollte ein Standardformular verwendet werden, und für die gesamte Kommunikation zwischen der zuständigen Behörde und gegebenenfalls dem Insolvenzverwalter und den Verfahrensbeteiligten sollten elektronische Mittel verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 230
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Alle Kleinstunternehmen sollten die Möglichkeit haben, ein Verfahren einzuleiten, um ihre finanziellen Schwierigkeiten zu bewältigen und in den Genuss einer Entschuldung zu kommen. Der Zugang zu einem vereinfachten Liquidationsverfahren sollte nicht davon abhängen, dass das Kleinstunternehmen in der Lage ist, die Verwaltungskosten eines solchen Verfahrens zu tragen. In die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten sollten Vorschriften zur Deckung der Kosten für die Verwaltung vereinfachter Liquidationsverfahren für den Fall aufgenommen werden, dass das Vermögen und die Einnahmequellen des Schuldners nicht ausreichen, um diese Kosten zu decken.	***entfällt***

Or. nl

Begründung

Definitionsgemäß haben Kleinstunternehmen keine grenzüberschreitende Dimension. Die Einführung von Vorschriften für solche Unternehmen verstößt daher gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität.

Änderungsantrag 231
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Alle Kleinstunternehmen sollten die Möglichkeit haben, ein Verfahren einzuleiten, um ihre finanziellen Schwierigkeiten zu bewältigen und in den Genuss einer Entschuldung zu kommen. Der Zugang zu einem vereinfachten Liquidationsverfahren sollte nicht davon abhängen, dass das Kleinstunternehmen in der Lage ist, die Verwaltungskosten eines solchen Verfahrens zu tragen. In die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten sollten Vorschriften zur Deckung der Kosten für die Verwaltung vereinfachter Liquidationsverfahren für den Fall aufgenommen werden, dass das Vermögen und die Einnahmequellen des Schuldners nicht ausreichen, um diese Kosten zu decken.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 232
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Alle Kleinstunternehmen sollten	***entfällt***

die Möglichkeit haben, ein Verfahren einzuleiten, um ihre finanziellen Schwierigkeiten zu bewältigen und in den Genuss einer Entschuldung zu kommen. Der Zugang zu einem vereinfachten Liquidationsverfahren sollte nicht davon abhängen, dass das Kleinstunternehmen in der Lage ist, die Verwaltungskosten eines solchen Verfahrens zu tragen. In die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten sollten Vorschriften zur Deckung der Kosten für die Verwaltung vereinfachter Liquidationsverfahren für den Fall aufgenommen werden, dass das Vermögen und die Einnahmequellen des Schuldners nicht ausreichen, um diese Kosten zu decken.

Or. en

Änderungsantrag 233
Jana Toom

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Alle Kleinstunternehmen sollten die Möglichkeit haben, ein Verfahren einzuleiten, um ihre finanziellen Schwierigkeiten zu bewältigen und in den Genuss einer Entschuldung zu kommen. Der Zugang zu einem vereinfachten Liquidationsverfahren sollte nicht davon abhängen, dass das Kleinstunternehmen in der Lage ist, die Verwaltungskosten eines solchen Verfahrens zu tragen. In die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten sollten Vorschriften zur Deckung der Kosten für die Verwaltung vereinfachter Liquidationsverfahren für den Fall aufgenommen werden, dass das Vermögen und die Einnahmequellen des Schuldners nicht ausreichen, um diese Kosten zu decken.	(39) Alle Kleinstunternehmen sollten die Möglichkeit haben, ein Verfahren einzuleiten, um ihre finanziellen Schwierigkeiten zu bewältigen und in den Genuss einer Entschuldung zu kommen. Der Zugang zu einem vereinfachten Liquidationsverfahren sollte nicht davon abhängen, dass das Kleinstunternehmen in der Lage ist, die Verwaltungskosten eines solchen Verfahrens zu tragen. ***In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten eine Obergrenze für die Vergütung der in vereinfachten Liquidationsverfahren bestellten Insolvenzverwalter einführen.*** In die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten sollten Vorschriften zur Deckung der Kosten für die Verwaltung vereinfachter Liquidationsverfahren für den Fall

aufgenommen werden, dass das Vermögen und die Einnahmequellen des Schuldners nicht ausreichen, um diese Kosten zu decken.

Or. en

Änderungsantrag 234
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) In vereinfachten Liquidationsverfahren muss in der Regel in Anbetracht der einfachen Geschäftstätigkeiten von Kleinstunternehmen, die von der zuständigen Behörde ausreichend beaufsichtigt werden können, kein Insolvenzverwalter bestellt werden. Daher sollte der Schuldner die Kontrolle über sein Vermögen und das Tagesgeschäft behalten. Um zugleich sicherzustellen, dass vereinfachte Liquidationsverfahren effektiv und effizient durchgeführt werden können, sollte der Schuldner zu Beginn und während des gesamten Verfahrens genaue, zuverlässige und vollständige Angaben zu seiner Finanzlage und seinen Geschäftsangelegenheiten machen.	***entfällt***

Or. nl

Begründung

Eine Situation, in der sich ein Gericht bei der Liquidation eines Kleinstunternehmens ausschließlich auf Informationen des Schuldners selbst verlassen muss, öffnet die Tür für Missbrauch.

Änderungsantrag 235
Kira Marie Peter-Hansen

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) In vereinfachten Liquidationsverfahren muss in der Regel in Anbetracht der einfachen Geschäftstätigkeiten von Kleinstunternehmen, die von der zuständigen Behörde ausreichend beaufsichtigt werden können, kein Insolvenzverwalter bestellt werden. Daher sollte der Schuldner die Kontrolle über sein Vermögen und das Tagesgeschäft behalten. Um zugleich sicherzustellen, dass vereinfachte Liquidationsverfahren effektiv und effizient durchgeführt werden können, sollte der Schuldner zu Beginn und während des gesamten Verfahrens genaue, zuverlässige und vollständige Angaben zu seiner Finanzlage und seinen Geschäftsangelegenheiten machen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 236
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) In vereinfachten Liquidationsverfahren muss in der Regel in Anbetracht der einfachen Geschäftstätigkeiten von Kleinstunternehmen, die von der zuständigen Behörde ausreichend beaufsichtigt werden können, kein Insolvenzverwalter bestellt werden. Daher sollte der Schuldner die Kontrolle über sein Vermögen und das Tagesgeschäft	***entfällt***

behalten. Um zugleich sicherzustellen, dass vereinfachte Liquidationsverfahren effektiv und effizient durchgeführt werden können, sollte der Schuldner zu Beginn und während des gesamten Verfahrens genaue, zuverlässige und vollständige Angaben zu seiner Finanzlage und seinen Geschäftsangelegenheiten machen.

Or. en

Änderungsantrag 237
Jana Toom

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) ***In vereinfachten Liquidationsverfahren muss in der Regel in Anbetracht der einfachen Geschäftstätigkeiten von Kleinstunternehmen, die von der zuständigen Behörde ausreichend beaufsichtigt werden können, kein Insolvenzverwalter bestellt werden. Daher sollte*** der Schuldner die Kontrolle über sein Vermögen und das Tagesgeschäft behalten. Um ***zugleich*** sicherzustellen, dass vereinfachte Liquidationsverfahren effektiv und effizient durchgeführt werden können, sollte der Schuldner zu Beginn und während des gesamten Verfahrens genaue, zuverlässige und vollständige Angaben zu seiner Finanzlage und seinen Geschäftsangelegenheiten machen.	(40) Der Schuldner ***sollte*** die Kontrolle über sein Vermögen und das Tagesgeschäft behalten. Um sicherzustellen, dass vereinfachte Liquidationsverfahren effektiv und effizient durchgeführt werden können, sollte der Schuldner zu Beginn und während des gesamten Verfahrens genaue, zuverlässige und vollständige Angaben zu seiner Finanzlage und seinen Geschäftsangelegenheiten machen.

Or. en

Änderungsantrag 238
Jana Toom

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40a) Die Bestellung eines Insolvenzverwalters ist im vereinfachten Liquidationsverfahren bestimmter Kleinstunternehmen mit einfachen Geschäftstätigkeiten und Insolvenzmassen möglicherweise nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang sollte es dem Schuldner oder den Gläubigern möglich sein zu beantragen, dass kein Insolvenzverwalter bestellt wird. Besteht nur ein geringes Betrugs- und Missbrauchsrisiko, sollte das Gericht dem Antrag stattgeben.

Or. en

Änderungsantrag 239
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Wenn der Schuldner ein Kleinstunternehmen ist, sollte er in den Genuss einer vorübergehenden Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen kommen können, damit der Wert der Insolvenzmasse bewahrt und eine faire und ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens sichergestellt werden kann. Die Mitgliedstaaten können jedoch den zuständigen Behörden gestatten, bestimmte Forderungen unter genau festgelegten Umständen vom Geltungsbereich der Aussetzung auszuschließen.	***entfällt***

Or. nl

Begründung

Definitionsgemäß haben Kleinstunternehmen keine grenzüberschreitende Dimension. Die Einführung von Vorschriften für solche Unternehmen verstößt daher gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität.

Änderungsantrag 240
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Wenn der Schuldner ein Kleinstunternehmen ist, sollte er in den Genuss einer vorübergehenden Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen kommen können, damit der Wert der Insolvenzmasse bewahrt und eine faire und ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens sichergestellt werden kann. Die Mitgliedstaaten können jedoch den zuständigen Behörden gestatten, bestimmte Forderungen unter genau festgelegten Umständen vom Geltungsbereich der Aussetzung auszuschließen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 241
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Wenn der Schuldner ein Kleinstunternehmen ist, sollte er in den Genuss einer vorübergehenden Aussetzung von	***entfällt***

Einzelvollstreckungsmaßnahmen kommen können, damit der Wert der Insolvenzmasse bewahrt und eine faire und ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens sichergestellt werden kann. Die Mitgliedstaaten können jedoch den zuständigen Behörden gestatten, bestimmte Forderungen unter genau festgelegten Umständen vom Geltungsbereich der Aussetzung auszuschließen.

Or. en

Änderungsantrag 242
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Bestrittene Forderungen sollten so behandelt werden, dass die Durchführung vereinfachter Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen nicht unnötig erschwert wird. Wenn bestrittene Forderungen nicht schnell behandelt werden können, kann die Möglichkeit, eine Forderung zu bestreiten, dazu genutzt werden, unnötige Verzögerungen zu verursachen. Im Hinblick auf die Entscheidung über die Behandlung einer bestrittenen Forderung sollte die zuständige Behörde befugt sein, die Fortsetzung des vereinfachten Liquidationsverfahrens nur in Bezug auf unbestrittene Forderungen zuzulassen.	***entfällt***

Or. nl

Begründung

Definitionsgemäß haben Kleinstunternehmen keine grenzüberschreitende Dimension. Die Einführung von Vorschriften für solche Unternehmen verstößt daher gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität.

Änderungsantrag 243
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Bestrittene Forderungen sollten so behandelt werden, dass die Durchführung vereinfachter Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen nicht unnötig erschwert wird. Wenn bestrittene Forderungen nicht schnell behandelt werden können, kann die Möglichkeit, eine Forderung zu bestreiten, dazu genutzt werden, unnötige Verzögerungen zu verursachen. Im Hinblick auf die Entscheidung über die Behandlung einer bestrittenen Forderung sollte die zuständige Behörde befugt sein, die Fortsetzung des vereinfachten Liquidationsverfahrens nur in Bezug auf unbestrittene Forderungen zuzulassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 244
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Bestrittene Forderungen sollten so behandelt werden, dass die Durchführung vereinfachter Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen nicht unnötig erschwert wird. Wenn bestrittene Forderungen nicht schnell behandelt werden können, kann die Möglichkeit, eine Forderung zu bestreiten, dazu genutzt werden, unnötige Verzögerungen	***entfällt***

zu verursachen. Im Hinblick auf die Entscheidung über die Behandlung einer bestrittenen Forderung sollte die zuständige Behörde befugt sein, die Fortsetzung des vereinfachten Liquidationsverfahrens nur in Bezug auf unbestrittene Forderungen zuzulassen.

Or. en

Änderungsantrag 245
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Im Rahmen des vereinfachten Liquidationsverfahrens sollten Anfechtungsklagen nur von einem Gläubiger oder, sofern bestellt, vom Insolvenzverwalter erhoben werden. Die zuständige Behörde sollte, wenn sie darüber entscheidet, das vereinfachte Liquidationsverfahren zum Zweck der Durchführung eines Anfechtungsverfahrens in ein reguläres Insolvenzverfahren umzuwandeln, verschiedene Gesichtspunkte abwägen, darunter die voraussichtlichen Kosten, die Dauer und die Komplexität des Anfechtungsverfahrens, die Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Wiedererlangung von Vermögenswerten und die erwarteten Vorteile für alle Gläubiger.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 246
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Im Rahmen des vereinfachten Liquidationsverfahrens sollten Anfechtungsklagen nur von einem Gläubiger oder, sofern bestellt, vom Insolvenzverwalter erhoben werden. Die zuständige Behörde sollte, wenn sie darüber entscheidet, das vereinfachte Liquidationsverfahren zum Zweck der Durchführung eines Anfechtungsverfahrens in ein reguläres Insolvenzverfahren umzuwandeln, verschiedene Gesichtspunkte abwägen, darunter die voraussichtlichen Kosten, die Dauer und die Komplexität des Anfechtungsverfahrens, die Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Wiedererlangung von Vermögenswerten und die erwarteten Vorteile für alle Gläubiger.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 247
Gheorghe Piperea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43a) Alle Gläubiger, die Forderungen gegen den insolventen Schuldner haben, müssen am Insolvenzverfahren teilnehmen, um vom Begriff der „Verwertung von Forderungen gegen den Schuldner“, der Zweck des Insolvenzverfahrens ist, erfasst zu werden. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Arbeitnehmer und Inhaber von Forderungen, die sich aus der Fortsetzung des Verfahrens ergeben; ihre Forderungen werden gemäß den Unterlagen beglichen, die den

Forderungen zugrunde liegen. Andernfalls und nur auf ihr Verlangen werden diese Gläubiger ebenfalls in die Forderungstabellen aufgenommen. Gläubiger haben individuelle Interessen, die im Widerspruch zueinander stehen. Sie werden daher darum konkurrieren, ihre Chancen auf eine möglichst vollständige Beitreibung ihrer Forderungen gegen den Schuldner zu maximieren. Zu diesem Zweck werden sie auch gegeneinander auf Streitigkeiten und Beschwerden zurückgreifen, weshalb eine sorgfältige und sachliche Schlichtung zwischen den Gläubigern erforderlich ist, die jeweils unterschiedliche Positionen in der Rangordnung innehaben und unterschiedliche Interessen verfolgen. Die Schlichtung ist vom Fachrichter auszuüben, der die gerichtliche Kontrolle über das Verfahren hat und sich auf die Vermittlung des Insolvenzverwalters verlassen kann, der für den jeweiligen Fall bestellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 248
Gheorghe Piperea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43b) Die Unabhängigkeit der Mitglieder des Gläubigerausschusses und das Verbot von Interessenkonflikten, in denen sie sich befinden könnten, sind von grundlegender Bedeutung. Verbundene Unternehmen, Anteilseigner oder (ehemalige) Führungskräfte des Schuldners sollten dem Gläubigerausschuss nicht angehören dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 249
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Vermögen der Insolvenzmasse im vereinfachten Liquidationsverfahren durch eine öffentliche gerichtliche Online-Versteigerung verwertet werden kann, wenn die zuständige Behörde diese Art der Vermögensverwertung für angemessen hält. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in ihrem Hoheitsgebiet mindestens ein elektronisches Auktionssystem zu diesem Zweck unterhalten wird. Diese Verpflichtung sollte die zahlreichen Plattformen nicht berühren, die es in einigen Mitgliedstaaten für gerichtliche Online-Versteigerungen bestimmter Arten von Vermögenswerten gibt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 250
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Vermögen der Insolvenzmasse im vereinfachten Liquidationsverfahren durch eine öffentliche gerichtliche Online-	***entfällt***

Versteigerung verwertet werden kann, wenn die zuständige Behörde diese Art der Vermögensverwertung für angemessen hält. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in ihrem Hoheitsgebiet mindestens ein elektronisches Auktionssystem zu diesem Zweck unterhalten wird. Diese Verpflichtung sollte die zahlreichen Plattformen nicht berühren, die es in einigen Mitgliedstaaten für gerichtliche Online-Versteigerungen bestimmter Arten von Vermögenswerten gibt.

Or. en

Änderungsantrag 251
Gheorghe Piperea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(44a) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bedeutet, dass der Schuldner unter den Schutz des Gerichts gestellt wird, was im Wesentlichen Folgendes bedeutet: i) die Einstellung etwaiger Einzelvollstreckungsverfahren gegen den Schuldner, ii) das Einfrieren des Forderungswerts zum Nominalwert zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung, iii) die Fortführung laufender Verträge, die für den Fortbestand der Geschäftstätigkeit des Schuldners von wesentlicher Bedeutung sind.

Or. en

Änderungsantrag 252
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Die zur Verwertung des Schuldnervermögens im vereinfachten Liquidationsverfahren betriebenen Auktionssysteme sollten über das europäische E-Justiz-Portal vernetzt werden. Das E-Justiz-Portal sollte als zentraler elektronischer Zugangspunkt zu den im nationalen System oder den nationalen Systemen durchgeführten Online-Versteigerungsverfahren dienen, eine Suchfunktion für die Nutzer bereitstellen und sie zu den einschlägigen nationalen Online-Plattformen führen, wenn sie beabsichtigen, am Bietverfahren teilzunehmen. Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen dieses Vernetzungssystems im Wege eines Durchführungsrechtsakts sollte die Kommission entsprechend ihrem „Zwei-Säulen-Ansatz“[37] das Ergebnis der Analyse bereits von der Kommission bereitgestellter Lösungen, die weiterverwendet werden können, vorlegen oder eine Marktuntersuchung in Bezug auf potenzielle gebrauchsfertige kommerzielle Lösungen durchführen, die als solche oder mit geringfügigen Anpassungen verwendet werden können.	***entfällt***
[37] Bei digitalen Lösungen geht es beim Zwei-Säulen-Ansatz darum, bestehende Lösungen, einschließlich Unternehmensbausteine, weiterzuverwenden, bevor einsatzbereite Lösungen vom Markt in Betracht gezogen werden. Eine maßgeschneiderte Entwicklung ist dabei die letzte Option. Siehe Digitalstrategie der Europäischen Kommission – Digitale Kommission der nächsten Generation (C(2022) 4388 final, S. 13).	

Or. en

Änderungsantrag 253
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Die zur Verwertung des Schuldnervermögens im vereinfachten Liquidationsverfahren betriebenen Auktionssysteme sollten über das europäische E-Justiz-Portal vernetzt werden. Das E-Justiz-Portal sollte als zentraler elektronischer Zugangspunkt zu den im nationalen System oder den nationalen Systemen durchgeführten Online-Versteigerungsverfahren dienen, eine Suchfunktion für die Nutzer bereitstellen und sie zu den einschlägigen nationalen Online-Plattformen führen, wenn sie beabsichtigen, am Bietverfahren teilzunehmen. Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen dieses Vernetzungssystems im Wege eines Durchführungsrechtsakts sollte die Kommission entsprechend ihrem „Zwei-Säulen-Ansatz“[37] das Ergebnis der Analyse bereits von der Kommission bereitgestellter Lösungen, die weiterverwendet werden können, vorlegen oder eine Marktuntersuchung in Bezug auf potenzielle gebrauchsfertige kommerzielle Lösungen durchführen, die als solche oder mit geringfügigen Anpassungen verwendet werden können.	***entfällt***

[37] Bei digitalen Lösungen geht es beim Zwei-Säulen-Ansatz darum, bestehende Lösungen, einschließlich Unternehmensbausteine, weiterzuverwenden, bevor einsatzbereite Lösungen vom Markt in Betracht gezogen werden. Eine maßgeschneiderte Entwicklung ist dabei die letzte Option. Siehe Digitalstrategie der Europäischen Kommission – Digitale Kommission der

nächsten Generation (C(2022) 4388 final, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 254
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Im Falle der Insolvenz eines Schuldners in Form eines Kleinstunternehmens mit unbeschränkter Haftung sollten Personen, die persönlich für die Schulden des Schuldners haften, nach der Liquidation der Insolvenzmasse des Schuldners nicht persönlich für unbefriedigte Forderungen haften. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in vereinfachten Liquidationsverfahren Unternehmerschuldner sowie diejenigen Gründer, Eigentümer oder Gesellschafter eines Kleinstunternehmens mit unbeschränkter Haftung, die persönlich für die Schulden des Kleinstunternehmens haften, das Gegenstand des vereinfachten Liquidationsverfahrens ist, in vollem Umfang entschuldet werden. Für die Zwecke der Gewährung dieser Entschuldung sollten die Mitgliedstaaten Titel III der Richtlinie (EU) 2019/1023 entsprechend anwenden.	***entfällt***

Or. nl

Begründung

Definitionsgemäß haben Kleinstunternehmen keine grenzüberschreitende Dimension. Die Einführung von Vorschriften für solche Unternehmen verstößt daher gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität.

Änderungsantrag 255
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Im Falle der Insolvenz eines Schuldners in Form eines Kleinstunternehmens mit unbeschränkter Haftung sollten Personen, die persönlich für die Schulden des Schuldners haften, nach der Liquidation der Insolvenzmasse des Schuldners nicht persönlich für unbefriedigte Forderungen haften. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in vereinfachten Liquidationsverfahren Unternehmerschuldner sowie diejenigen Gründer, Eigentümer oder Gesellschafter eines Kleinstunternehmens mit unbeschränkter Haftung, die persönlich für die Schulden des Kleinstunternehmens haften, das Gegenstand des vereinfachten Liquidationsverfahrens ist, in vollem Umfang entschuldet werden. Für die Zwecke der Gewährung dieser Entschuldung sollten die Mitgliedstaaten Titel III der Richtlinie (EU) 2019/1023 entsprechend anwenden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 256
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Im Falle der Insolvenz eines Schuldners in Form eines Kleinstunternehmens mit unbeschränkter	***entfällt***

Haftung sollten Personen, die persönlich für die Schulden des Schuldners haften, nach der Liquidation der Insolvenzmasse des Schuldners nicht persönlich für unbefriedigte Forderungen haften. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in vereinfachten Liquidationsverfahren Unternehmerschuldner sowie diejenigen Gründer, Eigentümer oder Gesellschafter eines Kleinstunternehmens mit unbeschränkter Haftung, die persönlich für die Schulden des Kleinstunternehmens haften, das Gegenstand des vereinfachten Liquidationsverfahrens ist, in vollem Umfang entschuldet werden. Für die Zwecke der Gewährung dieser Entschuldung sollten die Mitgliedstaaten Titel III der Richtlinie (EU) 2019/1023 entsprechend anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 257
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Es ist wichtig, im Insolvenzverfahren für einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und der Gläubiger zu sorgen. Gläubigerausschüsse ermöglichen eine bessere Teilnahme der Gläubiger am Insolvenzverfahren, insbesondere, wenn Gläubiger andernfalls als Einzelpersonen aufgrund begrenzter Ressourcen, der wirtschaftlichen Bedeutung ihrer Forderungen oder der geografischen Entfernung daran gehindert wären. Gläubigerausschüsse können insbesondere Gläubigern mit Schuldnern in anderen Mitgliedstaaten helfen, ihre	***entfällt***

Rechte besser auszuüben, und ihre faire Behandlung sicherstellen. Die Mitgliedstaaten sollten die Einsetzung eines Gläubigerausschusses nach Verfahrenseröffnung zulassen. Ein Gläubigerausschuss sollte nur mit Zustimmung der Gläubiger eingesetzt werden. Die Mitgliedstaaten können auch zulassen, dass er vor der Verfahrenseröffnung und nach der Insolvenzanmeldung gebildet wird. In diesem Fall sollten die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, dass die Gläubiger der Fortführung und Besetzung auf der Gläubigerversammlung zustimmen. Sind die Gläubiger mit der Besetzung nicht einverstanden, können sie auch einen neuen Gläubigerausschuss bilden.

Or. nl

Begründung

There is no evidence at all that creditors' committees affect the recovery of debts and healthy assets belonging to an estate. Furthermore, the costs associated with these creditors' committees are charged to the estates, which runs counter to the rationale behind this Directive, which is to maximise the value of the recoverable assets of the failed undertaking. Moreover, in practice it is extremely difficult to find creditors who are prepared to sit on creditors' committees for small and medium-sized insolvencies. Creditors' committees therefore only make sense in the case of very large insolvencies.

Änderungsantrag 258
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Es ist wichtig, im Insolvenzverfahren für einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und der Gläubiger zu sorgen. Gläubigerausschüsse ermöglichen eine bessere Teilnahme der Gläubiger am Insolvenzverfahren, insbesondere, wenn	(47) Es ist wichtig, im Insolvenzverfahren für einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners ***einerseits*** und ***jenen*** der Gläubiger ***und Arbeitnehmer andererseits*** zu sorgen. Gläubigerausschüsse ermöglichen eine bessere Teilnahme der

Gläubiger andernfalls als Einzelpersonen aufgrund begrenzter Ressourcen, der wirtschaftlichen Bedeutung ihrer Forderungen oder der geografischen Entfernung daran gehindert wären. Gläubigerausschüsse können insbesondere Gläubigern mit Schuldnern in anderen Mitgliedstaaten helfen, ihre Rechte besser auszuüben, und ihre faire Behandlung sicherstellen. Die Mitgliedstaaten sollten die Einsetzung eines Gläubigerausschusses nach Verfahrenseröffnung zulassen. Ein Gläubigerausschuss sollte nur mit Zustimmung der Gläubiger eingesetzt werden. Die Mitgliedstaaten können auch zulassen, dass er vor der Verfahrenseröffnung und nach der Insolvenzanmeldung gebildet wird. In diesem Fall sollten die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, dass die Gläubiger der Fortführung und Besetzung auf der Gläubigerversammlung zustimmen. Sind die Gläubiger mit der Besetzung nicht einverstanden, können sie auch einen neuen Gläubigerausschuss bilden.	Gläubiger ***und Arbeitnehmer*** am Insolvenzverfahren, insbesondere, wenn Gläubiger ***und Arbeitnehmer*** andernfalls als Einzelpersonen aufgrund begrenzter Ressourcen, der wirtschaftlichen Bedeutung ihrer Forderungen oder der geografischen Entfernung daran gehindert wären. Gläubigerausschüsse können insbesondere Gläubigern mit Schuldnern in anderen Mitgliedstaaten helfen, ihre Rechte besser auszuüben, und ihre faire Behandlung sicherstellen. Die Mitgliedstaaten sollten die Einsetzung eines Gläubigerausschusses nach Verfahrenseröffnung zulassen. Ein Gläubigerausschuss sollte nur mit Zustimmung der Gläubiger eingesetzt werden. Die Mitgliedstaaten können auch zulassen, dass er vor der Verfahrenseröffnung und nach der Insolvenzanmeldung gebildet wird. In diesem Fall sollten die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, dass die Gläubiger der Fortführung und Besetzung auf der Gläubigerversammlung zustimmen. Sind die Gläubiger mit der Besetzung nicht einverstanden, können sie auch einen neuen Gläubigerausschuss bilden.
	Or. en

Änderungsantrag 259
Gheorghe Piperea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47a) Die Verwaltung der Geschäfte und das Verhaltens des insolventen Schuldners unterliegen der Kontrolle der Gläubiger und der Aufsicht des Insolvenzverwalters. Von entscheidender Bedeutung sind die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters und das Verbot von Interessenkonflikten, in denen er sich

möglicherweise befindet. Die gleichzeitige Bestellung zum Insolvenzverwalter in Verfahren, die gegen Unternehmen eröffnet werden, die gegenseitig Schuldner und Gläubiger sind, ist verboten. Das Verbot erstreckt sich dabei auch auf Situationen, in denen der Insolvenzverwalter mehr als eine Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Agentur hat und dieses Vorgehen dazu nutzt, das Verbot von Interessenkonflikten durch Umgehung des Gesetzes zu umgehen.

Or. en

Änderungsantrag 260
Gheorghe Piperea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 47 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47b) Außer in Fällen von Betrug und fortgesetzten Handlungen, die das Unternehmen oder das Vermögen des Schuldners ruinieren, verbleibt die Kontrolle über die Geschäfte des Schuldners nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei den gesetzlichen Vertretern des Schuldners vor Eröffnung des Verfahrens, in Übereinstimmung mit der Regel des Schuldners in Eigenverwaltung im Sinne des UNCITRAL-Mustergesetzes.

Or. en

Änderungsantrag 261
Gheorghe Piperea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 47 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47c) Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird das Unternehmen des Schuldners unter ähnlichen Bedingungen wie zu der Zeit geführt, als es sich um ein Unternehmen in bonis handelte, in Übereinstimmung mit der Regel der unveränderten Rahmenbedingungn („business as usual"). Sämtliche Bedingungen für Insolvenzverfahren gelten dabei natürlich, wobei Transparenz, gerichtliche Überprüfung und Zügigkeit von wesentlicher Bedeutung sind.

Or. en

Änderungsantrag 262
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Die Kosten für die Einsetzung und die Tätigkeit eines Gläubigerausschusses sollten in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert stehen, den er generiert. Die Bildung des Gläubigerausschusses sollte in den Fällen nicht gerechtfertigt sein, in denen die Kosten seiner Einsetzung und seiner Tätigkeit wesentlich höher sind als die wirtschaftliche Bedeutung der von ihm getroffenen Entscheidungen. Dies kann der Fall sein, wenn es zu wenige Gläubiger gibt, wenn die große Mehrheit der Gläubiger nur einen geringen Anteil an den Forderungen gegen den Schuldner hat oder wenn die zu erwartende Verwertung der Insolvenzmasse im Insolvenzverfahren deutlich unter den Kosten der Einsetzung und der Tätigkeit des Gläubigerausschusses liegt. Dies ist insbesondere bei Insolvenzen von	***entfällt***

Kleinstunternehmen der Fall.

Or. nl

Begründung

There is no evidence at all that creditors' committees affect the recovery of debts and healthy assets belonging to an estate. Furthermore, the costs associated with these creditors' committees are charged to the estates, which runs counter to the rationale behind this Directive, which is to maximise the value of the recoverable assets of the failed undertaking. Moreover, in practice it is extremely difficult to find creditors who are prepared to sit on creditors' committees for small and medium-sized insolvencies. Creditors' committees therefore only make sense in the case of very large insolvencies.

Änderungsantrag 263
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Die Mitgliedstaaten sollten die Anforderungen, Pflichten und Verfahren für die Bestellung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die dem Gläubigerausschuss übertragenen Aufgaben klar angeben. Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, zu entscheiden, ob die Bestellung durch die Gläubigerversammlung oder durch das Gericht erfolgen soll. Um unnötige Verzögerungen bei der Einsetzung des Gläubigerausschusses zu vermeiden, sollten die Mitglieder zügig bestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten für eine faire Vertretung der Gläubiger im Ausschuss sorgen und sicherstellen, dass Gläubiger, deren Forderung noch nicht zugelassen wurde, oder Gläubiger, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, nicht von der Teilnahme am Gläubigerausschuss ausgeschlossen werden.	***entfällt***

Or. nl

Begründung

There is no evidence at all that creditors' committees affect the recovery of debts and healthy assets belonging to an estate. Furthermore, the costs associated with these creditors' committees are charged to the estates, which runs counter to the rationale behind this Directive, which is to maximise the value of the recoverable assets of the failed undertaking. Moreover, in practice it is extremely difficult to find creditors who are prepared to sit on creditors' committees for small and medium-sized insolvencies. Creditors' committees therefore only make sense in the case of very large insolvencies.

Änderungsantrag 264
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Die Mitgliedstaaten sollten die Anforderungen, Pflichten und Verfahren für die Bestellung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die dem Gläubigerausschuss übertragenen Aufgaben klar angeben. Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, zu entscheiden, ob die Bestellung durch die Gläubigerversammlung oder durch das Gericht erfolgen soll. Um unnötige Verzögerungen bei der Einsetzung des Gläubigerausschusses zu vermeiden, sollten die Mitglieder zügig bestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten für eine faire Vertretung der Gläubiger im Ausschuss sorgen und sicherstellen, dass Gläubiger, deren Forderung noch nicht zugelassen wurde, oder Gläubiger, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, nicht von der Teilnahme am Gläubigerausschuss ausgeschlossen werden.	(49) Die Mitgliedstaaten sollten die Anforderungen, Pflichten und Verfahren für die Bestellung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die dem Gläubigerausschuss übertragenen Aufgaben klar angeben. Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, zu entscheiden, ob die Bestellung durch die Gläubigerversammlung oder durch das Gericht erfolgen soll. Um unnötige Verzögerungen bei der Einsetzung des Gläubigerausschusses zu vermeiden, sollten die Mitglieder zügig bestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten für eine faire Vertretung der Gläubiger im Ausschuss sorgen und sicherstellen, dass Gläubiger, deren Forderung noch nicht zugelassen wurde, oder Gläubiger, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, nicht von der Teilnahme am Gläubigerausschuss ausgeschlossen werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Arbeitnehmer in ihrer Funktion als Gläubiger im Gläubigerausschuss fair vertreten sind.***

Or. en

Änderungsantrag 265
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Die Mitgliedstaaten sollten die Anforderungen, Pflichten und Verfahren für die Bestellung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die dem Gläubigerausschuss übertragenen Aufgaben klar angeben. Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, zu entscheiden, ob die Bestellung durch die Gläubigerversammlung oder durch das Gericht erfolgen soll. Um unnötige Verzögerungen bei der Einsetzung des Gläubigerausschusses zu vermeiden, sollten die Mitglieder zügig bestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten für eine faire Vertretung der Gläubiger im Ausschuss sorgen und sicherstellen, dass Gläubiger, deren Forderung noch nicht zugelassen wurde, oder Gläubiger, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, nicht von der Teilnahme am Gläubigerausschuss ausgeschlossen werden.	(49) Die Mitgliedstaaten sollten die Anforderungen, Pflichten und Verfahren für die Bestellung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die dem Gläubigerausschuss übertragenen Aufgaben klar angeben. Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, zu entscheiden, ob die Bestellung durch die Gläubigerversammlung oder durch das Gericht erfolgen soll. Um unnötige Verzögerungen bei der Einsetzung des Gläubigerausschusses zu vermeiden, sollten die Mitglieder zügig bestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten für eine faire Vertretung der Gläubiger im Ausschuss sorgen und sicherstellen, dass Gläubiger, deren Forderung noch nicht zugelassen wurde, oder Gläubiger, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, nicht von der Teilnahme am Gläubigerausschuss ausgeschlossen werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass auch Arbeitnehmer im Gläubigerausschuss vertreten sind.***

Or. en

Änderungsantrag 266
Gheorghe Piperea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(49a) Eine Rückforderungsklage ist eine

	Klage zur Rückforderung bestimmter Vermögens- oder anderer Werte des Unternehmens des Schuldners mit dem Ziel, das Vermögen des Schuldners zu maximieren (Rückforderungsklage). Die Klage bezieht sich auf den Verdachtszeitraum, d. h. den Zeitraum von zwei bis vier Jahren vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, in dem davon ausgegangen werden kann, dass der Schuldner durch freiwillige Rechtshandlungen Gläubiger benachteiligt hat, und zwar durch die betrügerische Auslagerung von Vermögenswerten, ruinöse Geschäfte oder ungewöhnliche Transaktionen wie Abtretungs- oder Schenkungshandlungen, insbesondere in Bezug auf bedeutende Anteilseigner oder Verwandte.

Or. en

Änderungsantrag 267
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Eine faire Vertretung der Gläubiger im Gläubigerausschuss ist besonders wichtig in Bezug auf ungesicherte Gläubiger, bei denen es sich um Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen handelt, denen, wenn sie im Falle der Insolvenz eines Schuldners, der ein Großunternehmen ist, nicht rechtzeitig bezahlt werden, selbst die Insolvenz droht (Dominoeffekt). Die angemessene Vertretung solcher Gläubiger im Gläubigerausschuss könnte sicherstellen, dass sie im Zuge der Verteilung des beigetriebenen Erlöses ihre Anteile schneller erhalten.	***entfällt***

Or. nl

Begründung

There is no evidence at all that creditors' committees affect the recovery of debts and healthy assets belonging to an estate. Furthermore, the costs associated with these creditors' committees are charged to the estates, which runs counter to the rationale behind this Directive, which is to maximise the value of the recoverable assets of the failed undertaking. Moreover, in practice it is extremely difficult to find creditors who are prepared to sit on creditors' committees for small and medium-sized insolvencies. Creditors' committees therefore only make sense in the case of very large insolvencies.

Änderungsantrag 268
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Eine faire Vertretung der Gläubiger im Gläubigerausschuss ist besonders wichtig ***in Bezug auf*** ungesicherte Gläubiger, bei denen es sich um Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen handelt, denen, wenn sie im Falle der Insolvenz eines Schuldners, der ein Großunternehmen ist, nicht rechtzeitig bezahlt werden, selbst die Insolvenz droht (Dominoeffekt). Die angemessene Vertretung solcher Gläubiger im Gläubigerausschuss könnte sicherstellen, dass sie im Zuge der Verteilung des beigetriebenen Erlöses ihre Anteile schneller erhalten.	(50) Eine faire Vertretung der Gläubiger im Gläubigerausschuss ist besonders wichtig ***für Arbeitnehmer, für die verzögerte Lohnzahlungen regelmäßig eine Existenzbedrohung darstellen, sowie für*** ungesicherte Gläubiger, bei denen es sich um Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen handelt, denen, wenn sie im Falle der Insolvenz eines Schuldners, der ein Großunternehmen ist, nicht rechtzeitig bezahlt werden, selbst die Insolvenz droht (Dominoeffekt). Die angemessene Vertretung solcher Gläubiger im Gläubigerausschuss könnte sicherstellen, dass sie im Zuge der Verteilung des beigetriebenen Erlöses ihre Anteile schneller erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 269
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Eine faire Vertretung ***der Gläubiger*** im Gläubigerausschuss ist besonders wichtig in Bezug auf ungesicherte Gläubiger, bei denen es sich um Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen handelt, denen, wenn sie im Falle der Insolvenz eines Schuldners, der ein Großunternehmen ist, nicht rechtzeitig bezahlt werden, selbst die Insolvenz droht (Dominoeffekt). Die angemessene Vertretung solcher Gläubiger im Gläubigerausschuss könnte sicherstellen, dass sie im Zuge der Verteilung des beigetriebenen Erlöses ihre Anteile schneller erhalten.	(50) Eine faire Vertretung im Gläubigerausschuss ist besonders wichtig in Bezug auf ***Arbeitnehmer und*** ungesicherte Gläubiger, bei denen es sich um Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen handelt, denen, wenn sie im Falle der Insolvenz eines Schuldners, der ein Großunternehmen ist, nicht rechtzeitig bezahlt werden, selbst die Insolvenz droht (Dominoeffekt). Die angemessene Vertretung solcher Gläubiger im Gläubigerausschuss könnte sicherstellen, dass sie im Zuge der Verteilung des beigetriebenen Erlöses ihre Anteile schneller erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 270
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Eine wichtige Aufgabe des Gläubigerausschusses sollte es sein, zu prüfen, ob das Insolvenzverfahren so geführt wird, dass die Interessen der Gläubiger gewahrt werden. Die Rolle des Ausschusses bei der Überwachung der Fairness und Integrität des Verfahrens kann nur dann effektiv wahrgenommen werden, wenn der Gläubigerausschuss und seine Mitglieder unabhängig vom Insolvenzverwalter handeln und nur den Gläubigern gegenüber rechenschaftspflichtig sind, die den Gläubigerausschuss eingesetzt haben.	***entfällt***

Or. nl

Begründung

There is no evidence at all that creditors' committees affect the recovery of debts and healthy assets belonging to an estate. Furthermore, the costs associated with these creditors' committees are charged to the estates, which runs counter to the rationale behind this Directive, which is to maximise the value of the recoverable assets of the failed undertaking. Moreover, in practice it is extremely difficult to find creditors who are prepared to sit on creditors' committees for small and medium-sized insolvencies. Creditors' committees therefore only make sense in the case of very large insolvencies.

Änderungsantrag 271
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Die Anzahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses sollte einerseits ausreichend groß sein, um eine Meinungs- und Interessensvielfalt im Ausschuss zu gewährleisten, und andererseits relativ begrenzt bleiben, damit der Gläubigerausschuss seine Aufgaben wirkungsvoll und zeitnah wahrnehmen kann. Die Mitgliedstaaten sollten präzisieren, wann und wie die Besetzung des Ausschusses geändert werden muss, was, auch im besten Interesse der Gläubiger, erforderlich sein könnte, wenn Mitglieder verhindert sind oder ihr Amt niederlegen möchten. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Bedingungen für die Abberufung von Mitgliedern präzisieren, die unablässig gegen die Interessen der Gläubiger gehandelt haben.	***entfällt***

Or. nl

Begründung

Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Gläubigerausschüsse einen Einfluss auf die Einziehung von Schulden und gesunde Vermögenswerte innerhalb einer Insolvenzmasse haben. Darüber hinaus werden die mit diesen Gläubigerausschüssen verbundenen Kosten der Insolvenzmasse in Rechnung gestellt, was dem Grundgedanken dieser Richtlinie zuwiderläuft,

der darin besteht, den Wert des der Haftung unterliegenden Vermögen des gescheiterten Unternehmens zu maximieren. Darüber hinaus ist es in der Praxis äußerst schwierig, Gläubiger zu finden, die bereit sind, in Gläubigerausschüssen für Insolvenzen kleiner und mittlerer Unternehmen zu sitzen. Gläubigerausschüsse sind daher nur bei Insolvenzen sehr großer Unternehmen sinnvoll.

Änderungsantrag 272
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Die Anzahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses sollte ***einerseits*** ausreichend groß sein, um eine Meinungs- und Interessensvielfalt im Ausschuss zu gewährleisten***, und andererseits relativ begrenzt bleiben, damit der Gläubigerausschuss seine Aufgaben wirkungsvoll und zeitnah wahrnehmen kann***. Die Mitgliedstaaten sollten präzisieren, wann und wie die Besetzung des Ausschusses geändert werden muss, was, auch im besten Interesse der Gläubiger, erforderlich sein könnte, wenn Mitglieder verhindert sind oder ihr Amt niederlegen möchten. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Bedingungen für die Abberufung von Mitgliedern präzisieren, die unablässig gegen die Interessen der Gläubiger gehandelt haben.	(52) Die Anzahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses sollte ausreichend groß sein, um eine Meinungs- und Interessensvielfalt im Ausschuss zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten präzisieren, wann und wie die Besetzung des Ausschusses geändert werden muss, was, auch im besten Interesse der Gläubiger ***oder Arbeitnehmer***, erforderlich sein könnte, wenn Mitglieder verhindert sind oder ihr Amt niederlegen möchten. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Bedingungen für die Abberufung von Mitgliedern präzisieren, die unablässig gegen die Interessen der Gläubiger gehandelt haben.

Or. en

Änderungsantrag 273
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(52) Die Anzahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses sollte einerseits ausreichend groß sein, um eine Meinungs- und Interessensvielfalt im Ausschuss zu gewährleisten, und andererseits relativ begrenzt bleiben, damit der Gläubigerausschuss seine Aufgaben wirkungsvoll und zeitnah wahrnehmen kann. Die Mitgliedstaaten sollten präzisieren, wann und wie die Besetzung des Ausschusses geändert werden muss, was, auch im besten Interesse der Gläubiger, erforderlich sein könnte, wenn Mitglieder verhindert sind oder ihr Amt niederlegen möchten. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Bedingungen für die Abberufung von Mitgliedern präzisieren, die unablässig gegen die Interessen der Gläubiger gehandelt haben.	(52) Die Anzahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses sollte einerseits ausreichend groß sein, um eine Meinungs- und Interessensvielfalt im Ausschuss zu gewährleisten, und andererseits relativ begrenzt bleiben, damit der Gläubigerausschuss seine Aufgaben wirkungsvoll und zeitnah wahrnehmen kann. Die Mitgliedstaaten sollten präzisieren, wann und wie die Besetzung des Ausschusses geändert werden muss, was, auch im besten Interesse der Gläubiger, erforderlich sein könnte, wenn Mitglieder verhindert sind oder ihr Amt niederlegen möchten. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Bedingungen für die Abberufung von Mitgliedern präzisieren, die unablässig gegen die Interessen der Gläubiger gehandelt haben ***oder sich in einem Interessenkonflikt befinden***.

Or. en

Änderungsantrag 274
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Die Organisation der Arbeit steht im Ermessen der Mitglieder des Gläubigerausschusses, solange die Arbeitsweise rechtmäßig, transparent und wirkungsvoll ist. Die Mitgliedstaaten sollten daher vorschreiben, dass der Gläubigerausschuss die Arbeitsweise festlegt und angibt, wie Sitzungen abzuhalten sind, wer daran teilnehmen und wer abstimmen darf und wie die Unparteilichkeit und die Vertraulichkeit der Arbeit des Ausschusses gewährleistet werden. Bei der Festlegung der Arbeitsweise sollte auch eine Rolle für Arbeitgebervertreter oder Transparenz gegenüber anderen Gläubigern	***entfällt***

vorgesehen werden können. Die Gläubiger sollten auf elektronischem Wege teilnehmen und abstimmen oder das Stimmrecht an eine dritte Person übertragen können, sofern diese Person ordnungsgemäß bevollmächtigt ist. Diese Möglichkeit wäre insbesondere für in anderen Mitgliedstaaten ansässige Gläubiger von Vorteil.

Or. nl

Begründung

There is no evidence at all that creditors' committees affect the recovery of debts and healthy assets belonging to an estate. Furthermore, the costs associated with these creditors' committees are charged to the estates, which runs counter to the rationale behind this Directive, which is to maximise the value of the recoverable assets of the failed undertaking. Moreover, in practice it is extremely difficult to find creditors who are prepared to sit on creditors' committees for small and medium-sized insolvencies. Creditors' committees therefore only make sense in the case of very large insolvencies.

Änderungsantrag 275
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Die Organisation der Arbeit steht im Ermessen der Mitglieder des Gläubigerausschusses, solange die Arbeitsweise rechtmäßig, transparent und wirkungsvoll ist. Die Mitgliedstaaten sollten daher vorschreiben, dass der Gläubigerausschuss die Arbeitsweise festlegt und angibt, wie Sitzungen abzuhalten sind, wer daran teilnehmen und wer abstimmen darf und wie die Unparteilichkeit und die Vertraulichkeit der Arbeit des Ausschusses gewährleistet werden. Bei der Festlegung der Arbeitsweise sollte auch eine Rolle für ***Arbeitgebervertreter*** oder Transparenz gegenüber anderen Gläubigern vorgesehen werden können. Die Gläubiger sollten auf	(53) Die Organisation der Arbeit steht im Ermessen der Mitglieder des Gläubigerausschusses, solange die Arbeitsweise rechtmäßig, transparent und wirkungsvoll ist. Die Mitgliedstaaten sollten daher vorschreiben, dass der Gläubigerausschuss die Arbeitsweise festlegt und angibt, wie Sitzungen abzuhalten sind, wer daran teilnehmen und wer abstimmen darf und wie die Unparteilichkeit und die Vertraulichkeit der Arbeit des Ausschusses gewährleistet werden. Bei der Festlegung der Arbeitsweise sollte auch eine Rolle für ***Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter*** oder Transparenz gegenüber anderen Gläubigern vorgesehen werden können.

elektronischem Wege teilnehmen und abstimmen oder das Stimmrecht an eine dritte Person übertragen können, sofern diese Person ordnungsgemäß bevollmächtigt ist. Diese Möglichkeit wäre insbesondere für in anderen Mitgliedstaaten ansässige Gläubiger von Vorteil.	Die Gläubiger sollten auf elektronischem Wege teilnehmen und abstimmen oder das Stimmrecht an eine dritte Person übertragen können, sofern diese Person ordnungsgemäß bevollmächtigt ist. Diese Möglichkeit wäre insbesondere für in anderen Mitgliedstaaten ansässige Gläubiger von Vorteil.

Or. en

Änderungsantrag 276
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Gericht befugt ist, die Arbeitsweise des Gläubigerausschusses festzulegen, falls diese nicht zügig festgelegt wird. Die Kommission sollte eine einheitliche Arbeitsweise festlegen, die die Aufgabe des Gläubigerausschusses erleichtern und die Notwendigkeit des Eingreifens von Gerichten in Fällen, in denen keine Arbeitsweise festgelegt wurde, verringern sollte.	***entfällt***

Or. nl

Begründung

There is no evidence at all that creditors' committees affect the recovery of debts and healthy assets belonging to an estate. Furthermore, the costs associated with these creditors' committees are charged to the estates, which runs counter to the rationale behind this Directive, which is to maximise the value of the recoverable assets of the failed undertaking. Moreover, in practice it is extremely difficult to find creditors who are prepared to sit on creditors' committees for small and medium-sized insolvencies. Creditors' committees therefore only make sense in the case of very large insolvencies.

Änderungsantrag 277

Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Der Gläubigerausschuss sollte mit ausreichenden Rechten ausgestattet werden, um seine Funktionen effizient und effektiv erfüllen zu können. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass der Gläubigerausschuss nach Bedarf mit Insolvenzverwaltern, Gerichten, dem Schuldner, externen Beratern und den Gläubigern, die er vertritt, zusammenarbeiten kann, damit er sich zu Angelegenheiten, die unmittelbar von Interesse und bedeutungsvoll sind, eine Meinung bilden und diese kundtun kann, und dass diese Meinung im Verfahren gebührend berücksichtigt wird. Die Mitgliedstaaten könnten den Gläubigerausschuss auch ermächtigen, Beschlüsse zu fassen.	***entfällt***

Or. nl

Begründung

There is no evidence at all that creditors' committees affect the recovery of debts and healthy assets belonging to an estate. Furthermore, the costs associated with these creditors' committees are charged to the estates, which runs counter to the rationale behind this Directive, which is to maximise the value of the recoverable assets of the failed undertaking. Moreover, in practice it is extremely difficult to find creditors who are prepared to sit on creditors' committees for small and medium-sized insolvencies. Creditors' committees therefore only make sense in the case of very large insolvencies.

Änderungsantrag 278
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) Um Gläubiger zu ermutigen,	***entfällt***

Mitglieder des Gläubigerausschusses zu werden, sollten die Mitgliedstaaten ihre persönliche zivilrechtliche Haftung beschränken, wenn sie Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen. Dennoch können Mitglieder des Gläubigerausschusses, die bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben in betrügerischer oder fahrlässiger Weise handeln, abberufen und für ihre Handlungen haftbar gemacht werden. Für einen solchen Fall sollten die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Mitglieder für den durch ihr Fehlverhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.

Or. nl

Begründung

Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Gläubigerausschüsse einen Einfluss auf die Einziehung von Schulden und gesunde Vermögenswerte innerhalb einer Insolvenzmasse haben. Darüber hinaus werden die mit diesen Gläubigerausschüssen verbundenen Kosten der Insolvenzmasse in Rechnung gestellt, was dem Grundgedanken dieser Richtlinie zuwiderläuft, der darin besteht, den Wert des der Haftung unterliegenden Vermögen des gescheiterten Unternehmens zu maximieren. Darüber hinaus ist es in der Praxis äußerst schwierig, Gläubiger zu finden, die bereit sind, in Gläubigerausschüssen für Insolvenzen kleiner und mittlerer Unternehmen zu sitzen. Gläubigerausschüsse sind daher nur bei Insolvenzen sehr großer Unternehmen sinnvoll.

Änderungsantrag 279
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) Um Gläubiger zu ermutigen, Mitglieder des Gläubigerausschusses zu werden, sollten die Mitgliedstaaten ihre persönliche zivilrechtliche Haftung beschränken, wenn sie Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen. Dennoch können Mitglieder des	(57) Um Gläubiger ***und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter*** zu ermutigen, Mitglieder des Gläubigerausschusses zu werden, sollten die Mitgliedstaaten ihre persönliche zivilrechtliche Haftung beschränken, wenn sie Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen. Dennoch

Gläubigerausschusses, die bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben in betrügerischer oder fahrlässiger Weise handeln, abberufen und für ihre Handlungen haftbar gemacht werden. Für einen solchen Fall sollten die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Mitglieder für den durch ihr Fehlverhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.	können Mitglieder des Gläubigerausschusses, die bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben in betrügerischer oder fahrlässiger Weise handeln, abberufen und für ihre Handlungen haftbar gemacht werden. Für einen solchen Fall sollten die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Mitglieder für den durch ihr Fehlverhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 280
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 60 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(60a) Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung des Unionsrechts in Bezug auf die Rechte von Arbeitnehmern, insbesondere Richtlinie 98/59, Richtlinie 2001/23, Richtlinie 2002/14, Richtlinie 2009/38, Richtlinie 2016/2341 und Richtlinie 2008/94.

Or. en

Änderungsantrag 281
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Pflicht der Unternehmensleitung, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu	***entfällt***

stellen;

Or. nl

Begründung

In Ländern wie der Niederlande und Schweden besteht keine Pflicht zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens; diese Länder weisen die höchsten Vermögensabschöpfungsquoten in der gesamten Union auf. Zwischen der Pflicht, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen, und der Vermögensabschöpfungsquote besteht überhaupt kein Kausalzusammenhang. Darüber hinaus wurden die Sachverständigen im Rahmen der Konsultation der Interessenträger nicht gebeten, zur Einführung einer solchen Pflicht Stellung zu nehmen.

Änderungsantrag 282
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) vereinfachte Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen;	***entfällt***

Or. nl

Begründung

Definitionsgemäß haben Kleinstunternehmen keine grenzüberschreitende Dimension. Die Einführung von Vorschriften für solche Unternehmen verstößt daher gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität.

Änderungsantrag 283
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) vereinfachte Liquidationsverfahren für	***entfällt***

Kleinstunternehmen;

Or. en

Änderungsantrag 284
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Gläubigerausschüsse;	***entfällt***

Or. nl

Begründung

There is no evidence at all that creditors' committees affect the recovery of debts and healthy assets belonging to an estate. Furthermore, the costs associated with these creditors' committees are charged to the estates, which runs counter to the rationale behind this Directive, which is to maximise the value of the recoverable assets of the failed undertaking. Moreover, in practice it is extremely difficult to find creditors who are prepared to sit on creditors' committees for small and medium-sized insolvencies. Creditors' committees therefore only make sense in the case of very large insolvencies.

Änderungsantrag 285
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eines geplanten Übergangs oder eines Restrukturierungs- oder Liquidationsplans mit Auswirkung auf die Beschäftigung.

Or. en

Änderungsantrag 286
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards sollen das Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten angleichen, insbesondere im Hinblick auf die folgenden Ziele:
	a) Maximierung [der Rechtssicherheit bezüglich] des Wertes eines Unternehmens;
	b) effizientere Insolvenzverfahren sowohl hinsichtlich der Kosten als auch der Dauer (insbesondere für Kleinstunternehmen);
	c) bessere Berechenbarkeit und gerechte Verteilung des Werts zwischen den Gläubigern;
	d) Schutz der Arbeitnehmer und Erhalt von Arbeitsplätzen.

Or. en

Änderungsantrag 287
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards sollen das Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten angleichen, insbesondere im Hinblick auf die folgenden Ziele:
	a) Maximierung der Rechtssicherheit bezüglich des Wertes eines

Unternehmens;

b) effizientere Insolvenzverfahren sowohl hinsichtlich der Kosten als auch der Dauer, insbesondere für Kleinstunternehmen;

c) bessere Berechenbarkeit und faire und gerechte Verteilung des Werts zwischen den Gläubigern;

d) Schutz der Arbeitnehmer und Erhalt von Arbeitsplätzen.

Or. en

Änderungsantrag 288
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung nach dem Unionsrecht und dem nationalen Recht. Dies betrifft insbesondere die Unterrichtung und Anhörung zu Insolvenzplänen oder Bestandteilen von Insolvenzplänen, die sich auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die Struktur des Unternehmens, die voraussichtliche Entwicklung und die Produktion und den Absatz, wesentliche Änderungen der Organisation, die Einführung neuer Arbeitsmethoden oder Produktionsverfahren, Produktionsverlagerungen, Fusionen, Verkleinerungen oder Schließungen von Unternehmen oder wichtigen Unternehmensteilen sowie Massenentlassungen auswirken können.

Or. en

Änderungsantrag 289
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Um insbesondere den Schwierigkeiten von KMU und Kleinstunternehmen und ihrem Erfordernis zusätzlicher Unterstützungsmaßnahmen im Falle einer Insolvenz und finanziellen Notlage nachzukommen, unterstützt die Kommission den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und gibt auf dessen Grundlage sowie auf der Grundlage des Austauschs mit Vertretern von KMU Leitlinien vor.

Or. en

Änderungsantrag 290
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) „Insolvenz“ eine Insolvenz nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem das zahlungsunfähige Unternehmen ihren satzungsmäßigen Sitz hat;

Or. nl

Änderungsantrag 291
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) „Rechtshandlung“ jedes menschliche Verhalten***, einschließlich einer Unterlassung***, das eine rechtliche Wirkung entfaltet;	f) „Rechtshandlung“ jedes menschliche Verhalten, das ***wissentlich ausgeführt wird und*** eine rechtliche Wirkung entfaltet;

Or. nl

Änderungsantrag 292
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) „Rechtshandlung“ jedes menschliche Verhalten, ***einschließlich einer Unterlassung,*** das eine rechtliche Wirkung entfaltet;	f) „Rechtshandlung“ jedes menschliche Verhalten, ***das als aktives Verhalten gewertet werden kann und*** das eine rechtliche Wirkung entfaltet;

Or. it

Begründung

Um eine missbräuchliche Verwendung der Anfechtung zu vermeiden, ist es angesichts von Verhaltensweisen, die dennoch legitim sind und nicht auf einen bestimmten Willen hindeuten, vorzuziehen, anfechtbare Tatbestände auf aktives Verhalten zu beschränken.

Änderungsantrag 293
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) „Kleinstunternehmen“ ein Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission;	***entfällt***

Or. nl

Begründung

Definitionsgemäß haben Kleinstunternehmen keine grenzüberschreitende Dimension. Die Einführung von Vorschriften für solche Unternehmen verstößt daher gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität.

Änderungsantrag 294
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) „Kleinstunternehmen“ ein ***Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission;***	j) Kleinstunternehmen“ ein ***Unternehmen oder einen Unternehmer, das bzw. der weniger als vier Personen beschäftigt, dessen Jahresumsatz insgesamt nicht mehr als 500 000 und dessen Bilanzsumme insgesamt nicht mehr als 250 000 beträgt.***

Or. en

Änderungsantrag 295
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) „Kleinstunternehmen mit unbeschränkter Haftung“ ein Kleinstunternehmen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne Schutz seiner Gründer, Eigentümer oder Gesellschafter durch eine Haftungsbeschränkung;	***entfällt***

Or. nl

Begründung

Definitionsgemäß haben Kleinstunternehmen keine grenzüberschreitende Dimension. Die Einführung von Vorschriften für solche Unternehmen verstößt daher gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität.

Änderungsantrag 296
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) „Gläubigerausschuss“ ein nach dem anzuwendenden Insolvenzrecht gebildetes Gremium zur Vertretung von Gläubigern mit den in dem genannten Recht festgelegten Beratungs- und sonstigen Befugnissen;	***entfällt***

Or. nl

Begründung

There is no evidence at all that creditors' committees affect the recovery of debts and healthy assets belonging to an estate. Furthermore, the costs associated with these creditors' committees are charged to the estates, which runs counter to the rationale behind this Directive, which is to maximise the value of the recoverable assets of the failed undertaking. Moreover, in practice it is extremely difficult to find creditors who are prepared to sit on creditors' committees for small and medium-sized insolvencies. Creditors' committees therefore only make sense in the case of very large insolvencies.

Änderungsantrag 297
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
q) „dem Schuldner nahestehende Partei“ ***Personen, einschließlich juristischer Personen, die bevorzugten Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über die Geschäfte des***	q) „dem Schuldner nahestehende Partei“

Schuldners haben.

Or. it

Begründung

Die Begriffsbestimmung von dem Schuldner nahestehenden Parteien erscheint in ihrer jetzigen Form zu weit gefasst und könnte Auslegungsschwierigkeiten und unerwünschte Wirkungen nach sich ziehen.

Änderungsantrag 298
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe q – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn der Schuldner eine natürliche Person ist, gehören zu den nahestehenden Personen ***insbesondere***	Wenn der Schuldner eine natürliche Person ist, gehören zu den nahestehenden Personen ***ausschließlich***

Or. it

Begründung

Die Begriffsbestimmung von dem Schuldner nahestehenden Parteien erscheint zu weit gefasst und könnte Auslegungsschwierigkeiten und unerwünschte Wirkungen nach sich ziehen.

Änderungsantrag 299
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe q – Unterabsatz 2 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Personen, die im Haushalt des Schuldners leben***;***	iii) Personen, die ***amtlich nachweislich*** im Haushalt des Schuldners leben***.***

Or. it

Änderungsantrag 300

Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe q – Unterabsatz 2 – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) Personen, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags für den Schuldner arbeiten und Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über die Geschäfte des Schuldners haben oder die anderweitig Aufgaben wahrnehmen, durch die sie Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über die Geschäfte des Schuldners haben, einschließlich Beratern, Wirtschaftsprüfern und Notaren;	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 301
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe q – Unterabsatz 2 – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) juristische Personen, bei denen der Schuldner oder eine der unter den Ziffern i bis ***iv*** genannten Personen Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans ist ***oder Aufgaben wahrnimmt, durch die sie Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über die Geschäfte des Schuldners haben***.	v) juristische Personen, bei denen der Schuldner oder eine der unter den Ziffern i bis ***iii*** genannten Personen Mitglied der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane ist.

Or. it

Änderungsantrag 302
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe q – Unterabsatz 1 – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) juristische Personen, bei denen der Schuldner oder eine der unter den Ziffern i bis ***iv*** genannten Personen Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans ist oder Aufgaben wahrnimmt, durch die sie Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über die Geschäfte des Schuldners haben.	***iv)*** juristische Personen, bei denen der Schuldner oder eine der unter den Ziffern i bis ***iii*** genannten Personen Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans ist oder Aufgaben wahrnimmt, durch die sie Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über die Geschäfte des Schuldners haben.

Or. it

Änderungsantrag 303
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe q – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn der Schuldner eine juristische Person ist, gehören zu den nahestehenden Personen ***insbesondere***	Wenn der Schuldner eine juristische Person ist, gehören zu den nahestehenden Personen

Or. it

Begründung

Die Begriffsbestimmung von dem Schuldner nahestehenden Parteien erscheint zu weit gefasst und könnte Auslegungsschwierigkeiten und unerwünschte Wirkungen nach sich ziehen.

Änderungsantrag 304
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) „Vertrag über die Vermietung von Gütern“ einen Vertrag, nach dem sich eine Partei – der Vermieter – verpflichtet, der anderen Partei – dem Mieter – ein

vorübergehendes Nutzungsrecht an Gütern gegen Miete zu gewähren, ohne dass die Parteien vereinbart haben, dass das Eigentum nach Ablauf eines Nutzungszeitraums übertragen wird. Die Miete kann in Form eines Geldbetrags oder eines anderen Wertes abgegolten werden.

Or. en

Änderungsantrag 305
Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) „Mitteilung“ eine Bescheinigung, die auf Ersuchen der Verwaltungs- oder Justizbehörde ausgestellt wird und den Zugang zu einer gebührenden Kenntnis des Verfahrens sicherstellt.

Or. en

Änderungsantrag 306
Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qb) „Prozesse oder Werkzeuge“ Instrumente oder Ressourcen, die verwendet werden, um Dritten mit berechtigtem Interesse einen eindeutigen Zugang zu Informationen zu erteilen, damit sie Rechte leichter geltend machen können.

Or. en

Änderungsantrag 307
Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qc) „betroffene Gläubiger“ alle natürlichen oder juristischen Personen, die Forderungen gegen den insolventen Schuldner haben, einschließlich der Inhaber von Eventualforderungen, unabhängig davon, ob der insolvente Schuldner sie in seinen Insolvenzantrag aufgenommen hat.

Or. en

Änderungsantrag 308
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Nationales Recht und Mindestharmonisierung
	(1) Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, die ein höheres Schutzniveau für die Gesamtheit der Gläubiger vorsehen als in den Titeln II, IV und VII vorgesehen, sofern sie mit dem Unionsrecht im Einklang stehen.
	(2) Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, die Insolvenzverwaltern den Zugang zu Bankkontoinformationen in ihren Bankkontoregistern, Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer sowie nationalen Registern und Datenbanken in

größerem Umfang als in Titel III vorgesehen erleichtern.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gehaltsforderungen bei der Verteilung des Insolvenzvermögens zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung vorrangig behandelt werden. In dem Zusammenhang stellen sie sicher, dass die Gehaltsforderungen der Arbeitnehmervertreter für die gesamte Dauer des Insolvenzverfahrens erhalten bleiben.

(4) Kollektive Rechte von Arbeitnehmern, wozu auch die Gewerkschaftsvertretung und Tarifverträge gehören, können in Insolvenzverfahren nur dann durch eine begründete Entscheidung des Gerichts abgesprochen oder eingeschränkt werden, wenn dies im eindeutigen Interesse der Erhaltung des Unternehmens oder von Arbeitsplätzen erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 309
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen oder beibehalten, nach denen eine Rechtshandlung, deren Vollendung die Eintragung in ein öffentliches Register erfordert, ausnahmsweise als vollendet gilt, bevor die Eintragung erfolgt ist.

Or. en

Änderungsantrag 310

Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anfechtungsklagen keine nicht missbräuchlichen Transaktionen zugunsten von Forderungen bestehender oder ehemaliger Arbeitnehmer oder zugunsten betrieblicher Rentenansprüche berühren. Transaktionen, Ansprüche und sie betreffende Rechtshandlungen sind von diesem Titel ausgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 311
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen über die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit von Rechtshandlungen, die die Gesamtheit der Gläubiger im Rahmen eines Insolvenzverfahrens benachteiligen, zu erlassen oder beizubehalten, wenn diese Bestimmungen die Gesamtheit der Gläubiger besser schützen als die Bestimmungen in Kapitel 2 dieses Titels.	Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen über die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit von Rechtshandlungen, die die Gesamtheit der Gläubiger im Rahmen eines Insolvenzverfahrens benachteiligen, zu erlassen oder beizubehalten, wenn diese Bestimmungen die Gesamtheit der Gläubiger besser schützen als die Bestimmungen in Kapitel 2 dieses Titels***, sofern diese Vorschriften den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren und den redlichen Geschäftsverkehr unter normalen Marktbedingungen nicht beeinträchtigen***.

Or. ro

Änderungsantrag 312
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen über die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit von Rechtshandlungen, die die Gesamtheit der Gläubiger im Rahmen eines Insolvenzverfahrens benachteiligen, zu erlassen oder beizubehalten, wenn diese Bestimmungen die Gesamtheit der Gläubiger ***besser*** schützen ***als die Bestimmungen in Kapitel 2 dieses Titels***.	Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, bestehende alternative Bestimmungen über die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit von Rechtshandlungen, die die Gesamtheit der Gläubiger im Rahmen von Insolvenzverfahren benachteiligen, zu erlassen oder beizubehalten, wenn diese Bestimmungen die Gesamtheit der Gläubiger ***in ähnlichem Maße*** schützen.

Or. it

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass der Vorschlag den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, ihre bestehenden und bewährten nationalen Regelungen beizubehalten, wenn sie diese für die beabsichtigten Zwecke des Gläubigerschutzes für angemessen halten.

Änderungsantrag 313
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Geltendes Recht
	Auf Anfechtungsklagen nach diesem Titel ist das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Or. en

Änderungsantrag 314
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) innerhalb von drei Monaten vor ***Einreichung des Antrags auf*** Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sofern der Schuldner nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen, oder	a) innerhalb von drei Monaten vor ***dem Datum der*** Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sofern der Schuldner nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen, oder

Or. it

Begründung

Die Feststellung der Insolvenz durch das Gericht sollte aus folgenden beiden Gründen ein besserer Ausgangspunkt sein als ein bloßer Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens: Erstens könnte einem einfachen Antrag nicht stattgegeben werden und zweitens haben die Mitgliedstaaten in Bezug auf derartige Sachverhalte diverse Offenlegungspflichten.

Änderungsantrag 315
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn mehrere Personen einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen denselben Schuldner eingereicht haben, ist als Beginn der Dreimonatsfrist nach Unterabsatz 1 Buchstabe a der Zeitpunkt anzusehen, zu dem der erste zulässige Antrag eingereicht wurde.	***entfällt***

Or. it

Begründung

Die Feststellung der Insolvenz durch das Gericht sollte aus folgenden beiden Gründen ein besserer Ausgangspunkt sein als ein bloßer Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens:

Erstens könnte einem einfachen Antrag nicht stattgegeben werden und zweitens haben die Mitgliedstaaten in Bezug auf derartige Sachverhalte diverse Offenlegungspflichten.

Änderungsantrag 316
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der betreffende Gläubiger wusste ***oder hätte wissen müssen***, dass der Schuldner nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen, oder dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingereicht worden war.	b) der betreffende Gläubiger wusste, dass der Schuldner nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen, oder dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingereicht worden war.

Or. en

Änderungsantrag 317
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der betreffende Gläubiger wusste ***oder hätte wissen müssen***, dass der Schuldner nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen, oder dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingereicht worden war.	b) der betreffende Gläubiger wusste, dass der Schuldner nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen, oder dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingereicht worden war.

Or. nl

Änderungsantrag 318
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der betreffende Gläubiger wusste ***oder hätte wissen müssen***, dass der Schuldner nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen, oder dass ein ***Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingereicht*** worden war.	b) ***Der Insolvenzverwalter weist nach, dass*** der betreffende Gläubiger wusste, dass der Schuldner nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen, oder dass ein ***Insolvenzverfahren eingeleitet*** worden war.

Or. it

Begründung

Im Falle einer Forderung sollte in dem Vorschlag festgelegt werden, dass die Beweislast für die Kenntnis der Gläubiger beim Insolvenzverwalter liegen sollte. Mehrere Bestimmungen des Vorschlags sehen als möglichen Auslöser für die Beitreibung vor, dass der Gläubiger „wusste oder hätte wissen müssen, dass der Schuldner nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen“. Dies könnte die Gläubiger in eine schwierige Lage bringen.

Änderungsantrag 319
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Wissen des Gläubigers nach Unterabsatz 1 Buchstabe b wird vermutet, wenn der Gläubiger eine dem Schuldner nahestehende Partei war.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 320
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass folgende Rechtshandlungen nicht für nichtig erklärt werden können:	***entfällt***
a) Rechtshandlungen, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zugunsten der Insolvenzmasse vorgenommen werden;	
b) Zahlungen auf Wechsel oder Schecks, wenn das für Wechsel oder Scheck maßgebende Recht die Forderungen des Empfängers aus dem Wechsel oder Scheck gegen andere Wechsel- oder Scheckschuldner wie z. B. Indossanten, den Aussteller oder den Bezogenen, wenn er die Zahlung des Schuldners ablehnt, ausschließt;	
c) Rechtshandlungen, die nach der Richtlinie 98/26/EG und der Richtlinie 2002/47/EG nicht Gegenstand von Anfechtungsklagen sind.	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle von Zahlungen auf Wechsel oder Schecks nach Unterabsatz 1 Buchstabe b der auf den Wechsel oder Scheck gezahlte Betrag vom letzten Indossanten oder, falls dieser den Wechsel für einen Dritten indossiert hat, von diesem Dritten herausgegeben wird, wenn der letzte Indossant oder der Dritte zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Wechsel indossierte oder indossieren ließ, wusste oder hätte wissen müssen, dass der Schuldner nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen, oder dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingereicht worden war. Dieses Wissen wird vermutet, wenn der letzte Indossant oder der Dritte eine dem Schuldner nahestehende Partei war.	

Or. nl

Begründung

Rechtsakte müssen für nichtig erklärt werden können.

Änderungsantrag 321
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von den Absätzen 1 und 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass folgende Rechtshandlungen nicht für nichtig erklärt werden können:	Abweichend von den Absätzen 1 und 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ***zumindest*** folgende Rechtshandlungen nicht für nichtig erklärt werden können:

Or. it

Begründung

Eine erschöpfende Liste solcher Rechtshandlungen hindert die Mitgliedstaaten daran, bestimmte Besonderheiten ihrer Rechtsordnung zu berücksichtigen. Es sollte den Mitgliedstaaten freistehen, weitere Ausnahmen vorzusehen.

Änderungsantrag 322
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Rechtshandlungen, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zugunsten der Insolvenzmasse vorgenommen werden;	a) Rechtshandlungen, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zugunsten der Insolvenzmasse***, insbesondere Löhne,*** vorgenommen werden;

Or. en

Änderungsantrag 323
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Zahlungen zur Vergütung von Arbeitnehmern, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig sind;

Or. en

Änderungsantrag 324
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) gegebenenfalls Rechtshandlungen im Einklang mit dem nationalen Recht, die der Befriedigung oder Besicherung von Forderungen der Sozialversicherungsträger dienen.

Or. en

Änderungsantrag 325
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Rechtshandlungen, die der Befriedigung oder Besicherung von Forderungen der Sozialversicherungsträger dienen.

Or. en

Änderungsantrag 326
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle von Zahlungen auf Wechsel oder Schecks nach Unterabsatz 1 Buchstabe b der auf den Wechsel oder Scheck gezahlte Betrag vom letzten Indossanten oder, falls dieser den Wechsel für einen Dritten indossiert hat, von diesem Dritten herausgegeben wird, wenn der letzte Indossant oder der Dritte zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Wechsel indossierte oder indossieren ließ, wusste ***oder hätte wissen müssen***, dass der Schuldner nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen, oder dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingereicht worden war. Dieses Wissen wird vermutet, wenn der letzte Indossant oder der Dritte eine dem Schuldner nahestehende Partei war.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle von Zahlungen auf Wechsel oder Schecks nach Unterabsatz 1 Buchstabe b der auf den Wechsel oder Scheck gezahlte Betrag vom letzten Indossanten oder, falls dieser den Wechsel für einen Dritten indossiert hat, von diesem Dritten herausgegeben wird, wenn der letzte Indossant oder der Dritte zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Wechsel indossierte oder indossieren ließ, wusste, dass der Schuldner nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen, oder dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingereicht worden war. Dieses Wissen wird vermutet, wenn der letzte Indossant oder der Dritte eine dem Schuldner nahestehende Partei war.

Or. en

Änderungsantrag 327
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle von Zahlungen auf Wechsel oder Schecks nach Unterabsatz 1 Buchstabe b der auf den Wechsel oder Scheck gezahlte Betrag vom letzten Indossanten oder, falls dieser den Wechsel für einen Dritten indossiert hat, von diesem Dritten herausgegeben wird, wenn der letzte Indossant oder der Dritte zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Wechsel indossierte oder indossieren ließ, wusste ***oder hätte wissen müssen***, dass der Schuldner nicht in der Lage war, seine	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle von Zahlungen auf Wechsel oder Schecks nach Unterabsatz 1 Buchstabe b der auf den Wechsel oder Scheck gezahlte Betrag vom letzten Indossanten oder, falls dieser den Wechsel für einen Dritten indossiert hat, von diesem Dritten herausgegeben wird, wenn der letzte Indossant oder der Dritte zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Wechsel indossierte oder indossieren ließ, wusste, dass der Schuldner nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen, oder

fälligen Schulden zu begleichen, oder dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingereicht worden war. Dieses Wissen wird vermutet, wenn der letzte Indossant oder der Dritte eine dem Schuldner nahestehende Partei war.

dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingereicht worden war. Dieses Wissen wird vermutet, wenn der letzte Indossant oder der Dritte eine dem Schuldner nahestehende Partei war.

Or. nl

Änderungsantrag 328
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen des Schuldners ohne Gegenleistung oder gegen eine offensichtlich nicht angemessene Gegenleistung für nichtig erklärt werden können, wenn sie innerhalb eines Jahres vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder nach Einreichung dieses Antrags vollendet wurden.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen des Schuldners ohne Gegenleistung oder gegen eine offensichtlich nicht angemessene Gegenleistung für nichtig erklärt werden können, wenn sie innerhalb eines Jahres vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder nach Einreichung dieses Antrags vollendet wurden. ***Die Begleichung einer Drittschuld in einem Drei-Personen-Verhältnis gilt nicht automatisch als Rechtshandlung gegen keine oder eine offensichtlich unzureichende Gegenleistung.***

Or. en

Änderungsantrag 329
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

dass Rechtshandlungen des Schuldners ohne Gegenleistung oder gegen eine offensichtlich nicht angemessene Gegenleistung für nichtig erklärt werden können, wenn sie innerhalb eines Jahres vor ***Einreichung des Antrags auf*** Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ***oder nach Einreichung dieses Antrags*** vollendet wurden.	dass Rechtshandlungen des Schuldners ohne Gegenleistung oder gegen eine offensichtlich nicht angemessene Gegenleistung für nichtig erklärt werden können, wenn sie innerhalb eines Jahres vor ***dem Datum der*** Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vollendet wurden.

Or. it

Begründung

Die Feststellung der Insolvenz durch das Gericht sollte aus folgenden beiden Gründen ein besserer Ausgangspunkt sein als ein bloßer Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens: Erstens könnte einem einfachen Antrag nicht stattgegeben werden und zweitens haben die Mitgliedstaaten in Bezug auf derartige Sachverhalte diverse Offenlegungspflichten.

Änderungsantrag 330
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Absatz 1 gilt nicht für Gehaltsänderungen, Vergütungen und andere Leistungen, die einem Arbeitnehmer nach Treu und Glauben gewährt werden, wenn sich die erwarteten Beträge für ihn wesentlich ändern würden.

Or. en

Änderungsantrag 331
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen, durch die der Schuldner absichtlich einen Nachteil für die Gesamtheit der Gläubiger verursacht hat, für nichtig erklärt werden ***können***, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen, durch die der Schuldner absichtlich einen Nachteil für die Gesamtheit der Gläubiger verursacht hat, für nichtig erklärt werden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 332
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die betreffenden Handlungen wurden ***entweder*** innerhalb von ***vier Jahren vor Einreichung des Antrags auf*** Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ***oder nach Einreichung dieses Antrags*** vollendet;	a) die betreffenden Handlungen wurden innerhalb von ***18 Monaten vor dem Datum der*** Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vollendet;

Or. it

Begründung

Ein Zeitraum von vier Jahren vor Einreichung des Antrags scheint zu lang. Es ist wichtig, die Rechtsunsicherheit, die auch den Schuldner selbst beeinträchtigen könnte, zu verringern. Die Feststellung der Insolvenz durch das Gericht sollte aus folgenden beiden Gründen ein besserer Ausgangspunkt sein als ein bloßer Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens: Erstens könnte einem einfachen Antrag nicht stattgegeben werden und zweitens haben die Mitgliedstaaten in Bezug auf derartige Sachverhalte diverse Offenlegungspflichten.

Änderungsantrag 333
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die betreffenden Handlungen wurden entweder innerhalb von ***vier*** Jahren vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder nach Einreichung dieses Antrags vollendet;	a) die betreffenden Handlungen wurden entweder innerhalb von ***zwei*** Jahren vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder nach Einreichung dieses Antrags vollendet;

Or. nl

Begründung

Eine kürzere Nachfrist sorgt für mehr Rechtssicherheit und erfordert weniger forensische Ermittlungen durch den Insolvenzverwalter, die Gläubiger und die Gerichte. Es liegen auch keinerlei Daten vor, die belegen, dass längere retrospektive Zeiträume zu höheren Vermögensabschöpfungsquoten führen.

Änderungsantrag 334
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b)die andere Partei der Rechtshandlung wusste oder hätte wissen müssen, dass der Schuldner die Absicht hatte, einen Nachteil für die Gesamtheit der Gläubiger zu verursachen.	b)die andere Partei der Rechtshandlung wusste oder hätte wissen müssen, dass der Schuldner die Absicht hatte, einen Nachteil für die Gesamtheit der Gläubiger zu verursachen***, und nicht in gutem Glauben gehandelt hat***.

Or. ro

Änderungsantrag 335
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die andere Partei der Rechtshandlung wusste ***oder hätte wissen müssen***, dass der Schuldner die Absicht	b) die andere Partei der Rechtshandlung wusste, dass der Schuldner die Absicht hatte, einen Nachteil für die

hatte, einen Nachteil für die Gesamtheit der Gläubiger zu verursachen.	Gesamtheit der Gläubiger zu verursachen.

Or. it

Änderungsantrag 336
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die andere Partei der Rechtshandlung wusste ***oder hätte wissen müssen***, dass der Schuldner die Absicht hatte, einen Nachteil für die Gesamtheit der Gläubiger zu verursachen.	b) die andere Partei der Rechtshandlung wusste, dass der Schuldner die Absicht hatte, einen Schaden für die Gesamtheit der Gläubiger zu verursachen.

Or. en

Änderungsantrag 337
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die andere Partei der Rechtshandlung wusste ***oder hätte wissen müssen***, dass der Schuldner die Absicht hatte, einen Nachteil für die Gesamtheit der Gläubiger zu verursachen.	b) die andere Partei der Rechtshandlung wusste, dass der Schuldner die Absicht hatte, einen Schaden für die Gesamtheit der Gläubiger zu verursachen.

Or. nl

Änderungsantrag 338
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Wissen nach Unterabsatz 1 Buchstabe b wird vermutet, wenn die andere Partei der Rechtshandlung eine dem Schuldner nahestehende Partei war.	***entfällt***

Or. nl

Änderungsantrag 339
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Wissen nach Unterabsatz 1 Buchstabe b wird vermutet, wenn die andere Partei der Rechtshandlung eine dem Schuldner nahestehende Partei war.	Das Wissen nach Unterabsatz 1 Buchstabe b wird vermutet, wenn die andere Partei der Rechtshandlung eine dem Schuldner nahestehende Partei war***, es sei denn, die andere Partei kann nachweisen, dass sie in gutem Glauben und unter normalen Marktbedingungen gehandelt hat***.

Or. ro

Änderungsantrag 340
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Wissen nach Unterabsatz 1 Buchstabe b wird vermutet, wenn die andere Partei der Rechtshandlung eine dem Schuldner nahestehende Partei war.	wird vermutet, wenn die andere Partei der Rechtshandlung eine dem Schuldner nahestehende Partei war***, es sei denn, die andere Partei kann nachweisen, dass sie in gutem Glauben und unter normalen Marktbedingungen gehandelt hat***.

Or. ro

Änderungsantrag 341
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn mehrere Personen einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen denselben Schuldner eingereicht haben, ist als Beginn der Vierjahresfrist nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Zeitpunkt anzusehen, zu dem der erste zulässige Antrag eingereicht wurde.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 342
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Partei, die durch die für nichtig erklärte Rechtshandlung begünstigt wurde, verpflichtet ist, den durch die betreffende Rechtshandlung verursachten Nachteil für die Gläubiger zugunsten der betreffenden Insolvenzmasse vollständig auszugleichen.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Partei, die durch die für nichtig erklärte Rechtshandlung begünstigt wurde, verpflichtet ist, den durch die betreffende Rechtshandlung verursachten Nachteil für die Gläubiger zugunsten der betreffenden Insolvenzmasse vollständig auszugleichen. ***Dieser Ausgleich ist auf den Nachteil beschränkt, der eine unmittelbare und direkte Folge der für nichtig erklärten Rechtshandlung ist.***

Or. it

Begründung

Es ist wichtig, dass ein unmittelbarer Nachteil ausgeschlossen ist.

Änderungsantrag 343
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verjährungsfrist für alle Forderungen, die sich aus der Rechtshandlung, die gegenüber der anderen Partei für nichtig erklärt werden kann, ergeben, ***drei*** Jahre ab dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beträgt.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verjährungsfrist für alle Forderungen, die sich aus der Rechtshandlung, die gegenüber der anderen Partei für nichtig erklärt werden kann, ergeben, ***zwei*** Jahre ab dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beträgt.

Or. nl

Begründung

Eine kürzere Nachfrist sorgt für mehr Rechtssicherheit und erfordert weniger forensische Ermittlungen durch den Insolvenzverwalter, die Gläubiger und die Gerichte. Es liegen auch keinerlei Daten vor, die belegen, dass längere retrospektive Zeiträume zu höheren Vermögensabschöpfungsquoten führen.

Änderungsantrag 344
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Rechtsnachfolger kannte die Umstände, auf die die Anfechtungsklage gestützt ist***, oder hätte sie kennen müssen***.	b) ***der Insolvenzverwalter weist nach, dass*** der Rechtsnachfolger die Umstände ***kannte***, auf die die Anfechtungsklage gestützt ist.

Or. it

Begründung

Im Falle Dritter sollte in dem Vorschlag festgelegt werden, dass die Beweislast für die Kenntnis durch die Gläubiger beim Insolvenzverwalter liegen sollte.

Änderungsantrag 345
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Rechtsnachfolger kannte die Umstände, auf die die Anfechtungsklage gestützt ist***, oder hätte sie kennen müssen***.	b) der Rechtsnachfolger kannte die Umstände, auf die die Anfechtungsklage gestützt ist.

Or. en

Änderungsantrag 346
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Unwirksamkeit der für nichtig erklärten Rechtshandlung berührt nicht die von Dritten gutgläubig erworbenen Rechte.

Or. it

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass es gegenüber einem gutgläubig handelnden Dritten als Folge der Anfechtungsklage gegen den Begünstigten der für ungültig erklärten Rechtshandlung keine automatische Wirkung geben darf. Die Rechte eines gutgläubig handelnden Dritten müssen garantiert sein.

Änderungsantrag 347
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel III

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. nl

Begründung

Wir müssen zunächst abwarten, bis BARIS im Rahmen der AMLD6 im Jahr 2029 eingeführt wird. Anschließend können wir beurteilen, wie die Integration der verschiedenen Datenbanken in der Praxis funktioniert, und etwaige Probleme zunächst lösen, bevor wir BARIS zu einem späteren Zeitpunkt für andere Anwendungen als die Bekämpfung der Geldwäsche, z. B. bei Insolvenzverfahren, einführen.

Änderungsantrag 348
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Für Insolvenzverwalter aus Mitgliedstaaten, die keine oder nur unzureichende Ausbildungsanforderungen für die Ausübung des Berufs des Insolvenzverwalters haben, werden strengere Zugangskriterien eingeführt. Diese strengeren Zugangskriterien werden von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt.

Or. nl

Änderungsantrag 349
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass der Insolvenzverwalter nicht ausreichend

nachweisen kann, dass er über ein angemessenes Ausbildungsniveau verfügt, kann ihm der Zugang zu nationalen Datenbanken verweigert werden.

Or. nl

Begründung

Die Ausbildungsanforderungen und Zugangskriterien für den Beruf des Insolvenzverwalters unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich. Erfüllt ein Insolvenzverwalter keine ausreichenden Qualitätsanforderungen, muss ein Mitgliedstaat, in dem höhere Standards gelten, in der Lage sein, den Zugang zu verweigern und beispielsweise einen nationalen Insolvenzverwalter zu bestellen, der im Namen des Insolvenzverwalters aus einem anderen Mitgliedstaat handelt.

Änderungsantrag 350
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Insolvenzverwalter unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie bestellt wurden, rasch direkten Zugang zu den im Anhang aufgeführten nationalen Vermögensregistern, die in ihrem Hoheitsgebiet geführt werden, erhalten.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Insolvenzverwalter ***bei der Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die für das Insolvenzverfahren, für das sie bestellt wurden, relevant sind,*** unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie bestellt wurden, rasch direkten Zugang zu den im Anhang aufgeführten nationalen Vermögensregistern, die in ihrem Hoheitsgebiet geführt werden, erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 351
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bezüglich des Zugangs zu den im Anhang aufgeführten nationalen Vermögensregistern stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass in einem anderen Mitgliedstaat bestellte Insolvenzverwalter keinen Zugangsbedingungen unterliegen, die de jure oder de facto ungünstiger sind als die Bedingungen, die den in diesem Mitgliedstaat bestellten Insolvenzverwaltern gewährt werden.	***entfällt***

Or. nl

Begründung

Das Ausbildungsniveau und die Zulassungskriterien für den Beruf des Insolvenzverwalters unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich. Daraus ergibt sich, dass keine gleichen Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden und daher nicht davon ausgegangen werden kann, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen bestehen; siehe Artikel 15 Absatz 2a (neu).

Änderungsantrag 352
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Pre-pack-Verfahren aus den folgenden zwei aufeinanderfolgenden Phasen besteht	(1) ***Die Mitgliedstaaten können ein Pre-pack-Verfahren einführen, wenn sich der Schuldner in einer Situation befindet, in der die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz besteht oder er nach nationalem Recht zahlungsunfähig ist.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Pre-pack-Verfahren aus den folgenden zwei aufeinanderfolgenden Phasen besteht***:***

Or. en

Änderungsantrag 353

Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Liquidationsphase, in der der Verkauf des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon genehmigt und ausgeführt und der Erlös an die Gläubiger verteilt wird.	***entfällt***

Or. nl

Begründung

Das Pre-Pack-Verfahren sollte nur für den Neustart eines Unternehmens gelten. Hier können in einer gesonderten Phase vor der eigentlichen Insolvenz gesunde Vermögenswerte von ungesunden Vermögenswerten getrennt werden.

Änderungsantrag 354
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen über das Pre-pack-Verfahren zu erlassen, die einen größeren Schutz der Rechte der Gläubiger und anderer beteiligter Parteien bieten als die Bestimmungen dieses Titels.

Or. it

Begründung

In der Vorbereitungsphase, die neu aufgesetzt wird und keinen gerichtlichen Zusammenhang hat, besteht die Gefahr, dass das Verfahren nicht angemessen strukturiert ist. Es wird als angemessen erachtet, den Mitgliedstaaten diesbezüglich einen Spielraum zu lassen, um mit Bestimmungen einzugreifen, die einen besseren Schutz bieten können.

Änderungsantrag 355
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen über das Pre-pack-Verfahren zu erlassen oder beizubehalten, wenn diese Bestimmungen einen größeren Schutz der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter bieten als die Bestimmungen dieses Titels.

Or. en

Änderungsantrag 356
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Einführung eines Pre-pack-Verfahrens darf im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens nicht zu Einschränkungen des Handlungsspielraums von Insolvenzverwaltern führen, die weiterhin berechtigt sein sollten, eine Veräußerung des Unternehmens anzustreben.

Or. en

Änderungsantrag 357
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen über das Pre-pack-Verfahren zu erlassen oder beizubehalten, wenn diese Bestimmungen einen größeren Schutz der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter bieten als die Bestimmungen dieses Titels.

Or. en

Änderungsantrag 358
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Arbeitnehmervertreter vor der Vorbereitungsphase und in allen darauffolgenden Phasen unterrichtet und angehört werden.

Or. en

Änderungsantrag 359
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Die Mitgliedstaaten schützen die Rechte der Arbeitnehmer, einschließlich durch Tarifverträge abgedeckte Rechte und Rentenansprüche, wozu auch Rentenprämien gehören, die der Arbeitgeber einem

Rentenversicherungsträger schuldet.

Or. en

Änderungsantrag 360
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates[40] ist die Liquidationsphase als Konkurs- oder Insolvenzverfahren anzusehen, das mit dem Ziel der Auflösung des Vermögens des Veräußerers unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle eröffnet wird.	***entfällt***

[40] Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).

Or. it

Begründung

Se, come previsto dall'art. 20 della proposta "la fase di liquidazione" della procedura di pre-pack, di cui all'art. 19 co. 1, e considerata una procedura di insolvenza , non solo verrebbero meno le garanzie previste per i dipendenti dell'impresa ma il rischio di confusione tra le procedure di pre-pack e insolvenza è elevato, e l'obiettivo della dell'armonizzazione potrebbe risultare frustrato.La fase liquidatoria è una fase esecutiva della fase di preparazione in cui si deve approvare ed eseguire, se ne sussistono le condizioni, la vendita dell'azienda, ma non per questo si può connotare come una procedura di insolvenza.

Änderungsantrag 361

Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates[40] ist ***die*** Liquidationsphase ***als Konkurs- oder*** Insolvenzverfahren ***anzusehen, das mit dem Ziel der Auflösung des Vermögens*** des Veräußerers ***unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle eröffnet wird***.	(2) Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates[40] ist ***es in der*** Liquidationsphase ***erforderlich, in jeder Situation zu prüfen, ob das vorliegende Pre-pack-Verfahren und das*** Insolvenzverfahren ***aufgrund der festgestellten Insolvenz*** des Veräußerers ***mit dem Ziel der Auflösung des Unternehmens durchgeführt wurden, und nicht dem Ziel, das betreffende Unternehmen lediglich zu reorganisieren***. ***Darüber hinaus ist festzustellen, dass diese Verfahren darauf abzielen,*** ***a) die Forderungen aller Gläubiger so weit wie möglich zu befriedigen und*** ***b) die Verwirklichung von Buchstabe a zu ermöglichen, indem die Liquidation durch den Übergang des Unternehmens oder eines Teils davon als ein fortgeführtes Unternehmen umgesetzt wird, wie im Pre-pack-Verfahren vorbereitet und nach dem Insolvenzverfahren durchgeführt.***
[40] Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).	[40] Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).

Or. en

Änderungsantrag 362
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates[40] ist die Liquidationsphase als Konkurs- oder Insolvenzverfahren anzusehen, das mit dem Ziel der Auflösung des Vermögens des Veräußerers unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle eröffnet wird.	(2) Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates[40] ist die Liquidationsphase als Konkurs- oder Insolvenzverfahren anzusehen, das mit dem Ziel der Auflösung des Vermögens des Veräußerers unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle eröffnet wird***, vorausgesetzt, dass die Liquidation des Unternehmens als fortgeführtes Unternehmen die Forderungen aller Gläubiger so weit wie möglich befriedigt und Arbeitsplätze so weit wie möglich erhalten werden***.
[40] Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).	[40] Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).

Or. en

Änderungsantrag 363
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/23/EG[40] des Rates ist die Liquidationsphase als Konkurs- oder Insolvenzverfahren anzusehen, das mit dem Ziel der Auflösung des Vermögens des Veräußerers unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle eröffnet wird.	(2) Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/23/EG[40] des Rates ist die Liquidationsphase als Konkurs- oder Insolvenzverfahren anzusehen, das mit dem Ziel der Auflösung des Vermögens des Veräußerers unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle eröffnet wird***, sofern diese Auslegung nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung des***

	Erwerbers in Bezug auf die Rechte und Pflichten aus der Vermögensübertragung führt.
[40] Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).	[40] Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).
	Or. ro

Änderungsantrag 364
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das für Pre-pack-Verfahren zuständige Gericht hat die ausschließliche Zuständigkeit für alle Fragen, die den Umfang und die Auswirkungen des Verkaufs des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon in Pre-pack-Verfahren auf Schulden und Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 28 betreffen.	Das für Pre-pack-Verfahren zuständige Gericht hat die ausschließliche Zuständigkeit für alle Fragen, die den Umfang und die Auswirkungen des Verkaufs des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon in Pre-pack-Verfahren auf Schulden und Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 28 betreffen***; dabei ist sicherzustellen, dass die Rechte der gesicherten Gläubiger und die vorrangigen Lohnansprüche beachtet werden***.
	Or. ro

Änderungsantrag 365
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Gericht auf Antrag des Schuldners einen Sachwalter bestellt.	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Gericht auf Antrag des Schuldners einen ***unabhängigen*** Sachwalter bestellt. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Gläubigerausschuss oder der vorläufige Gläubigerausschuss an der Bestellung des Sachwalters beteiligt ist und zu diesem Zweck vom Gericht gehört wird.***

Or. en

Änderungsantrag 366
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Gericht auf Antrag des Schuldners einen Sachwalter bestellt.	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Gericht auf Antrag des Schuldners einen Sachwalter bestellt. ***Der Sachwalter ist unabhängig vom Schuldner, von den Anteilseignern des Schuldners, den Gläubigern und jeder anderen Partei, die ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse am Schuldner oder an der Geschäftstätigkeit des Schuldners hat.***

Or. en

Änderungsantrag 367
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Gericht auf Antrag des Schuldners einen Sachwalter bestellt.	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Gericht auf Antrag des Schuldners ***oder der Gläubiger nach Feststellung der Insolvenz des Schuldners ein Pre-pack-***

Verfahren eröffnet und einen Sachwalter bestellt.

Or. it

Begründung

Der Vorschlag sollte Gläubigern die Möglichkeit geben, eigeninitiativ ein Pre-pack-Verfahren einzuleiten, insbesondere in Fällen, in denen der Schuldner nicht daran interessiert ist, sein Unternehmen an einen Dritten zu übergeben.

Änderungsantrag 368
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit der Bestellung des Sachwalters beginnt die in Artikel 19 Absatz 1 genannte Vorbereitungsphase.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 369
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) gegebenenfalls auf eine unabhängige Bewertung zurückgreifen kann, um die Anforderungen in Bezug auf das Erreichen des Marktwerts zu erfüllen;

Or. en

Änderungsantrag 370
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) vorab eine unabhängige Bewertung des Marktwerts des Unternehmens einholt, wenn er dies für erforderlich hält;

Or. it

Begründung

Um den richtigen Preis und den Marktwert des Unternehmens zu bestimmen, wird es als angemessen erachtet, vorzusehen, dass der Sachwalter vorab eine unabhängige Bewertung einholt.

Änderungsantrag 371
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Arbeitnehmer des Unternehmens des Schuldners oder ihre Vertreter anhört;

Or. en

Änderungsantrag 372
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) begründet, inwiefern der Verkaufsprozess als wettbewerbsbestimmt, transparent und fair angesehen werden	b) begründet, inwiefern der Verkaufsprozess als wettbewerbsbestimmt, transparent und fair angesehen werden

kann und den Marktstandards entspricht;	kann***, Arbeitsplätze erhält*** und den Marktstandards entspricht;

Or. en

Änderungsantrag 373
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***begründet, inwiefern*** der Verkaufsprozess als wettbewerbsbestimmt, transparent und fair ***angesehen werden kann*** und den Marktstandards entspricht;	b) ***erklärt und*** begründet, ***dass*** der Verkaufsprozess wettbewerbsbestimmt, transparent und fair ist und den Marktstandards entspricht;

Or. en

Änderungsantrag 374
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) seine Aufgaben in Absprache mit den Arbeitnehmervertretungen wahrnimmt;

Or. en

Änderungsantrag 375
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

d) angibt, ob das beste Gebot seiner Einschätzung nach keinen offensichtlichen Verstoß gegen das Kriterium des Gläubigerinteresses darstellt.	d) angibt, ob das beste Gebot seiner Einschätzung nach keinen offensichtlichen Verstoß gegen das Kriterium des Gläubigerinteresses darstellt***, wobei die Auswirkungen auf die Beschäftigung sowie der Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und die Maximierung des Wertes der Vermögenswerte für alle Gläubiger berücksichtigt werden***.

Or. ro

Änderungsantrag 376
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) angibt, ob das beste Gebot seiner Einschätzung nach keinen offensichtlichen Verstoß gegen das Kriterium des Gläubigerinteresses darstellt.	d) angibt, ob das beste Gebot seiner Einschätzung nach keinen offensichtlichen Verstoß gegen das Kriterium des Gläubigerinteresses darstellt***, wobei die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer berücksichtigt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 377
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***angibt, ob*** das beste Gebot ***seiner Einschätzung nach*** keinen offensichtlichen Verstoß gegen das Kriterium des Gläubigerinteresses darstellt.	d) ***erklärt und begründet, dass*** das beste Gebot keinen offensichtlichen Verstoß gegen das Kriterium des Gläubigerinteresses darstellt.

Or. en

Änderungsantrag 378
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) dafür sorgt, dass ein Gläubigerausschuss beteiligt ist;

Or. en

Änderungsantrag 379
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) sicherstellt, dass die Arbeitnehmervertreter angehört und unterrichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 380
Jana Toom

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Sachwalter nimmt die in Unterabsatz 1 genannten Handlungen schriftlich vor und stellt sie ***allen*** an der Vorbereitungsphase beteiligten Parteien zeitnah in digitaler Form zur Verfügung.	Der Sachwalter nimmt die in Unterabsatz 1 genannten Handlungen schriftlich vor und stellt sie ***nur den*** an der Vorbereitungsphase beteiligten Parteien zeitnah in digitaler Form zur Verfügung. ***Darüber hinaus wahrt der Sachwalter die Vertraulichkeit aller Informationen, die er im Zusammenhang mit der***

Vorbereitungsphase erhält.

Or. en

Änderungsantrag 381
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Sachwalter nimmt die in Unterabsatz 1 genannten Handlungen schriftlich vor und stellt sie allen an der Vorbereitungsphase beteiligten Parteien zeitnah in digitaler Form zur Verfügung.	Der Sachwalter nimmt die in Unterabsatz 1 genannten Handlungen schriftlich vor und stellt sie allen an der Vorbereitungsphase beteiligten Parteien ***unter Wahrung der Vertraulichkeit sensibler Geschäftsinformationen*** zeitnah in digitaler Form zur Verfügung.

Or. ro

Änderungsantrag 382
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Sachwalter nimmt die in Unterabsatz 1 genannten Handlungen schriftlich vor und stellt sie allen an der Vorbereitungsphase beteiligten Parteien zeitnah in digitaler Form zur Verfügung.	Der Sachwalter nimmt die in Unterabsatz 1 genannten Handlungen schriftlich vor und stellt sie allen an der Vorbereitungsphase beteiligten Parteien***, einschließlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter***, zeitnah in digitaler Form zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 383
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Schuldner, wenn er ***sich in einer Situation befindet, in der eine Insolvenz wahrscheinlich ist, oder wenn er*** nach nationalem Recht zahlungsunfähig ist, während der Vorbereitungsphase die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen nach den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2019/1023 in Anspruch nehmen kann, sofern dies die reibungslose und wirksame Durchführung des Pre-pack-Verfahrens erleichtert. Vor der Entscheidung über die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen wird der Sachwalter angehört.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Schuldner, wenn er nach nationalem Recht zahlungsunfähig ist, während der Vorbereitungsphase die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen nach den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2019/1023 in Anspruch nehmen kann, sofern dies die reibungslose und wirksame Durchführung des Pre-pack-Verfahrens erleichtert. Vor der Entscheidung über die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen wird der Sachwalter angehört.

Or. nl

Begründung

Es gibt keine europäische Definition der Formulierung „in der eine Insolvenz wahrscheinlich ist“. Die unterschiedlichen Auslegungen dieser Formulierung könnten zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen.

Änderungsantrag 384
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Schuldner, wenn er sich in einer Situation befindet, in der eine Insolvenz wahrscheinlich ist, oder wenn er nach nationalem Recht zahlungsunfähig ist, während der Vorbereitungsphase die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen nach den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Schuldner, wenn er sich in einer Situation befindet, in der eine Insolvenz wahrscheinlich ist, oder wenn er nach nationalem Recht zahlungsunfähig ist, während der Vorbereitungsphase die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen nach den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie

(EU) 2019/1023 in Anspruch nehmen kann, sofern dies ***die reibungslose und wirksame*** Durchführung des Pre-pack-Verfahrens ***erleichtert***. Vor der Entscheidung über die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen wird der Sachwalter angehört.	(EU) 2019/1023 in Anspruch nehmen kann, sofern dies ***für die erfolgreiche*** Durchführung des Pre-pack-Verfahrens ***wesentlich ist***. Vor der Entscheidung über die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen wird der Sachwalter angehört.

Or. en

Änderungsantrag 385
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten sehen die Einholung der Dienste eines unabhängigen Sachverständigen für Wertermittlung als Mittel zur Ermittlung eines fairen Marktpreises vor.

Or. en

Änderungsantrag 386
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der im Rahmen der Vorbereitungsphase durchgeführte Verkaufsprozess wettbewerbsbestimmt, transparent und fair ist **und** den Marktstandards entspricht.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der im Rahmen der Vorbereitungsphase durchgeführte Verkaufsprozess wettbewerbsbestimmt, transparent und fair ist***,*** den Marktstandards entspricht ***und darauf abzielt, einen fairen Wert für den Kauf zu erzielen***.

Or. en

Änderungsantrag 387
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der im Rahmen der Vorbereitungsphase durchgeführte Verkaufsprozess wettbewerbsbestimmt, transparent und fair ist und den Marktstandards entspricht.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der im Rahmen der Vorbereitungsphase durchgeführte Verkaufsprozess wettbewerbsbestimmt, transparent und fair ist***, Arbeitsplätze erhält*** und den Marktstandards entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 388
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Arbeitnehmer und ihre Vertreter zu den vorgeschlagenen Garantien unterrichtet und angehört werden. Ihre Stellungnahme wird den Unterlagen beigefügt, die der zuständigen Insolvenzbehörde übermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 389
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Geht im Rahmen des Verkaufsprozesses nur ein einziges verbindliches Angebot ein, so gilt dieses als das dem Marktpreis des Unternehmens entsprechende Angebot.	(2) Geht im Rahmen des Verkaufsprozesses nur ein einziges verbindliches Angebot ein, so gilt dieses als das dem Marktpreis des Unternehmens entsprechende Angebot***, es sei denn, es kann das Gegenteil nachgewiesen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 390
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Geht im Rahmen des Verkaufsprozesses nur ein einziges verbindliches Angebot ein, so gilt dieses als das dem Marktpreis des Unternehmens entsprechende Angebot.	(2) Geht im Rahmen des Verkaufsprozesses nur ein einziges verbindliches Angebot ein, so gilt ***unbeschadet des Artikels 32 Absatz 2*** dieses als das dem Marktpreis des Unternehmens entsprechende Angebot.

Or. en

Änderungsantrag 391
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können von Absatz 1 nur abweichen, wenn das Gericht in der Liquidationsphase nach Artikel 26 eine öffentliche Auktion durchführt. In diesem Fall findet Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b keine Anwendung.	(3) Die Mitgliedstaaten können von Absatz 1 nur abweichen, wenn das Gericht in der Liquidationsphase nach Artikel 26 ***Absatz 2*** eine öffentliche Auktion durchführt. In diesem Fall findet Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b keine Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 392
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Verkaufsmodalitäten sollten im Einklang mit den Vorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf Liquidationsverfahren gewählt werden.

Or. it

Begründung

Die Art und Weise, wie die Tätigkeiten durchgeführt werden, wird anhand der Umstände im Einzelfall sowie des Rechtsrahmens der einzelnen Mitgliedstaaten bewertet.

Änderungsantrag 393
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Wenden*** die Mitgliedstaaten ***Artikel 24 Absatz 3 an, muss*** die ***dort genannte*** öffentliche Auktion innerhalb von zwei Wochen nach Eröffnung der Liquidationsphase eingeleitet werden und darf nicht länger als vier Wochen dauern. Bei der öffentlichen Auktion wird das vom Sachwalter ausgewählte Angebot als erstes Gebot zugrunde gelegt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die dem Erstbieter in der Vorbereitungsphase gewährten Schutzmaßnahmen, wie Aufwandserstattungen oder Strafzahlungen, angemessen und verhältnismäßig sind und potenziell interessierte Parteien nicht davon abhalten, in der Liquidationsphase ein Gebot abzugeben.	(2) ***Abweichend von Absatz 1 stellen*** die Mitgliedstaaten ***sicher, dass das Gericht in Situationen, in denen ein oder mehrere Gläubiger unter glaubwürdigem Missbrauchsverdacht stehen, eine öffentliche Auktion durchführt.*** Die öffentliche Auktion ***muss*** innerhalb von zwei Wochen nach Eröffnung der Liquidationsphase eingeleitet werden und darf nicht länger als vier Wochen dauern. Bei der öffentlichen Auktion wird das vom Sachwalter ausgewählte Angebot als erstes Gebot zugrunde gelegt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die dem Erstbieter in der Vorbereitungsphase gewährten Schutzmaßnahmen, wie Aufwandserstattungen oder Strafzahlungen, angemessen und verhältnismäßig sind und potenziell

	interessierte Parteien nicht davon abhalten, in der Liquidationsphase ein Gebot abzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 394
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Käufer des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon die noch zu erfüllenden Verträge abgetreten werden, die für die Weiterführung der Geschäftstätigkeit des Schuldners erforderlich sind und deren Aussetzung die Geschäftstätigkeit zum Erliegen brächte. Die Zustimmung der Gegenpartei(en) des Schuldners ist für die Abtretung nicht erforderlich.	***entfällt***
Unterabsatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Käufer des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon ein Wettbewerber der Gegenpartei(en) des Schuldners ist.	

Or. nl

Begründung

Diese Bestimmnug stellt eine erzwungene Vertragsübernahme dar und verstößt daher gegen den Grundsatz der Vertragsfreiheit.

Änderungsantrag 395
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Käufer des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon die noch zu erfüllenden Verträge abgetreten werden, die für die Weiterführung der Geschäftstätigkeit des Schuldners erforderlich sind und deren Aussetzung die Geschäftstätigkeit zum Erliegen brächte. Die Zustimmung der Gegenpartei(en) des Schuldners ist für die Abtretung nicht erforderlich.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Käufer des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon die noch zu erfüllenden Verträge abgetreten werden, die für die Weiterführung der Geschäftstätigkeit des Schuldners erforderlich sind und deren Aussetzung die Geschäftstätigkeit zum Erliegen brächte. Die Zustimmung der Gegenpartei(en) des Schuldners ist für die Abtretung nicht erforderlich. ***Diese Verpflichtung betrifft Arbeitsverträge, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens unter bereits bestehenden Bedingungen in Kraft sind.***

Or. en

Änderungsantrag 396
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Käufer des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon die noch zu erfüllenden Verträge abgetreten werden, die für die Weiterführung der Geschäftstätigkeit des Schuldners erforderlich sind ***und deren Aussetzung die Geschäftstätigkeit zum Erliegen brächte***. Die Zustimmung der Gegenpartei(en) des Schuldners ist für die Abtretung nicht erforderlich.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Käufer des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon die noch zu erfüllenden Verträge abgetreten werden, die für die Weiterführung der Geschäftstätigkeit des Schuldners erforderlich sind. Die Zustimmung der Gegenpartei(en) des Schuldners ist für die Abtretung nicht erforderlich. ***Die Anhörung der Arbeitnehmer des Schuldners ist für die Abtretung erforderlich.***

Or. en

Änderungsantrag 397
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Käufer des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon ein Wettbewerber der Gegenpartei(en) des Schuldners ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 398
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Zustimmung der Gegenpartei(en) des Schuldners erfolgen muss, soweit dies je nach Art des Vertrags, der Eigenschaft der Parteien oder den Interessen des Unternehmens erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 399
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht beschließen kann, noch zu erfüllende Verträge gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 zu kündigen, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht beschließen kann, noch zu erfüllende Verträge gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 ***mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten ab Abtretung*** zu kündigen, sofern eine der

folgenden Bedingungen erfüllt ist:

Or. en

Änderungsantrag 400
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht beschließen kann, noch zu erfüllende Verträge gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 zu kündigen, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht ***oder die zuständige Behörde*** beschließen kann, noch zu erfüllende Verträge gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 zu kündigen, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

Or. en

Änderungsantrag 401
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***das Gericht*** beschließen kann, noch zu erfüllende Verträge gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 zu kündigen, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***der Insolvenzverwalter*** beschließen kann, noch zu erfüllende Verträge gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 zu kündigen, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

Or. en

Änderungsantrag 402
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 Buchstabe a gilt nicht für noch zu erfüllende Verträge in Bezug auf Lizenzen für Rechte an geistigem oder gewerblichem Eigentum.	***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass*** noch zu erfüllende Verträge in Bezug auf Lizenzen für Rechte an geistigem oder gewerblichem Eigentum***, deren Lizenzgeber der Schuldner ist, nicht ohne die Zustimmung des Lizenznehmers gekündigt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 403
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 Buchstabe a gilt nicht für noch zu erfüllende Verträge in Bezug auf Lizenzen für Rechte an geistigem oder gewerblichem Eigentum.	Unterabsatz 1 Buchstabe a gilt nicht für noch zu erfüllende Verträge in Bezug auf ***Arbeitnehmer oder*** Lizenzen für Rechte an geistigem oder gewerblichem Eigentum.

Or. en

Änderungsantrag 404
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Auf die Abtretung oder*** die Kündigung noch zu erfüllender Verträge ***ist das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden, in dem die Liquidationsphase eröffnet wurde***.	(3) ***Unbeschadet dieses Artikels unterliegt*** die Kündigung noch zu erfüllender Verträge ***dem nationalen Recht***.

Or. en

Änderungsantrag 405
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Dieser Artikel lässt die Richtlinie 2001/23/EG des Rates sowie den Schutz von Arbeitnehmern nach nationalem Recht unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 406
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Sehen die Mitgliedstaaten die Anwendung der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates auf den Übergang eines Unternehmens während der Liquidationsphase nicht vor, so müssen sie sicherstellen, dass die Arbeitnehmervertreter gehört werden, wenn nicht alle Arbeitsverträge fortgeführt werden oder die Fortführung des Unternehmens zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen oder der Gehälter führt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einzelne Arbeitnehmer durch die Kündigung von Arbeitsverträgen nicht diskriminiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 407
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Dieser Artikel lässt die in der Richtlinie 2001/23/EG vorgesehenen Rechte und Pflichten sowie das Recht eines Arbeitnehmers, gegen den Übergang seines Arbeitsvertrags nach nationalem Recht Einspruch einzulegen, unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 408
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Dieser Artikel lässt die Richtlinie 2001/23/EG des Rates und den Schutz von Arbeitnehmern nach nationalem Recht unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 409
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Dieser Artikel lässt das Recht eines Arbeitnehmers, gegen den Übergang seines Arbeitsvertrags nach nationalem Recht Einspruch einzulegen, unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 410
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 28	***entfällt***
Schulden und Verbindlichkeiten eines im Rahmen des Pre-pack-Verfahrens erworbenen Unternehmens	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Käufer das Unternehmen des Schuldners oder den betreffenden Teil davon frei von Schulden und Verbindlichkeiten erwirbt, es sei denn, der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, die Schulden und Verbindlichkeiten des Unternehmens oder des betreffenden Teils davon zu tragen.	

Or. nl

Änderungsantrag 411
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Käufer das Unternehmen des Schuldners oder den betreffenden Teil davon frei von Schulden und Verbindlichkeiten erwirbt, es sei denn, der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, die Schulden und Verbindlichkeiten des Unternehmens oder des betreffenden Teils davon zu tragen.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Käufer das Unternehmen des Schuldners oder den betreffenden Teil davon frei von Schulden und Verbindlichkeiten erwirbt, es sei denn, der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, die Schulden und Verbindlichkeiten des Unternehmens oder des betreffenden Teils davon zu tragen. ***In diesem Fall haftet der Schuldner weiterhin gesamtschuldnerisch mit dem Käufer.***

Dieser Artikel gilt unbeschadet der gesetzlich festgelegten Verbindlichkeiten und gilt nicht für Arbeitsverträge.

Or. en

Änderungsantrag 412
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***stellen*** sicher, dass der Käufer das Unternehmen des Schuldners oder den betreffenden Teil davon frei von Schulden und Verbindlichkeiten erwirbt, es sei denn, der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, die Schulden und Verbindlichkeiten des Unternehmens oder des betreffenden Teils davon zu tragen.	***Unbeschadet des Artikels 27 und des Artikels 34 Absätze 3 und 4 sowie der Verpflichtungen, die sich aus einem Vertrag über ein Arbeitsverhältnis ergeben, stellen*** die Mitgliedstaaten ***in Bezug auf den Verkauf eines Unternehmens oder eines Teils davon*** sicher, dass der Käufer das Unternehmen des Schuldners oder den betreffenden Teil davon frei von Schulden und Verbindlichkeiten erwirbt, es sei denn, der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, die Schulden und Verbindlichkeiten des Unternehmens oder des betreffenden Teils davon zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 413
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Käufer das Unternehmen des Schuldners oder den betreffenden Teil davon frei von Schulden und Verbindlichkeiten erwirbt, es sei denn, der Käufer erklärt sich	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Käufer das Unternehmen des Schuldners oder den betreffenden Teil davon frei von Schulden und Verbindlichkeiten erwirbt, es sei denn, der Käufer erklärt sich

ausdrücklich damit einverstanden, die Schulden und Verbindlichkeiten des Unternehmens oder des betreffenden Teils davon zu tragen.	ausdrücklich damit einverstanden, die Schulden und Verbindlichkeiten des Unternehmens oder des betreffenden Teils davon zu tragen. ***Darüber hinaus ist der Käufer von jeder in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehenen gesamtschuldnerischen Verbindlichkeit mit dem Schuldner freizustellen.***

Or. it

Begründung

Der Vorschlag für eine Richtlinie sieht vor, dass der Verkauf des Unternehmens im Rahmen eines Pre-pack-Verfahrens frei von Schulden und Verbindlichkeiten erfolgt. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass der Bieter, der das Unternehmen erwirbt, auch von etwaigen in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen gesamtschuldnerischen Verpflichtungen mit dem Schuldner befreit ist.

Änderungsantrag 414
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Dieser Artikel gilt nicht für Arbeitsverträge.

Or. en

Änderungsantrag 415
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Käufer das Unternehmen des Schuldners oder den betreffenden Teil davon frei von	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Käufer das Unternehmen des Schuldners oder den betreffenden Teil davon ***in***

Schulden und Verbindlichkeiten erwirbt, es sei denn, der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, die Schulden und Verbindlichkeiten des Unternehmens oder des betreffenden Teils davon zu tragen.	***Übereinstimmung mit der Richtlinie 2001/23/EG des Rates und*** frei von Schulden und Verbindlichkeiten erwirbt, es sei denn, der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, die Schulden und Verbindlichkeiten des Unternehmens oder des betreffenden Teils davon zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 416
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Dieser Absatz gilt nicht für Gewerkschaften oder Vertreter von Arbeitnehmern des Schuldners.

Or. en

Änderungsantrag 417
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kriterien für die Auswahl des besten Gebots im Pre-pack-Verfahren ***den*** Kriterien ***entsprechen***, die in Liquidationsverfahren für die Wahl zwischen konkurrierenden Angeboten angewendet werden.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kriterien für die Auswahl des besten Gebots im Pre-pack-Verfahren ***Garantien für den Erhalt von Arbeitsplätzen ebenso berücksichtigen wie die*** Kriterien, die in Liquidationsverfahren für die Wahl zwischen konkurrierenden Angeboten angewendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 418
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wurde die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Offenlegungspflicht nachweislich verletzt, ***können*** die Mitgliedstaaten vorsehen, dass das Gericht die in Artikel 28 genannten Vorteile widerruft.	Wurde die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Offenlegungspflicht nachweislich verletzt, ***sehen*** die Mitgliedstaaten ***vor***, dass das Gericht die in Artikel 28 genannten Vorteile widerruft.

Or. en

Änderungsantrag 419
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bildet das Angebot einer dem Schuldner nahestehenden Partei das einzige Angebot, sehen die Mitgliedstaaten zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Genehmigung und Ausführung des Verkaufs des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon vor. Diese Schutzmaßnahmen umfassen mindestens die Verpflichtung des Sachwalters oder Insolvenzverwalters, das Angebot der dem Schuldner nahestehenden Partei abzulehnen, wenn es das Kriterium des Gläubigerinteresses nicht erfüllt.	(2) Bildet das Angebot einer dem Schuldner nahestehenden Partei das einzige Angebot, sehen die Mitgliedstaaten zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Genehmigung und Ausführung des Verkaufs des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon vor. Diese Schutzmaßnahmen umfassen mindestens ***die Erfordernis, den Marktpreis des Unternehmens zu bewerten, und*** die Verpflichtung des Sachwalters oder Insolvenzverwalters, das Angebot der dem Schuldner nahestehenden Partei abzulehnen, wenn es das Kriterium des Gläubigerinteresses nicht erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 420

René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bildet das Angebot einer dem Schuldner nahestehenden Partei das einzige Angebot, sehen die Mitgliedstaaten zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Genehmigung und Ausführung des Verkaufs des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon vor. Diese Schutzmaßnahmen umfassen mindestens die Verpflichtung des Sachwalters oder Insolvenzverwalters, das Angebot der dem Schuldner nahestehenden Partei abzulehnen, wenn es ***das Kriterium des Gläubigerinteresses*** nicht erfüllt.	(2) Bildet das Angebot einer dem Schuldner nahestehenden Partei das einzige Angebot, sehen die Mitgliedstaaten zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Genehmigung und Ausführung des Verkaufs des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon vor. Diese Schutzmaßnahmen umfassen mindestens die Verpflichtung des Sachwalters oder Insolvenzverwalters, das Angebot der dem Schuldner nahestehenden Partei abzulehnen, wenn es ***die allgemeinen Ziele des Insolvenzrechts gemäß Artikel 1 Absatz 1a*** nicht erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 421
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Zahlungen an Geber von Zwischenfinanzierungen bei späteren Insolvenzverfahren vorrangig geleistet werden, auch wenn andere Gläubiger höher- oder gleichrangige Forderungen haben;	b) die Zahlungen an Geber von Zwischenfinanzierungen bei späteren Insolvenzverfahren vorrangig geleistet werden, auch wenn andere Gläubiger höher- oder gleichrangige Forderungen haben***. Diese Vorrangsregelung gilt nicht für Erlöse aus der Liquidation von Vermögenswerten, die Gegenstand einer Verpfändung oder Hypothek sind, was den für Pfand- oder Hypothekengläubiger bestimmten Teil angeht***;

Or. it

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass die Interessen bestehender gesicherter Gläubiger in keiner Weise beeinträchtigt werden können. Insbesondere bei der Festlegung, dass die Geber vorläufiger Finanzierungen berechtigt sind, ihre Zahlung bei späteren Insolvenzverfahren vorrangig zu erhalten, müsste der Vorschlag in den Buchstaben b und c klarstellen, dass diese Vorrangsregelung nicht für Erlöse aus der Liquidation von Vermögenswerten gilt, die Gegenstand einer Verpfändung oder Hypothek sind, was den für Pfand- oder Hypothekengläubiger bestimmten Teil angeht.

Änderungsantrag 422
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den Gebern von Zwischenfinanzierungen Sicherungsrechte am Verkaufserlös gewährt werden können, um die Rückzahlung zu sichern;	c) den Gebern von Zwischenfinanzierungen Sicherungsrechte am Verkaufserlös gewährt werden können, um die Rückzahlung zu sichern***. Diese Vorrangsregelung gilt nicht für Erlöse aus der Liquidation von Vermögenswerten, die Gegenstand einer Verpfändung oder Hypothek sind, was den für Pfand- oder Hypothekengläubiger bestimmten Teil angeht***;

Or. it

Begründung

Der Vorschlag für eine Richtlinie ermöglicht es dem Bieter, seine eigenen gesicherten Forderungen gegenüber dem Schuldner mit dem angebotenen Preis zu verrechnen, wobei dieses Vorgehen verboten ist, wenn dadurch im Bieterverfahren ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht. Eine Verrechnung ist laut dem verfügenden Teil zulässig, sofern der Wert der Forderungen deutlich unter dem Marktwert des Unternehmens liegt. Besser wäre es, den verrechenbaren Wert etwaiger gesicherter Forderungen des Bieters auf 20 % festzulegen.

Änderungsantrag 423
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 33 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten können sich ein Vorkaufsrecht vorbehalten, wenn sie der Auffassung sind, dass das insolvente Unternehmen von wesentlichem strategischen Interesse ist.

Or. en

Änderungsantrag 424
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wenn in Bezug auf das dem Pre-pack-Verfahren unterliegende Unternehmen Sicherungsrechte bestehen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gläubiger, die diese Sicherungsrechte genießen, ihre Forderungen nur unter der Voraussetzung mit ihrem Angebot verrechnen können, dass der Wert dieser Forderungen deutlich unter dem Marktwert des Unternehmens liegt.	(3) Wenn in Bezug auf das dem Pre-pack-Verfahren unterliegende Unternehmen Sicherungsrechte bestehen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gläubiger, die diese Sicherungsrechte genießen, ihre Forderungen nur unter der Voraussetzung mit ihrem Angebot verrechnen können, dass der Wert dieser Forderungen deutlich unter dem Marktwert des Unternehmens liegt ***und die Obergrenze von 20 % der Höhe der gesicherten Forderung gegenüber dem Vermögen des Schuldners nicht überschreitet***.

Or. it

Begründung

Der Vorschlag für eine Richtlinie ermöglicht es dem Bieter, seine eigenen gesicherten Forderungen gegenüber dem Schuldner mit dem angebotenen Preis zu verrechnen, wobei dieses Vorgehen verboten ist, wenn dadurch im Bieterverfahren ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht. Eine Verrechnung ist laut dem verfügenden Teil zulässig, sofern der Wert der Forderungen deutlich unter dem Marktwert des Unternehmens liegt. Besser wäre es, den verrechenbaren Wert etwaiger gesicherter Forderungen des Bieters auf 20 % festzulegen.

Änderungsantrag 425
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 34a
	Schutz der Arbeitnehmerinteressen
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die individuellen und kollektiven Arbeitnehmerrechte nach dem Arbeitsrecht der Union und der Mitgliedstaaten durch den Rahmen für das Pre-pack-Verfahren nicht beeinträchtigt werden.
	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Arbeitnehmervertreter von folgenden Personen bzw. Stellen unterrichtet und angehört werden:
	i) dem Schuldner, bevor das Gericht ersucht wird, gemäß Artikel 22 einen Sachwalter zu bestellen;
	ii) dem Gericht, bevor es gemäß Artikel 25 einen Sachwalter als Insolvenzverwalter bestellt und bevor es die Ausführung des Verkaufs des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon genehmigt; und
	iii) dem Sachwalter, bevor gemäß Artikel 26 eine Stellungnahme abgegeben wird.
	Die Kommission gibt dabei Leitlinien vor und die Mitgliedstaaten setzen entsprechende Vorschriften um, um die Wirksamkeit der Unterrichtung und Anhörung nach Unterabsatz 1 sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 426

Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel V

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. nl

Begründung

In Ländern wie der Niederlande und Schweden besteht keine Pflicht zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens; diese Länder weisen die höchsten Vermögensabschöpfungsquoten in der gesamten Union auf. Zwischen der Pflicht, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen, und der Vermögensabschöpfungsquote besteht überhaupt kein Kausalzusammenhang. Darüber hinaus wurden die Sachverständigen im Rahmen der Konsultation der Interessenträger nicht gebeten, zur Einführung einer solchen Pflicht Stellung zu nehmen.

Änderungsantrag 427
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel V

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
PFLICHT DER UNTERNEHMENSLEITUNG, DIE ERÖFFNUNG EINES INSOLVENZVERFAHRENS ZU BEANTRAGEN, UND ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG	PFLICHT DER UNTERNEHMENSLEITUNG, ***ALLE ERDENKLICHEN MASSNAMEN ZUR VERMEIDUNG EINES KONKURSES ZU ERGREIFEN UND*** DIE ERÖFFNUNG EINES INSOLVENZVERFAHRENS ZU BEANTRAGEN, UND ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG

Or. en

Änderungsantrag 428
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pflicht zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens	Pflicht zur ***Ergreifung aller erdenklichen Maßnahmen zur Vermeidung eines Konkurses und zur*** Beantragung eines Insolvenzverfahrens

Or. en

Änderungsantrag 429
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer juristischen Person*** die Unternehmensleitung verpflichtet ist, spätestens drei Monate, nachdem sie Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit der juristischen Person erlangt hat oder vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie Kenntnis davon erlangt hat, beim Gericht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ***zu stellen***.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***in Fällen, in denen eine juristische Person wahrscheinlich zahlungsunfähig wird,*** die Unternehmensleitung verpflichtet ist, ***Maßnahmen zu ergreifen, um eine Insolvenz zu vermeiden, und in Fällen, in denen eine Insolvenz nicht vermieden werden kann, alle erdenklichen Maßnahmen ergreift, um einen Konkurs zu vermeiden. Dabei berücksichtigt die Unternehmensleitung*** ***a) die Interessen der Gläubiger und*** ***b) die Notwendigkeit, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zu vermeiden, das die Lebensfähigkeit des Unternehmens gefährdet.*** ***Ungeachtet des Unterabsatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Unternehmensleitung einer insolventen juristischen Person*** spätestens drei Monate, nachdem sie Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit der juristischen Person erlangt hat oder vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie

Kenntnis davon erlangt hat, beim Gericht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ***stellt***.

Or. en

Änderungsantrag 430
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer juristischen Person die Unternehmensleitung verpflichtet ist, spätestens drei Monate, nachdem sie Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit der juristischen Person erlangt hat oder vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie Kenntnis davon erlangt hat, beim Gericht einen Antrag ***auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen***.	***(1)*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer juristischen Person die Unternehmensleitung verpflichtet ist, ***alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Konkurs zu vermeiden, bevor sie einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt.***
	(1a) Nach Prüfung aller erdenklichen Maßnahmen zur Vermeidung eines Konkurses stellt sie spätestens drei Monate, nachdem sie Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit der juristischen Person erlangt hat oder vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie Kenntnis davon erlangt hat, beim Gericht einen Antrag.

Or. en

Änderungsantrag 431
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer juristischen Person die Unternehmensleitung verpflichtet ist, spätestens drei Monate, nachdem sie Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit der juristischen Person erlangt hat ***oder vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie Kenntnis davon erlangt hat***, beim Gericht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer juristischen Person ***nach nationalem Recht*** die Unternehmensleitung verpflichtet ist, spätestens drei Monate, nachdem sie Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit der juristischen Person erlangt hat, beim Gericht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ***nach nationalem Recht*** zu stellen.

Or. nl

Änderungsantrag 432
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend davon können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die in Artikel 36 Absatz 1 genannte Pflicht für Unternehmensleitungen, die natürliche Personen sind und persönlich für alle Schulden des Unternehmens haften, ausgesetzt wird, wenn mindestens die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
	a) die Unternehmensleitung unterrichtet die Öffentlichkeit spätestens innerhalb der in Artikel 36 Absatz 1 genannten Frist durch eine Anzeige in einem öffentlichen Register über die Insolvenz des Unternehmens, um sicherzustellen, dass die Gläubiger die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragen können; und
	b) die Unternehmensleitung ergreift Maßnahmen, die darauf abzielen,

Schäden für die Gläubiger des insolventen Unternehmens abzuhalten, sofern diese Maßnahmen nach vernünftigem Ermessen wahrscheinlich zu demselben oder einem besseren Ergebnis für die Gläubiger führen würden.

Or. en

Änderungsantrag 433
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 36a
	Abweichend von Artikel 36 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die der Pflicht zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gleichwertig sind, z. B. Vorschriften über die persönliche Haftung der Mitglieder der Unternehmensleitung.

Or. nl

Änderungsantrag 434
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmensleitung der zahlungsunfähigen juristischen Person für Schäden haftet, die Gläubigern aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtung nach Artikel 36 entstehen.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmensleitung der zahlungsunfähigen juristischen Person für Schäden haftet, die Gläubigern ***und Arbeitnehmern*** aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtung nach

Artikel 36 entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 435
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Absatz 1 gilt unbeschadet strengerer nationaler Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung bei der Verletzung der Pflicht der Unternehmensleitung, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß Artikel 36 zu beantragen.	(2) Absatz 1 gilt unbeschadet strengerer nationaler Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung bei der Verletzung der Pflicht der Unternehmensleitung, ***alle erdenklichen Maßnahmen zur Vermeidung eines Konkurses zu ergreifen und*** die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß Artikel 36 zu beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 436
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Absatz 1 gilt unbeschadet strengerer nationaler Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung bei der Verletzung der Pflicht der Unternehmensleitung, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß Artikel 36 zu beantragen.	(2) Absatz 1 gilt unbeschadet strengerer nationaler Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung bei der Verletzung der Pflicht der Unternehmensleitung, ***eine Insolvenz oder einen Konkurs zu vermeiden und*** die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß Artikel 36 zu beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 437
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Haben die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit nach Artikel 36 Absatz 1a Gebrauch gemacht, so stellen sie sicher, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung, die Maßnahmen nach Artikel 36 Absatz 1a ergreifen, im Einklang mit dem nationalen Recht gegenüber Gläubigern für jegliche Schäden haften, die nicht entstanden wären, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß Artikel 36 Absatz 1 beantragt worden wäre. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine solche Haftung ausgeschlossen ist, wenn und soweit die Mitglieder der Unternehmensleitung auf der Grundlage objektiver Umstände nachweisen können, dass mit den ergriffenen Maßnahmen nach vernünftigem Ermessen ein Schaden für die Gläubiger vermieden werden könnte, sofern diese Maßnahmen nach vernünftigem Ermessen wahrscheinlich zu demselben oder einem besseren Ergebnis für die Gläubiger führen würden.

Or. en

Änderungsantrag 438
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel VI

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. nl

Begründung

Definitionsgemäß haben Kleinstunternehmen keine grenzüberschreitende Dimension. Die Einführung von Vorschriften für solche Unternehmen verstößt daher gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität.

Änderungsantrag 439
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel VI

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. it

Begründung

Das für Kleinstunternehmen vorgesehene Verfahren ist nicht zufriedenstellend, da es zum einen den Schuldner mit übermäßigen Verantwortlichkeiten zu überlasten scheint und zum anderen den Gläubigern keine Garantien bietet.

Änderungsantrag 440
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel VI

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 441
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel VI

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 442
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zahlungsunfähige Kleinstunternehmen Zugang zu vereinfachten Liquidationsverfahren erhalten, die den Bestimmungen dieses Titels entsprechen.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zahlungsunfähige Kleinstunternehmen ***mit weniger als 20 Gläubigern zum Zeitpunkt des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens*** Zugang zu vereinfachten Liquidationsverfahren erhalten, die den Bestimmungen dieses Titels entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 443
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Kleinstunternehmen gilt für die Zwecke des vereinfachten Liquidationsverfahrens als zahlungsunfähig, wenn es generell nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen. Die Mitgliedstaaten legen fest, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass ein Kleinstunternehmen generell nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, und stellen sicher, dass diese Bedingungen klar, einfach und für das	(2) Ein Kleinstunternehmen gilt für die Zwecke des vereinfachten Liquidationsverfahrens ***nach nationalem Recht*** als zahlungsunfähig, wenn es generell nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen. Die Mitgliedstaaten legen fest, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass ein Kleinstunternehmen generell nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, und stellen sicher, dass diese Bedingungen klar, einfach und für

betreffende Kleinstunternehmen leicht feststellbar sind.	das betreffende Kleinstunternehmen leicht feststellbar sind.

Or. nl

Änderungsantrag 444
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Kleinstunternehmen gilt für die Zwecke des vereinfachten Liquidationsverfahrens als zahlungsunfähig, wenn es generell nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen. Die Mitgliedstaaten legen fest, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass ein Kleinstunternehmen generell nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, und stellen sicher, dass diese Bedingungen klar, einfach und für das betreffende Kleinstunternehmen leicht feststellbar sind.	(2) Ein Kleinstunternehmen gilt für die Zwecke des vereinfachten Liquidationsverfahrens als zahlungsunfähig, wenn es generell nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen***, oder wenn seine Schulden sein Vermögen übersteigen***. Die Mitgliedstaaten legen fest, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass ein Kleinstunternehmen generell nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, und stellen sicher, dass diese Bedingungen klar, einfach und für das betreffende Kleinstunternehmen leicht feststellbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 445
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich des vereinfachten Liquidationsverfahrens bestimmen, indem sie restriktivere Größenparameter als diejenigen anlegen, die für

Kleinstunternehmen vorgesehen sind.

Or. it

Begründung

Angesichts der Tatsache, dass das Gefüge der Kleinstunternehmen, wie sie von der EU definiert werden, in vielen Mitgliedstaaten sehr umfangreich ist, erscheint es angebracht, es den einzelnen Mitgliedstaaten zu überlassen, auf welche Unternehmen sie den neuen vereinfachten Rahmen anwenden wollen, anstatt sich an eine starre Definition des Kleinstunternehmens zu halten.

Änderungsantrag 446
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 39	***entfällt***
Insolvenzverwalter	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei vereinfachten Liquidationsverfahren ein Insolvenzverwalter nur bestellt werden kann, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:	
a) Der Schuldner, ein Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern haben eine solche Bestellung beantragt.	
b) Die Kosten für das Eingreifen des Insolvenzverwalters können aus der Insolvenzmasse oder von der Partei finanziert werden, die die Bestellung beantragt hat.	

Or. nl

Begründung

Eine Situation, in der sich ein Gericht ausschließlich auf die vom Schuldner selbst gelieferten Informationen verlassen muss, öffnet die Tür zum Missbrauch.

Änderungsantrag 447

Jana Toom

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei vereinfachten Liquidationsverfahren ein Insolvenzverwalter ***nur*** bestellt ***werden kann***, wenn die ***beiden*** folgenden Bedingungen erfüllt sind:	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei vereinfachten Liquidationsverfahren ein Insolvenzverwalter bestellt ***wird, außer der Schuldner, ein Gläuber oder eine Gruppe von Gläubigern beantragen, dass keiner bestellt wird.*** ***Einem Antrag gemäß Unterabsatz 1 wird nur dann stattgegeben***, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: ***a) Der Schuldner verfügt über eine aktuelle Bilanz.*** ***b) Der Schuldner ist seinen steuerlichen und sozialen Verpflichtungen durchgängig nachgekommen.*** ***c) Die Interessen der Gläubiger sind angemessen geschützt.***

Or. en

Änderungsantrag 448
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei vereinfachten Liquidationsverfahren ***ein*** Insolvenzverwalter ***nur*** bestellt ***werden kann***, wenn die ***beiden*** folgenden Bedingungen erfüllt sind:	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei vereinfachten Liquidationsverfahren ***der Schuldner, ein Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern beantragen können, dass kein*** Insolvenzverwalter bestellt wird, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 449
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei vereinfachten Liquidationsverfahren ein Insolvenzverwalter ***nur*** bestellt ***werden kann, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:***	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei vereinfachten Liquidationsverfahren ***immer*** ein Insolvenzverwalter bestellt ***wird.***
a) Der Schuldner, ein Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern haben eine solche Bestellung beantragt.	
b) Die Kosten für das Eingreifen des Insolvenzverwalters können aus der Insolvenzmasse oder von der Partei finanziert werden, die die Bestellung beantragt hat.	

Or. it

Begründung

Die fehlende Möglichkeit, bei Kleinstunternehmen ohne Weiteres einen Insolvenzverwalter zu bestellen, wirft mehrere Probleme auf: Die Bestimmung des Vermögens wird so unmöglich gemacht, da Informationen fehlen und keine Fachperson zur Verfügung steht, die prüfen kann, ob Forderungen vorliegen.

Änderungsantrag 450
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass bei vereinfachten Liquidationsverfahren*** ein Insolvenzverwalter ***nur*** bestellt ***werden kann, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:***	Die Mitgliedstaaten ***können festlegen, ob und unter welchen Umständen bei vereinfachten Liquidationsverfahren*** ein Insolvenzverwalter bestellt ***wird.***

Or. en

Änderungsantrag 451
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Der Schuldner, ein Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern haben eine solche Bestellung beantragt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 452
Jana Toom

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Der Schuldner, ein Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern haben eine solche Bestellung beantragt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 453
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Der Schuldner, ein Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern haben eine solche Bestellung beantragt****.*	a) ***Das Kleinstunternehmen verfügt über eine aktuelle Bilanz****.*

Or. en

Änderungsantrag 454
Jana Toom

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Kosten für das Eingreifen des Insolvenzverwalters können aus der Insolvenzmasse oder von der Partei finanziert werden, die die Bestellung beantragt hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 455
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Kosten für das Eingreifen des Insolvenzverwalters können aus der Insolvenzmasse oder von der Partei finanziert werden, die die Bestellung beantragt hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 456
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Die Kosten für das Eingreifen des Insolvenzverwalters können aus der Insolvenzmasse oder von der Partei***	b) ***Das Kleinstunternehmen verfügt über ein aktuelles Buchhaltungssystem.***

finanziert werden, die die Bestellung beantragt hat.

Or. en

Änderungsantrag 457
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Das Kleinstunternehmen verfügt über ein Vermögensverzeichnis.

Or. en

Änderungsantrag 458
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Das Kleinstunternehmen verfügt über ein aktuelles Gläubigerverzeichnis.

Or. en

Änderungsantrag 459
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) Das Kleinstunternehmen hat seine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 460
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die fehlende Finanzierung durch die Insolvenzmasse oder durch die Partei, die die Bestellung beantragt hat, stellt keinen Grund für den Antrag dar, dass kein Insolvenzverwalter bestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 461
Jana Toom

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 39a
	Bestellung des Insolvenzverwalters
	(1) Die Mitgliedstaaten legen eine Obergrenze für die Vergütung von Insolvenzverwaltern fest, die in vereinfachten Liquidationsverfahren bestellt werden.
	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vergütung von Insolvenzverwaltern, die in vereinfachten Liquidationsverfahren bestellt werden, auch dann geleistet wird, wenn das Vermögen der Insolvenzmasse für ihre Deckung nicht ausreicht.

Or. en

Änderungsantrag 462
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zahlungsunfähige Kleinstunternehmen bei einer zuständigen Behörde die Eröffnung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens beantragen können.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zahlungsunfähige Kleinstunternehmen bei einer zuständigen Behörde die Eröffnung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens beantragen können. ***Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten den Anwendungsbereich des vereinfachten Liquidationsverfahrens bestimmen, indem sie restriktivere Größenparameter als diejenigen anlegen, die für Kleinstunternehmen vorgesehen sind.***

Or. it

Begründung

Angesichts der Tatsache, dass das Gefüge der Kleinstunternehmen, wie sie von der EU definiert werden, in vielen Mitgliedstaaten sehr umfangreich ist, erscheint es angebracht, es den einzelnen Mitgliedstaaten zu überlassen, auf welche Unternehmen sie den neuen vereinfachten Rahmen anwenden wollen, anstatt sich an eine starre Definition des Kleinstunternehmens zu halten.

Änderungsantrag 463
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 41 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Verzeichnis aller Geschäftsvorgänge in den sechs Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens;

Or. en

Änderungsantrag 464
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 41 – Absatz 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Angabe, ob für eine bestimmte Forderung eine dingliche Sicherheit oder ein Eigentumsvorbehalt ***geltend gemacht wird*** und, wenn ja, welche Vermögenswerte Gegenstand der Sicherheit sind.	f) Angabe, ob für eine bestimmte Forderung eine dingliche Sicherheit oder ein Eigentumsvorbehalt ***besteht*** und, wenn ja, welche Vermögenswerte Gegenstand der Sicherheit sind.

Or. en

Änderungsantrag 465
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 42 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Schuldner ist nach Artikel 38 Absatz 2 dieser Richtlinie nicht zahlungsunfähig.	b) Der Schuldner ist nach Artikel 38 Absatz 2 dieser Richtlinie nicht ***nach nationalem Recht*** zahlungsunfähig.

Or. nl

Änderungsantrag 466
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Absatz 1 gilt nicht für Forderungen von Arbeitnehmern.
	Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten Absatz 1 auf Forderungen von Arbeitnehmern anwenden, sofern und soweit die

	Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Erfüllung solcher Forderungen in präventiven Restrukturierungsrahmen auf einem vergleichbaren Schutzniveau garantiert ist.

Or. en

Änderungsantrag 467
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Aufforderung an den Gläubiger, spätestens 30 Tage nach Eingang der Mitteilung etwaige Forderungen, die nicht in dem unter Buchstabe a genannten Verzeichnis aufgeführt sind, anzumelden und unrichtige Angaben zu den gelisteten Forderungen zu berichtigen***;***	b) eine Aufforderung an den Gläubiger, spätestens 30 Tage ***bzw. spätestens 60 Tage bei Nachweis des Gläubigers, dass er nicht in Kenntnis gesetzt wurde,*** nach Eingang der Mitteilung etwaige Forderungen, die nicht in dem unter Buchstabe a genannten Verzeichnis aufgeführt sind, anzumelden und unrichtige Angaben zu den gelisteten Forderungen zu berichtigen***.***

Or. it

Begründung

Ziel ist es, die Befriedigung gutgläubiger Gläubiger sicherzustellen.

Änderungsantrag 468
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Verfolgung und Durchsetzung von Anfechtungsklagen ist nicht zwingend, sondern liegt im Ermessen der Gläubiger oder ***gegebenenfalls*** des	a) Die Verfolgung und Durchsetzung von Anfechtungsklagen ist nicht zwingend, sondern liegt im Ermessen der Gläubiger oder***, sofern bestellt,*** des

Insolvenzverwalters.	Insolvenzverwalters.

Or. en

Änderungsantrag 469
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde oder – falls bestellt – der Insolvenzverwalter das endgültige Verzeichnis der Vermögenswerte, die die Insolvenzmasse bilden, ***auf der Grundlage des*** vom Schuldner ***nach Artikel 41 Absatz 4 Buchstabe c vorgelegten Verzeichnisses der Vermögenswerte und der anschließend erhaltenen einschlägigen zusätzlichen Informationen festlegt***.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde oder – falls bestellt – der Insolvenzverwalter das endgültige Verzeichnis der Vermögenswerte, die die Insolvenzmasse bilden, ***festlegt, oder – falls kein Insolvenzverwalter bestellt wurde – das Verzeichnis der Vermögenswerte*** vom Schuldner ***erstellt wird und anschließend vom Gericht oder der zuständigen Behörde genehmigt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 470
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zu den Vermögenswerten der Insolvenzmasse gehören Vermögenswerte, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des vereinfachten Liquidationsverfahrens im Besitz des Schuldners befanden, Vermögenswerte, die nach der Stellung des Antrags auf Eröffnung eines solchen Verfahrens erworben wurden, sowie Vermögenswerte, die im Wege von Anfechtungs- oder andere Klagen	(2) Zu den Vermögenswerten der Insolvenzmasse gehören Vermögenswerte, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des vereinfachten Liquidationsverfahrens im Besitz des Schuldners befanden, Vermögenswerte, die nach der Stellung des Antrags auf Eröffnung eines solchen Verfahrens erworben wurden, sowie Vermögenswerte, die im Wege von Anfechtungs- oder andere Klagen

beigetrieben wurden.

beigetrieben wurden.

Dieser Absatz gilt unbeschadet von Vermögenswerten, die sich in Erfüllung eines Mietvertrags vorübergehend im Besitz des Schuldners befinden.

Or. en

Änderungsantrag 471
Jana Toom

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zu den Vermögenswerten der Insolvenzmasse gehören Vermögenswerte, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des vereinfachten Liquidationsverfahrens im ***Besitz*** des Schuldners befanden, Vermögenswerte, die nach der Stellung des Antrags auf Eröffnung eines solchen Verfahrens erworben wurden, sowie Vermögenswerte, die im Wege von Anfechtungs- oder andere Klagen beigetrieben wurden.	(2) Zu den Vermögenswerten der Insolvenzmasse gehören Vermögenswerte, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des vereinfachten Liquidationsverfahrens im ***Eigentum*** des Schuldners befanden, Vermögenswerte, die nach der Stellung des Antrags auf Eröffnung eines solchen Verfahrens erworben wurden, sowie Vermögenswerte, die im Wege von Anfechtungs- oder andere Klagen beigetrieben wurden.

Or. en

Änderungsantrag 472
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 49 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde im vereinfachten Liquidationsverfahren, sobald die Insolvenzmasse festgestellt und das Verzeichnis der Forderungen gegen den Schuldner erstellt wurde,	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde ***oder, sofern bestellt, der Insolvenzverwalter*** im vereinfachten Liquidationsverfahren, sobald die Insolvenzmasse festgestellt und das Verzeichnis der Forderungen gegen

den Schuldner erstellt wurde,

Or. en

Änderungsantrag 473
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 49 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde, wenn sie die Verwertung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vermögenswerte des Schuldners vornimmt, auch festlegt, wie die Verwertung erfolgen soll. Andere Verwertungsweisen als die Veräußerung der Vermögenswerte des Schuldners im Wege einer elektronischen öffentlichen Auktion kommen nur in Betracht, wenn sie in Anbetracht der Beschaffenheit der Vermögenswerte oder der Umstände des Verfahrens als angemessener erachtet werden.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde ***oder, falls bestellt, der Insolvenzverwalter,*** wenn sie ***bzw. er*** die Verwertung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vermögenswerte des Schuldners vornimmt, auch festlegt, wie die Verwertung erfolgen soll. Andere Verwertungsweisen als die Veräußerung der Vermögenswerte des Schuldners im Wege einer elektronischen öffentlichen Auktion kommen nur in Betracht, wenn sie in Anbetracht der Beschaffenheit der Vermögenswerte oder der Umstände des Verfahrens als angemessener erachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 474
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 54 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Gibt es Angebote sowohl für den Erwerb des Unternehmens*** des Schuldners ***als laufendes Unternehmen als auch für die einzelnen Vermögenswerte der Insolvenzmasse, so entscheiden die Gläubiger, welche der Alternativen sie***	(4) ***Die Mitgliedstaaten können die Bedingungen festlegen, nach denen die vorhandenen Anteilseigner oder Mitglieder der Unternehmensleitung*** des Schuldners ***an der elektronischen Auktion teilnehmen und Angebote abgeben***

bevorzugen.	***dürfen***.

Or. en

Änderungsantrag 475
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***in*** der ***Entscheidung über den*** Abschluss des vereinfachten Liquidationsverfahrens ***die Frist für*** die Entschuldung des Unternehmerschuldners oder ***derjenigen Gründer, Eigentümer oder Gesellschafter*** eines Kleinstunternehmens mit unbeschränkter Haftung***, die persönlich für die Schulden des Schuldners haften, angegeben wird***.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Abschluss des vereinfachten Liquidationsverfahrens die Entschuldung des Unternehmerschuldners oder ***von Anteilseignern*** eines Kleinstunternehmens mit unbeschränkter Haftung ***ermöglicht, und können die Frist für die Entschuldung festlegen, solange die Ausnahmen nach Titel III der Richtlinie (EU) 2019/1023 eingehalten werden***.

Or. en

Änderungsantrag 476
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel VI – Kapitel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. nl

Änderungsantrag 477
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel VII

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. nl

Begründung

Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Gläubigerausschüsse einen Einfluss auf die Einziehung von Schulden und gesunde Vermögenswerte innerhalb einer Insolvenzmasse haben. Darüber hinaus werden die mit diesen Gläubigerausschüssen verbundenen Kosten der Insolvenzmasse in Rechnung gestellt, was dem Grundgedanken dieser Richtlinie zuwiderläuft, der darin besteht, den Wert des der Haftung unterliegenden Vermögen des gescheiterten Unternehmens zu maximieren. Darüber hinaus ist es in der Praxis äußerst schwierig, Gläubiger zu finden, die bereit sind, in Gläubigerausschüssen für Insolvenzen kleiner und mittlerer Unternehmen zu sitzen. Gläubigerausschüsse sind daher nur bei Insolvenzen sehr großer Unternehmen sinnvoll.

Änderungsantrag 478
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Gläubigerausschuss ausschließlich auf Beschluss der Gläubigerversammlung eingesetzt wird.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Gläubigerausschuss ausschließlich auf Beschluss der Gläubigerversammlung ***und nur bei Insolvenzen von Unternehmen mit mehr als 250 Arbeitnehmern, einem Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. EUR und einem Anlagevermögen am Ende des Geschäftsjahres von mehr als 43 Mio. EUR im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU*** eingesetzt wird.

Or. nl

Begründung

The establishment of a creditors' committee is cumbersome and expensive, and the costs are charged to the estate. Establishing such creditors' committees therefore only makes sense in the case of very large estates and they should thus be restricted to large undertakings in accordance with the prevailing European definition.

Änderungsantrag 479
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 58 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der Gläubigerausschuss mit der Einreichung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingesetzt werden kann, wenn ein oder mehrere Gläubiger beim Gericht die Einsetzung des Ausschusses beantragen.	***entfällt***

Or. nl

Änderungsantrag 480
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 58 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass kein Gläubigerausschuss eingerichtet wird, wenn aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit des Schuldners feststellt wird, dass die Kosten für die Einrichtung des Gläubigerausschusses die Vorteile überwiegen würden.

Or. en

Änderungsantrag 481
Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 58 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Gläubiger, die Inhaber von Forderungen sind, die zu den Verbindlichkeiten des Schuldners gehören, in allen Insolvenzverfahren benachrichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 482
Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 58 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Mitgliedstaaten führen Prozesse oder Instrumente ein, die es ermöglichen, dass Insolvenzverfahren und die vom insolventen Schuldner geltend gemachten Insolvenzgründe von allen betroffenen Gläubigern überwacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 483
Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 58 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle betroffenen Parteien unabhängig von ihrem Anteil an den Gesamtverbindlichkeiten des Schuldners an der Bestellung eines Insolvenzverwalters in einem vermögenslosen Insolvenzverfahren teilnehmen können.

Or. en

Änderungsantrag 484
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***Mitglieder*** des Gläubigerausschusses ***entweder auf der Gläubigerversammlung*** oder ***durch Gerichtsbeschluss innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/848 ernannt werden***.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***Zusammensetzung*** des Gläubigerausschusses ***die unterschiedlichen Interessen der Gläubiger möglichst fair widerspiegelt. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass auch andere Personen als die Gläubiger in den Gläubigerausschuss ernannt werden dürfen. Insbesondere stellten die Mitgliedstaaten sicher, dass der Gläubigerausschuss mit einem oder mehreren Arbeitnehmervertretern*** oder ***ihren Vertretern besetzt wird, wenn Arbeitnehmer auch Gläubiger sind oder ihre Interessen erheblich vom Restrukturierungsprozess betroffen sind***.

Or. en

Änderungsantrag 485
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***stellen*** sicher, dass die Mitglieder des Gläubigerausschusses entweder auf der Gläubigerversammlung oder durch Gerichtsbeschluss innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/848 ernannt werden.	(1) ***Wird die Einsetzung eines Gläubigerausschusses nach Artikel 58 beschlossen, stellen*** die Mitgliedstaaten sicher, dass die Mitglieder des Gläubigerausschusses entweder auf der Gläubigerversammlung oder durch Gerichtsbeschluss innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/848 ernannt werden.

Or. en

Änderungsantrag 486
Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder des Gläubigerausschusses ***entweder*** auf der Gläubigerversammlung ***oder durch Gerichtsbeschluss*** innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/848 ernannt werden.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder des Gläubigerausschusses auf der Gläubigerversammlung innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/848 ernannt werden.

Or. nl

Änderungsantrag 487
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

dass die ernannten Mitglieder des Gläubigerausschusses die unterschiedlichen Interessen der Gläubiger oder Gläubigergruppen angemessen widerspiegeln.	dass die ernannten Mitglieder des Gläubigerausschusses die unterschiedlichen Interessen der Gläubiger oder Gläubigergruppen angemessen widerspiegeln. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Gläubigerausschuss auch Vertreter der Arbeitnehmer angehören.***

Or. en

Änderungsantrag 488
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ernannten Mitglieder des Gläubigerausschusses die unterschiedlichen Interessen der Gläubiger oder Gläubigergruppen angemessen widerspiegeln.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ernannten Mitglieder des Gläubigerausschusses die unterschiedlichen Interessen der Gläubiger oder Gläubigergruppen***, einschließlich Gläubigern, die KMU sind,*** angemessen widerspiegeln.

Or. en

Änderungsantrag 489
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ernannten Mitglieder des Gläubigerausschusses die unterschiedlichen Interessen der Gläubiger oder Gläubigergruppen ***angemessen*** widerspiegeln.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ernannten Mitglieder des Gläubigerausschusses die unterschiedlichen Interessen der Gläubiger oder Gläubigergruppen***, einschließlich von Arbeitnehmern, verhältnismäßig***

widerspiegeln.

Or. en

Änderungsantrag 490
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 59 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Gläubigerausschuss auch aus Arbeitnehmern oder Arbeitnehmervertretern besteht, wobei bestehende Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung davon nicht berührt werden. Andere Personen als Gläubiger dürfen ebenfalls zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses bestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 491
Jana Toom, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 59 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen unbeschadet des Absatzes 3 sicher, dass dem Gläubigerausschuss ein Arbeitnehmervertreter des Unternehmens des Schuldners angehört.

Or. en

Änderungsantrag 492
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 59 – Absatz 4 - Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass auch andere Personen als die Gläubiger in den Gläubigerausschuss ernannt werden dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 493
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 61	***entfällt***
Zahl der Mitglieder	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses mindestens 3 beträgt und 7 nicht überschreitet.	

Or. en

Änderungsantrag 494
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 61 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses ***mindestens 3 beträgt und 7 nicht überschreitet***.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses ***repräsentativ für die Interessen der Gläubiger ist***.

Or. it

Begründung

Bei einer begrenzten Mitgliederzahl kann nicht sichergestellt werden, dass die Interessen aller Gläubiger tatsächlich vertreten werden. Eine begrenzte Zahl birgt die Gefahr, dass die Interessen bestimmter Gläubigergruppen nicht vertreten werden.

Änderungsantrag 495
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 61 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses mindestens 3 beträgt ***und 7 nicht überschreitet***.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses mindestens 3 beträgt.

Or. en

Änderungsantrag 496
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 64 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufgabe des Gläubigerausschusses darin besteht, zu gewährleisten, dass bei der Durchführung des Insolvenzverfahrens die Interessen der Gläubiger geschützt und einzelne Gläubiger einbezogen werden.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufgabe des Gläubigerausschusses darin besteht, zu gewährleisten, dass bei der Durchführung des Insolvenzverfahrens die Interessen der Gläubiger ***und Arbeitnehmer*** geschützt und einzelne Gläubiger ***sowie Arbeitnehmer oder ihre Vertreter*** einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 497

René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 64 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufgabe des Gläubigerausschusses darin besteht, zu gewährleisten, dass bei der Durchführung des Insolvenzverfahrens die Interessen der Gläubiger geschützt und einzelne Gläubiger einbezogen werden.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufgabe des Gläubigerausschusses darin besteht, zu gewährleisten, dass bei der Durchführung des Insolvenzverfahrens die Interessen der Gläubiger geschützt und einzelne Gläubiger ***sowie Arbeitnehmer oder ihre Vertreter*** einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 498
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 64 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Informationspflicht gegenüber den Gläubigern, die durch den Gläubigerausschuss vertreten werden, und das Recht, von diesen Gläubigern Informationen zu erhalten;	e) die Informationspflicht gegenüber den Gläubigern, die durch den Gläubigerausschuss vertreten werden, und das Recht, von diesen Gläubigern Informationen zu erhalten***, ungeachtet von Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe 2***;

Or. en

Änderungsantrag 499
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 68 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) muss bis zum [6 Monate nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] in ***einer Amtssprache*** der	a) muss bis zum [6 Monate nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] in ***allen Amtssprachen*** der

Union abgefasst und der Kommission vorgelegt werden;	***Europäischen*** Union abgefasst und der Kommission vorgelegt werden;

Or. it

Änderungsantrag 500
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 69 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 69a
	Datenübermittlung
	(1) Die Kommission bietet den Mitgliedstaaten in Absprache mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde Unterstützung bei der Verbesserung und Harmonisierung der Meldung von Daten an, um eine regelmäßige Bewertung der Wirksamkeit nationaler Insolvenzverfahren zu ermöglichen.
	(2) Zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie und anschließend jedes Jahr erstellt die Kommission in Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde einen Bericht über Insolvenzfälle nach der einschlägigen Insolvenzverordnung, damit die Wirksamkeit des eingerichteten Systems bewertet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 501
René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 70 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum [5 Jahre nach Ablauf der Frist für	Bis zum [5 Jahre nach Ablauf der Frist für

die Umsetzung dieser Richtlinie] legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen dieser Richtlinie vor.	die Umsetzung dieser Richtlinie] legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen dieser Richtlinie ***sowie ihre Wirksamkeit bei der Verwirklichung ihrer Ziele*** vor. ***Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.***

Or. en

Änderungsantrag 502
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 70 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum [5 Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen dieser Richtlinie vor.	Bis zum [5 Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] ***und anschließend alle fünf Jahre*** legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen dieser Richtlinie vor.

Or. en